



Protokoll

der 28. Sitzung, Amtsjahr 2024 / 2025

Mittwoch, den 18. September 2024, um 15:00 Uhr

- Vorsitz:** *Claudio Miozzari, Grossratspräsident*
- Protokoll:** *Beat Flury, I. Ratssekretär*
Sabine Canton, II. Ratssekretärin
Kathrin Lötscher, Andrea Steffen, Texterfassung
- Abwesende:** Pasqualine Gallacchi (die Mitte/EVP), Sandra Bothe-Wenk (GLP).

Verhandlungsgegenstände:

- 18. Projekt «Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen gegenüber Erwachsenen und Jugendlichen im Kanton Basel-Stadt», Ausgabenbericht des RR 2
- 19. Investitionsbeitrag an die Erweiterung der Bibliothek Bläsi (Zweigstelle der GGG Stadtbibliothek Basel), Ausgabenbericht des RR..... 6
- 20. Ausgabenbewilligung für den gemeinsamen Fachausschuss Darstellende Künste der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die Jahre 2024 bis 2027, Ratschlag des RR..... 8
- 21. Entwurf zum Wassergesetz, Bericht der UVEK..... 10
- 22. Photovoltaik im Verwaltungsvermögen - Erschliessung des Solarpotenzials bis 2030, Ratschlag des RR 27
- 23. Mobile Gefahrstoffübungsanlage auf Wechselladeabrollbehälter, Ausgabenbericht des RR..... 30
- 24. Universitätsspital Basel (USB) - Genehmigung der Jahresrechnung 2023, Bericht der GSK 32
- 24.1. Universitäres Zentrum für Zahnmedizin (UZB) - Genehmigung der Jahresrechnung 2023, Bericht der GSK 37
- 24.2. Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel (UPK) - Genehmigung der Jahresrechnung 2023, Bericht der GSK 38
- 24.3. Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP); Genehmigung der Jahresrechnung 2023, Bericht der GSK 39
- 25. Petition P457 "Gesundheit: Frische Luft an der frischen Luft", Bericht der PetKo 39
- 26. Petition P474 "Ein Haus für alle - Begegnungsort für armutsbetroffene Menschen", Bericht der PetKo.... 44
- 28. Motion 1 Adrian Iselin und Michael Hug betreffend Schaffung von kantonalen Förderbeiträgen für Photovoltaik-Anlagen zusätzlich zur Förderung durch den Bund..... 47
- 29. Motion 2 Fleur Weibel und Konsorten betreffend Erarbeitung einer kantonalen Strategie gegen Rassismus mit Massnahmenplan..... 48



Beginn der 28. Sitzung

Mittwoch, 18. September 2024, 14:59 Uhr

18. Projekt «Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen gegenüber Erwachsenen und Jugendlichen im Kanton Basel-Stadt», Ausgabenbericht des RR

[18.09.24 14:59:59, 23.0331.01]

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Ich begrüsse Sie zu unserer Nachmittagssitzung und habe Ihnen eine kurze Mitteilung zu machen:

Zwischen Nachmittags- und Abendsitzung wurden verschiedene Sitzungen, weitere Zwischensitzungen und Einladungen ausgesprochen. Wenn Sie trotzdem noch unverplant sind, man ist immer noch willkommen spontan bei swisspeace im kHouse oder auch bei der Axt im Zum Isaak am Münsterplatz. Sie dürfen sich noch anschliessen.

Wir kommen zu Traktandum 18. Die JSSK beantragt, der Beschlussvorlage zuzustimmen. Ich übergebe das Wort an die Präsidentin der JSSK Barbara Heer.

Barbara Heer (SP): Gerne berichte ich im Namen der Kommission mündlich zu diesem Geschäft. Wir haben diesen Ausgabenbericht im Juni in der Kommission behandelt. Das Geschäft wurde uns vorgestellt vom Präsidentialdepartement, konkreter Staatsarchivarin sowie einem Historiker, der auch die Vorstudie für das jetzige Forschungsprojekt verfasst hatte.

Wir empfehlen Ihnen einstimmig, dem Antrag der Regierung zu folgen und für das Projekt einmalige Ausgaben in der Höhe von insgesamt 600'000 Franken zu bewilligen. Im Betrag enthalten sind die Kosten für die Projektleitung und zwei wissenschaftliche Mitarbeitende über den Zeitraum von zwei Jahren, dazu kommen noch Sachkosten. Um bei der Umsetzung die nötige Flexibilität zu gewähren, wird die Projektlaufzeit auf insgesamt maximal 36 Monate angesetzt. Konkret bewilligen wir mit diesen Geldern eine Projektleitung dann von 80 Prozent für zwei Jahre und zwei wissenschaftliche Mitarbeitende von 60 Prozent.

Das Projekt soll unter anderem die Anzahl der Betroffenen in fürsorgerischen Zwangsmassnahmen im Kanton, das Zusammenspiel der Behörden, unter Umständen auch mit privaten Organisationen, die rechtlichen Grundlagen, die ökonomischen Dimensionen der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen sowie kantonale Vergleiche beinhalten. Wenn der Grosse Rat der JSSK folgt, wird dann die Ausschreibung des Projektes gemäss den Vorgaben des Beschaffungsrechts in den nächsten Monaten erfolgen.

Da die Verwaltung, auch der Grosse Rat eine historische Mitverantwortung für diese Thematik trägt, werde ich jetzt nicht nur einfach auf den Ratschlag der Regierung verweisen, sondern auch mit einer gewissen Ausführlichkeit auf gewisse Punkte eingehen, die uns als Grossen Rat durchaus bewusst sein dürfen.

Der Begriff der administrativen Versorgung bezeichnet die Freiheitsentziehung in einer Einrichtung durch eine kantonale Verwaltungsbehörde von meist unbestimmter Dauer. Die administrative Versorgung war ab Mitte des 19. Jahrhunderts ein Sanktionsmittel der Fürsorge, der Vormundschaft und auch der Alkoholprophylaxe mit dem Ziel der Besserung und Disziplinierung. Sie beruhte auf dem Verwaltungsrecht der Kantone und seit 1912 auch auf dem Vormundschaftsrecht des Bundes. Sie setzte weder eine Straftat noch ein Gerichtsverfahren voraus. Der Eingriff in die persönliche Freiheit wurde damals mit dem Lebenswandel der betroffenen Person und der Gefährdung der öffentlichen Ordnung begründet. 1981 löste dann die fürsorgerische Freiheitsentziehung die früheren Versorgungsgesetze ab. Das ist die Definition der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, wie sie im historischen Lexikon der Schweiz zu finden ist.

In Basel war das wichtigste Gesetz, welches angewandt wurde, das Gesetz betreffend Versorgung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten vom 21. Februar 1901, welches bis Ende Dezember 1980 in Kraft war. Ein Gesetz notabene, das vom Grossen Rat, also von unseren Vorfahr*innen hier drinnen verabschiedet worden war. Jugendliche ab 16 sowie Erwachsene konnten aufgrund dieses Gesetzes für sechs bis 12 Monate in eine Arbeits- oder Strafanstalt eingewiesen werden. Ein Antrag des Polizeidepartements reichte aus und der Entscheid lag beim Regierungsrat. Eine rechtliche Rekursinstanz gab es de jure nicht, de facto ging es über das Appellationsgericht.



Die Gründe für die Einweisungen waren vielfältig und häufig willkürlich. Sie reichten von der sogenannten Inanspruchnahme öffentlicher oder privater Wohltätigkeit über die angehende Vernachlässigung familiärer Pflichten bis hin zu Übertretungen des Strafgesetzes. Auch sogenannt öffentliches Ärgernis oder unsittliches Betragen konnte zu einer Einweisung führen. Neben den formalen Zwangsmassnahmen gab es auch informelle Eingriffe. Medikamentenversuche, Sterilisationen, erzwungene Adoptionen und fragwürdige therapeutische Behandlungen gehörten zum traurigen Alltag vieler Betroffenen. Insgesamt waren schätzungsweise 5'000 bis 6'000 Personen im Kanton Basel-Stadt betroffen, wie das Staatsarchiv gegenüber der JSSK ausführte.

Die Quellenlage im Kanton ist gut, doch die systematische Aufarbeitung dieser kantonalen Geschichte steht noch aus. Aus Sicht der JSSK ist es deshalb klar, dass es unsere Pflicht ist, diesen Schicksalen und Menschen Gehör zu schenken und diese Geschichte aufzuarbeiten. Die Schweiz ist seit den 90er-Jahren damit beschäftigt, sich dieser Geschichte zu stellen und aufzuarbeiten. Die Behörden haben sich an verschiedenen Stellen öffentlich bei Betroffenen und Angehörigen entschuldigt. Auf kantonaler Ebene erfolgte dies 2021 durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt anlässlich der Einweihung der Gedenktafel hier im Ratshof.

Zweitens gibt es auch finanzielle Entschädigungen. Der Kanton Basel-Stadt unterstützt seit 2013 Betroffene aktiv bei der Einreichung von solchen Entschädigungsanträgen. Das Staatsarchiv hat bereits 46 Personen geholfen, die notwendigen Nachweise zu erbringen. Laut den Mitarbeitenden des Staatsarchivs, die direkt mit diesen Personen zusammenarbeiten, ist das Leiden häufig unermesslich und die Auswirkungen auf den ganzen Lebenslauf kaum vorstellbar. 2016 wurde dann vom Bund ein Solidaritätsfonds eingerichtet, zu dem auch Basel-Stadt zwei Millionen beigetragen hat.

Drittens ist die wissenschaftliche Aufarbeitung von grosser Bedeutung. Es gibt die Forschung der unabhängigen Expertenkommission auf Bundesebene, die haben aber die Situation in Basel kaum beachtet. Was erforscht worden ist, ist die Situation von Kindern, aber eben nicht die Situation von Erwachsenen und älteren Jugendlichen und in dem Sinne ist die Umsetzung dieses Forschungsprojekts auch das, was vom Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen gefordert wird.

Dann geht es Viertens auch um öffentliche Vermittlung. Das Bundesgesetz verlangt, dass die Forschungsergebnisse dann auch dazu beitragen, das Bewusstsein in der Gesellschaft zu schärfen. Denn nur so können wir sicherstellen, dass sich solches Unrecht nicht wiederholt.

In der JSSK haben wir verschiedene Fragen gestellt, zum Beispiel auch zur historischen Eingrenzung der Forschung, also wieso die Zeit zwischen 1930 und 1980 erforscht wird. Das Staatsarchiv hat überzeugend erläutert, dass dies nicht zuletzt auch wegen den Interessen der lebenden Betroffenen sei. Es gebe zum Teil noch heute lebende Personen, die zum Beispiel als Kind in einem Heim gewesen sind, in den 50er-Jahren als Erwachsene in Strafanstalten zwangseingewiesen worden seien und diese Personen hätten dann auch Fragen zu den Eltern, die zum Teil Jahrzehnte früher bereits auch schon von solchen Massnahmen betroffen gewesen sind. Zudem macht diese Eingrenzung auch Sinn wegen der Quellenlage und der Vergleichbarkeit mit anderen Kantonen.

Dann haben wir Nachfragen gestellt zum wissenschaftlichen Beirat. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt über einen breit abgestützten Beirat, der dann eben das Staatsarchiv auch bei der Ausschreibung und der Auswahl der Auftragnehmer berät. Der Entscheid liegt dann aber am Schluss beim Regierungsrat. Der JSSK ist aufgefallen, dass im Beirat eine Fachperson für das Thema Vermittlung fehlt und wir deshalb dem Departement empfehlen, diese Fachexpertise noch zu ergänzen im Beirat und der Beirat dann auch bei der Planung der Vermittlung einzubeziehen.

Im Ratschlag hiess es noch, eine betroffene Person sei im Beirat. Auf Rückfrage der JSSK erläuterte das Staatsarchiv, dass dies jetzt auf zwei betroffene Personen erhöht worden ist. Das Staatsarchiv habe im Vorfeld mit Betroffenen gesprochen und zu motivieren versucht, sich als Interessensgruppe zu formieren, was allerdings schwierig sei und nicht sehr gut gelinge. Die Betroffenen hätten aber unisono gewünscht, dass eine Person als Vertretung im Beirat nicht ausreiche. Ein starker Einbezug der Betroffenen ist der JSSK ein sehr wichtiges Anliegen und auch eine dritte Vertretung im Beirat wäre aus Sicht der JSSK wünschenswert.

Neben der wissenschaftlichen Aufarbeitung werden Massnahmen ergriffen in der Vermittlung. Es gibt eine Open-Access-Publikation, ein Ausstellungsprojekt oder mehrere, die in Zusammenarbeit mit Betroffenen im Sinn von Oral History entwickelt werden. Die Vermittlung an den Schulen ist wichtig und die Zusammenarbeit mit Pädagogischen Hochschulen und Forschungsprojekten in anderen Kantonen. Auf Rückfragen der Kommission hat das Staatsarchiv erläutert, dass die Vermittlung im Forschungsprojekt nicht finanziell berücksichtigt worden ist, weil sie das Projekt nicht aufblasen wollten. Das Forschungsteam kann aber selber Geld beim Bund für Vermittlung abholen, denn das Bundesamt für Justiz hat da einen Geldtopf, um Vermittlungsprojekte in diesem Bereich zu unterstützen und es sei wahrscheinlich, dass diese Gelder dann auch abgeholt werden können. Hier einfach möchte ich sagen, die Vermittlung ist der Kommission ein sehr wichtiges Anliegen und es ist dann auch wichtig, dass die Einholung von Drittmitteln für die Vermittlung auch ganz klar im Pflichtenheft verankert ist.

Kritisch nachgefragt haben wir bei den Löhnen. Die Entlohnung entspräche ungefähr der Lohnklasse 14, was aus Sicht einiger Kommissionsmitglieder als nicht gerade eine fürstliche Entlohnung bezeichnet wurde. Das Staatsarchiv erklärte aber,



dass diese Entlöhnung sehr vergleichbar ist mit anderen akademischen Stellen, vergleichbar mit der Entlöhnung zum Beispiel des schweizerischen Nationalfonds. Sie gehen davon aus, dass es dadurch möglich ist, geeignete Personen auf dem Markt zu finden. Es ist wichtig, dass das voll ausgebildete Historiker*innen sind, die auch über eine gewisse Erfahrung in dem Bereich verfügen.

In der Kommission ist auch das Thema aufgekommen, dass es ja etwas unüblich sei, dass das Parlament Geld für ein Forschungsprojekt bewillige respektive dass der Kanton ein solches Forschungsprojekt in Auftrag gebe. Die Kommission kam aber zum Schluss, dass die Beschlussfassung durch den Grossen Rat äusserst sinnvoll ist, weil letztlich auch der Grosse Rat, also unsere Vorfahren in diesem Saal, diese kantonalen Gesetze beschlossen hat, die als Rechtsgrundlage für die fürsorglichen Zwangsmassnahmen dienten und auch die Oberaufsicht über die Verwaltung innehatte, welche diese Zwangsmassnahmen umsetzten. Diese Verantwortung als Staat und als Legislative ist wichtig zu übernehmen und als Grossen Rat können wir hier unseren Beitrag dazu leisten, indem wir die Gelder für diese Aufarbeitung sprechen.

Im Namen der JSSK beantrage ich Ihnen also, dem Antrag der Regierung zu folgen und diese Ausgaben von 600'000 Franken zu bewilligen.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Nächster Sprecher ist Regierungspräsident Conradin Cramer.

Regierungspräsident Conradin Cramer: Ich möchte zunächst der Präsidentin der JSSK ausdrücklich danken für dieses klare einlässliche Votum zu diesem wichtigen und schwierigen Themenkreis. Die JSSK-Präsidentin hat es inhaltlich ausgeführt, was auszuführen ist, das ermöglicht es mir, mich kurz zu halten. Dennoch möchte ich auch nochmals namens des Regierungsrats das Wesentliche betonen.

Was geschehen ist an Zwangsversorgung zwischen 1930 und 1980, also die zwangsweise Unterbringung von Personen in Straf-, Arbeits- oder sogenannten Besserungsanstalten, dies meist auf unbestimmte Dauer und ohne, dass diese Personen ein Delikt begangen bzw. gerichtlich für ein Delikt verurteilt worden wären, das ist ein massives Unrecht. In der Schweiz sind schätzungsweise 60'000 Personen betroffen, in Basel im genannten Zeitraum nach einer vorsichtigen Schätzung, wir haben es gehört, etwa 5'000 bis 6'000 Personen. Die damaligen rechtlichen Grundlagen, die die Präsidentin der JSSK im Detail erläutert hat, sie rechtfertigten oder duldeten mindest vielerlei Formen von Bestrafung, Verunglimpfung, Demütigung, Isolierung, Ausbeutung und Missbrauch. Die Betroffenen verfügten unter den damaligen Umständen weder über Rechte noch über Schutz und die langfristigen Folgen für die Betroffenen, die sind immens, sie sind auch nicht reparierbar.

Man darf froh sein, dass seit dieser Zeit einiges passiert ist. 2013 die Entschuldigung der damaligen Bundesrätin Sommaruga bei den Direktbetroffenen. Daraus entstehend eine Dynamik, auch die Unterstützung im Kanton Basel-Stadt seit 2013 bei der Einreichung für Gesuche für den Solidaritätsbeitrag. Dann 2019 die Beteiligung des Kantons Basel-Stadt am nationalen Solidaritätsfonds mit Beschluss des Grossen Rates im Umfang von zwei Millionen Franken und schliesslich 2021 die Entschuldigung des Kantons anlässlich der Einweihung der Gedenktafel im Rathaus, die Entschuldigung bei den betroffenen Menschen und ihren Angehörigen für das zugefügte Unrecht.

Mit der Beauftragung des Forschungsprojekts will nun der Regierungsrat zusammen mit Ihnen, zusammen mit dem Grossen Rat, seine Verantwortung weiter wahrnehmen. Eine Verantwortung, die natürlich nicht delegierbar ist, gerade auch weil Institutionen und Organe des Kantons in das Geschehen direkt involviert waren. Ich bitte Sie deshalb, dafür zu stimmen, dass der Kanton die im Ratschlag genannten Mittel von 600'000 Franken für die Umsetzung dieses Forschungs-, Publikations- und Vermittlungsvorhabens bereitstellt. Wir ermöglichen damit die notwendige wissenschaftliche Analyse und Vermittlung, die kontextualisiert, die einordnet, die das historische Handeln der damals involvierten staatlichen und privaten Institutionen sowie die gesetzgeberischen finanziellen und strukturellen Rahmenbedingungen beschreibt. Und was mir, und ich glaube auch Ihnen, besonders wichtig ist, was die betroffenen Personen bei der Aufarbeitung des ihnen zugefügten Unrechts unterstützt.

Wiedergutmachung ist ja generell ein schwieriger Begriff, denn wo ein Unrecht geschehen ist, lässt es sich nicht einfach so wieder gutmachen. Was aber zählt und wichtig ist für die Betroffenen und für ihre Familien, ist neben der Entscheidung für den Solidaritätsfonds auch das Engagement von uns heutigen, dass wir uns dem Unrecht, das damals mitten in der Gesellschaft geschehen ist, heute eben stellen. Wir wollen hier Licht in das Dunkle einer düsteren Geschichte bringen und ich glaube oder ich habe die Hoffnung, dass wenn wir Transparenz schaffen, dass dies den Betroffenen und den Familien helfen kann, dass es aber auch gleichzeitig uns allen hilft, wenn wir uns besser gewahr werden, was passiert ist vor noch nicht so langer Zeit in diesem Kanton, in dieser Stadt.

Deshalb bitte ich Sie hier um Zustimmung.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Für die Fraktion GAB hat sich Fleur Weibel als Rednerin gemeldet.



Fleur Weibel (GAB): Barbara Heer hat inhaltlich schon alles gesagt, was es über das Projekt zu sagen gibt, über das wir heute beraten. Der Regierungsrat beantragt 600'000 Franken für die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen gegenüber Erwachsenen und Jugendlichen und mir ist es wichtig im Namen der Fraktion Grün-Alternatives Bündnis nochmal die Wichtigkeit zu unterstreichen, die dieses Projekt hat.

Wir unterstützen den Vorschlag und es freut mich sehr, dass auch alle anderen Fraktionen diesen Vorschlag unterstützen, weil es tatsächlich sehr wichtig ist, dass hier der Kanton in die wissenschaftliche Aufarbeitung investiert. Die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in der Sozialhilfe, in der Jugendstrafjustiz und in der Vormundschaft sind ein sehr düsteres Kapitel in der Geschichte von Basel-Stadt. Das geplante dreijährige Forschungsprojekt soll dies nun aufarbeiten und damit im Sinne der Anerkennung und der Transparenz so weit möglich Licht ins Dunkel dieses Kapitels bringen. Mit dem Projekt wird eine Forschungslücke geschlossen, denn Basel-Stadt wurde im Rahmen der bisherigen schweizweiten Aufarbeitung nicht berücksichtigt.

In der Fraktion haben wir auch die Frage diskutiert, warum sich die Studie nur auf Jugendliche und Erwachsene und nicht auch auf Kinder bezieht. Da wird aber eben in der Vorstudie darauf hingewiesen, dass es in Basel-Stadt bereits Einzelstudien zu den Kindern und zu dem Pflegekinderwesen gibt, insofern scheint es für den Moment schlüssig zu sein, dass sich die Studie auf die Aufarbeitung der Situation von administrativ und zwangsversorgten Erwachsenen und Jugendlichen konzentriert.

Indem das Projekt diese Forschungslücke schliesst, schafft es die Grundlage, dass Lehren aus den gravierenden Fehlern der Vergangenheit für die aktuelle und zukünftige Fürsorgepraxis im Kanton gezogen werden können. Ausserdem hat die wissenschaftliche Aufarbeitung den nicht zu unterschätzenden Effekt, dass das erlittene Leid der betroffenen Menschen und deren Angehörigen besser anerkannt werden kann, denn erst wenn man genau weiss, was passiert ist, kann die Praxis, die damals vollzogen wurde und die Auswirkungen, die das hatte, tatsächlich anerkannt werden und das ist ein enorm wichtiger Baustein neben den offiziellen Entschuldigungen, der Gedenktafel und den finanziellen Entschädigungen, die bereits erfolgt sind.

In diesem Sinne bitte ich Sie und freue mich auch, dass Sie das tun werden, diesem Ausgabenbericht zuzustimmen.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Für ein Einzelvotum hat sich Eric Weber gemeldet.

Eric Weber (Fraktionslos): Ganz kurz. Wenn ich das hier lese, Zwangsmassnahmen, da kriege ich schon ein bisschen Angst. Ich habe zu diesem Thema irgendwie sehr viel gelesen und ich habe gelesen, früher sind einfach Leute weggesperrt worden, weil sie irgendwie etwas erzählt haben. Und da habe ich, als ich den Artikel gelesen habe über Zwangsmassnahmen, Angst bekommen. Ich glaube, das würde heute nicht mehr so schnell passieren, aber trotzdem muss ich warnen, dass man auch heute irgendwie manchmal gefährlich lebt, wenn man irgendwie etwas sagt. Ich weiss nicht, ob das mit dem zu tun hat, aber was ich mitbekomme, ist, dass viele Leute über die KESB nicht einverstanden sind.

Und zum Schluss noch zu meiner Vorrednerin Fleur Weibel. Sie hat richtig gesagt, da hat es erlittenes Unrecht gegeben, aber ich würde sagen, das gibt es heute wahrscheinlich auch noch. Es gibt immer diese Gedenktafel, die erwähnt wird, ich weiss nicht, ist das die Gedenktafel, die man gemacht hat bei der mittleren Rheinbrücke wegen der Hexenverbrennung? Ich weiss nicht, ob das das gleiche ist, aber die Gedenktafel bei der mittleren Rheinbrücke hat man ja auch gemacht als Andenken an Leute, die man damals in den Rhein geschoben hat, weil sie irgendetwas gesagt haben.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Eintreten wurde nicht bestritten, Rückweisung nicht beantragt.

Detailberatung (Seite 7 des Ausgabenberichts)

Titel und Ingress

Publikationsklausel

Wir kommen zur Schlussabstimmung.

Schlussabstimmung

Wer dem Grossratsbeschluss zustimmt, stimmt JA, Wer nicht zustimmt, stimmt NEIN



Ergebnis der Abstimmung

95 Ja, 1 Nein, 0 Enthaltungen. [Abstimmung # 0004376, 18.09.24 15:23:28]

Der Grosse Rat beschliesst

Für die Finanzierung des Forschungsprojekts «Aufarbeitung der Fürsorgerischen Zwangsmassnahmen gegenüber Erwachsenen und Jugendlichen im Kanton Basel-Stadt», werden einmalige Ausgaben in der Höhe von Fr. 600'000 bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Der Grossratsbeschluss ist angenommen mit 95 Ja-Stimmen gegen eine Nein-Stimme bei keiner Enthaltung.

19. Investitionsbeitrag an die Erweiterung der Bibliothek Bläsi (Zweigstelle der GGG Stadtbibliothek Basel), Ausgabenbericht des RR

[18.09.24 15:23:33, 22.1229.01]

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt, der Beschlussvorlage zuzustimmen. Das Wort geht an deren Vizepräsidentin Catherine Alioth.

Catherine Alioth (LDP): Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat für die Erweiterung der Bibliothek Bläsi, eine Zweigstelle der GGG Stadtbibliothek, einen Investitionsbeitrag in der Höhe von 820'000 Franken an die Gesamtkosten zu bewilligen. Dies entspricht 46 Prozent der Gesamtinvestition von insgesamt 1,782 Millionen Franken. 54 Prozent der Kosten werden von der GGG Basel getragen. Der Umbau soll im Jahr 2025 beginnen und im Jahr 2026 abgeschlossen sein.

Die BKK hat sich das Geschäft von der Leiterin Kultur und der Leiterin Kulturinstitutionen vorstellen lassen und in einer Sitzung beraten. Die Bibliotheken sind wichtige Aufenthaltsorte für Kinder und Jugendliche. Im Kleinbasel gibt es zwei kleine Zweigstellen, die nicht mehr den heutigen Standards entsprechen. Die beengten Platzverhältnisse in der Bibliothek Bläsi können der erfreulich grossen Nachfrage nicht mehr gerecht werden. Mit der Erweiterung um 330 m² wird die Gesamtfläche verdoppelt, um das Angebot zu stärken, neue Zielgruppen anzusprechen und den Standort den Bedürfnissen anzupassen. Ein barrierefreier Zugang, verbesserte Angebote für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Migrationshintergrund sowie die Nutzung eines gemeinsamen Veranstaltungsraumes in der GGG Alterssiedlung Bläsistift, die direkt neben der Bibliothek liegt, werden umgesetzt.

Die BKK erkennt die Notwendigkeit des Umbaus an, äusserte jedoch Bedenken wegen der hohen Baukosten. Gemäss Verwaltung sind die Arbeiten aufwendiger als gedacht. Die BKK hat auf Anfrage Einblick in die Baukostenschätzung erhalten und hält die Einschätzung der Verwaltung für nachvollziehbar. Der Vorwurf des Baus einer überbeuerten Bibliothek konnte damit entkräftet werden. Für die mit der Erweiterung der Bibliothek Bläsi verbundenen zusätzlichen Personalressourcen, wird die GGG Stadtbibliothek für die Staatsbeitragsperiode 2026 bis 2029 eine Erhöhung des Staatsbeitrags beantragen.

Die BKK empfiehlt dem Grossen Rat, den beantragten Investitionsbeitrag von 820'000 Franken zu bewilligen.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Das Wort geht an Regierungspräsident Conradin Cramer.

Regierungspräsident Conradin Cramer: Der Regierungsrat stimmt der Vizepräsidentin der BKK hier in allem zu. Es ist ein tolles wichtiges Projekt und ich möchte Sie auch bitten, den Investitionsbetrag für den Umbau und die Erweiterung der



Bibliothek Bläsi zu sprechen. Wir haben gehört, auch der Kostenteiler 46 Prozent Kanton und 54 Prozent GGG spricht an und für sich für sich.

Der Anlass der Erweiterung hat die Vizepräsidentin der BKK auch schon erwähnt. Die Bibliothek ist seit 24 Jahren an ihrem Standort, dem Bläsiring 85, und bedient ein Einzugsgebiet von rund 55'000 Personen. Sie ist beliebt, sie ist vor allem auch bei Kindern und Jugendlichen beliebt als Arbeitsort oder für ihre Freizeitgestaltung, auch zur Nutzung des Angebots bibliothekarische Jugendarbeit.

In den letzten Jahren ist wegen dieser steigenden Beliebtheit eben eine Platznot entstanden. Die verschiedenen Zielgruppen können auch jetzt mit einfacheren baulichen Massnahmen nicht mehr gut entfaltet werden. Sie stören sich gegenseitig, so dass diese Erweiterung der Räumlichkeiten jetzt vom ersten Stock ins Erdgeschoss der Liegenschaft sozusagen überfällig wird. Die Fläche soll mehr als verdoppelt werden.

Zu betonen ist, dass die Zweigstelle Bläsi neben einer klassischen Bibliothek eben auch ein wichtiger Raum für Veranstaltungen mit Kindern und Schulen ist. Sie hat eine sehr gute Verankerung, eine hohe Beliebtheit im Quartier und ist somit auch ein wichtiger Ort für die Jugendarbeit. Sie erfüllt eine wichtige sozialintegrative Funktion.

Die zwei strategischen Ziele, die dieses Vorhaben erfüllt, das ist die Stärkung des Bibliotheksangebots im Kleinbasel, wir haben ja dort mit dem Hirzbrunnen und eben dem Bläsi zwei lediglich kleine Filialen, und eben auch die Stärkung der Bibliothek sozusagen als dritter Ort für dicht besiedelte Kleinbasler Quartiere, wo zusätzlich ja noch ein Bevölkerungswachstum zu erwarten ist mit der Umnutzung der neuen Areale, beispielsweise eben des Klybecks.

Ich möchte nicht noch weiter in die Tiefe gehen, da die Vizepräsidentin der BKK auch schon vieles sehr richtig ausgeführt hat. Ich möchte zusammenfassend einfach auch nochmals betonen, dass der Regierungsrat mit der Arbeit und Rolle der GGG Stadtbibliothek sehr zufrieden ist und die Zielsetzung und die Mehrwerte des geplanten Bauprojekts als Relevanz und wichtig, besonders für das Kleinbasel einschätzt.

Wir unterstützen die Stärkung des Quartiers, wir empfehlen, uns an der Investition im beantragten Umfang von 820'000 Franken zu beteiligen. Die kontinuierliche Arbeit der Institution wird damit ebenso gewürdigt wie eben die Wichtigkeit einer verbesserten Aufenthaltsqualität für ein breites vielschichtiges Publikum in der Zweigstelle Bibliothek Bläsi im Kleinbasel.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Es liegen keine Wortmeldungen vor. Eintreten wurde nicht bestritten, Rückweisung nicht beantragt.

Detailberatung (Seite 7 des Ausgabenberichts)

Titel und Ingress

Publikationsklausel

Wir kommen zur Schlussabstimmung.

Schlussabstimmung

Wer dem Grossratsbeschluss zustimmt, stimmt JA, Wer nicht zustimmt, stimmt NEIN

Ergebnis der Abstimmung

89 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen. [Abstimmung # 0004378, 18.09.24 15:31:17]

Der Grosse Rat beschliesst

Für den Investitionsbeitrag zur Erweiterung der Bibliothek Bläsi (Zweigstelle der GGG Stadtbibliothek Basel) am heutigen Standort am Bläsiring 85 werden der GGG Stadtbibliothek Ausgaben in der Höhe von Fr. 820'000 bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Der Grossratsbeschluss wurde einstimmig angenommen mit 89 Ja-Stimmen.

20. Ausgabenbewilligung für den gemeinsamen Fachausschuss Darstellende Künste der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die Jahre 2024 bis 2027, Ratschlag des RR

[18.09.24 15:31:21, 24.0179.01]

Balz Herter (Mitte-EVP): Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt, der Beschlussvorlage zuzustimmen. In Baselland kommt dieses Geschäft nicht in den Landrat, es ist ein Regierungsgeschäft. Das Wort geht an die Präsidentin der BKK Franziska Roth.

Franziska Roth (SP): Ich darf mündlich zum Fachausschuss Darstellende Künste berichten. Im Frühjahr 2019 haben die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft eine Evaluation der Förderbestimmungen in Auftrag gegeben. Dies aufgrund der neuen Kulturpartnerschaft, die neben dem neuen Kulturvertrag auch eine Stärkung der projektbezogenen partnerschaftlichen Förderung durch eine Erhöhung der Mittel von Seiten des Kantons Basel-Landschaft vorsah. Gleichzeitig haben das Tanzbüro Basel und der Branchenverband «t.punkt» den Kulturabteilungen der beiden Kantone ein Plädoyer zu den Perspektiven der unabhängigen Tanz- und Theaterszene in der Region abgegeben. Darin wurden Veränderungen in den Förderbestimmungen eingefordert. Durch dieses Engagement konnte eine Begleitgruppe installiert werden, die die Verfahrensschritte in der Evaluation begleitete.

Unter anderem durch viele Einzelinterviews und eine grossangelegte Online-Umfrage konnte aufgezeigt werden, dass die meisten Kulturschaffenden in den darstellenden Künsten unter prekären Umständen leben und arbeiten. So hat sich als primäres Handlungsfeld für eine Veränderung der Förderbestimmungen die Stabilisierung der Arbeitssituation der Antragstellerinnen und Antragsteller herauskristallisiert. Zwar war der Einbezug von verschiedenen Expertinnen und Experten auch von ausserhalb der Verwaltung und der Blick auf Fördermodelle aus anderen Kantonen sehr hilfreich und ergiebig, brauchte aber unter Corona-Bedingungen mehr Zeit. So konnte die Überarbeitung des neuen Fördermodells erst 2023 abgeschlossen und die Neuerungen online publiziert werden.

Eine zentrale Empfehlung aus der Evaluation war die Sicherstellung einer nachhaltigen Auswertung von Stücken. So sollen Stücke, die für Basel produziert werden, auch in der Gesamtschweiz und im Ausland gezeigt werden können. Diese nachhaltige Auswertung war auch ein Wunsch der Szene, weil das so zusätzliche Einnahmen generiert, ein Zuwachs an Renommée und die künstlerische Entwicklung einer Gruppe gefördert werden und die prekäre Lebenssituation vieler verbessert werden kann.

Die Wirkungsziele im neuen Fördermodell werden entsprechend wie folgt formuliert: Die Arbeitsbedingungen der Kulturschaffenden sind stabilisiert. Produzierende halten die Empfehlungen der Verbände zu den Richtgagen ein und können diese finanzieren. Der Mitteleinsatz erfolgt gezielt durch qualitativ selektive Förderung. Die flexible Kombination von Förderinstrumenten leistet einen Beitrag zu individuellen künstlerischen Laufbahnen mit unterschiedlichen Bedürfnissen.

So greift das neue Fördermodell die verschiedenen Arbeitszyklen und Produktionsweisen in der freien Theater-, Tanz- und Zirkusszene auf, damit der Produktionsdruck gemindert und die Mittel nachhaltiger eingesetzt werden können. Am Hearing erklärten die Verantwortlichen der Abteilung Kultur, dass in Basel viele gute Produktionen umgesetzt würden, die leider aber nur wenig aufgeführt werden. Das sei schade, da sie zumeist ein grosses Potenzial aufweisen würden. Mit dem neuen Fördermodell soll es nun möglich sein, dass Produktionen auch ausserhalb der Region und im Ausland gespielt und die Auswertung der Stücke nachhaltiger werden können.

Im nun geltenden Fördermodell sind nebst den bestehenden Förderkategorien, die weiterentwickelt worden sind, neu die Kategorien Strukturförderung und Beiträge an individuelle Laufbahnschritte hinzugekommen. Die verschiedenen Kategorien sind modular nutzbar. Wie genau die verschiedenen Förderkategorien definiert sind, ist im Ratschlag erläutert und ich gehe jetzt nicht darauf ein. Auch wie der Fachausschuss organisiert ist, wird im Ratschlag erläutert. Ich komme aber noch zur finanziellen Situation.

Seit dem Jahr 2022 belaufen sich die Beiträge seitens des Kantons Basel-Landschaft auf jährlich 705'000 Franken. Der Kanton Basel-Stadt leistete bis anhin jährlich 565'000 Franken. Mit dem neuen Fördermodell sollen die Mittel beider Kantone erhöht werden, so dass dem Fachausschuss jährlich ab 2026 statt 1'270'000 Franken neu 1'780'000 Franken zur Verfügung stehen. Die gemeinschaftliche Erhöhung soll dabei schrittweise geschehen. Per 2024 wird der Kanton Basel-Landschaft



seinen Beitrag auf 1'055'000 Franken aufstocken. Der Kanton Basel-Stadt bleibt vorerst auf den 565'000 Franken. Per 2026 soll dann die zweite Erhöhung stattfinden. Der Kanton Basel-Landschaft erhöht seinen Betrag dann auf jährlich 1'135'000 Franken und der Kanton Basel-Stadt auf jährlich 645'000 Franken. Dass der Kanton Basel-Landschaft mehr Mittel am Fachausschuss Darstellende Künste trägt, wird dadurch ermöglicht, dass er seinen Beitrag im gemeinsamen Fachausschuss Musik reduziert.

Insgesamt werden die vier gemeinsamen Fachausschüsse von den beiden Kantonen finanziell gleichberechtigt getragen. Allerdings variiert der Betrag innerhalb der Fachausschüsse. Unterschiedlich ist auch die Bewilligungspraxis der beiden Parlamente in Bezug auf die Staatsbeiträge. Wir bewilligen die Beiträge via Ratschlag für üblicherweise vier Jahre. Der Landrat bewilligt die Staatsbeiträge an die Fachausschüsse jeweils jährlich innerhalb des Budgetprozesses. Für das Jahr 2024 hat der Landrat den Beitrag bewilligt.

Die BKK hat sich Gedanken darüber gemacht, was geschieht, sollte der Landrat für die Jahre 2025 bis 2027 seinen Beitrag kürzen oder nicht bewilligen. Auf Nachfrage beim Regierungsrat hat die BKK folgende Auskunft erhalten: Sollten Regierungsrat und Landrat des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2025 bis 2027 abweichende Beschlüsse gegenüber dem mit dem Ratschlag vorgelegten Finanzierungsplan des Fachausschusses Darstellende Künste treffen, so wird auf den Ausgabenbeschluss zurückzukommen sein. Der Regierungsrat würde dem Grossen Rat in diesem Fall einen neuen Vorschlag unterbreiten.

Mit dieser Auskunft kann die BKK dem Ratschlag einstimmig zustimmen und empfiehlt entsprechend dem Grossen Rat, das auch zu tun.

Balz Herter (Mitte-EVP): Das Wort geht an Regierungspräsident Conradin Cramer.

Regierungspräsident Conradin Cramer: Vielen Dank an die BKK für die Beratung dieses Geschäftes und an die Präsidentin für ihre Ausführungen. Wir haben es gehört und sind uns einmal mehr bewusst geworden, dass Basler Kulturleben wird eben nicht nur durch die Angebote der Kulturinstitutionen geprägt, sondern massgeblich bereichert durch die Tätigkeit der hier tätigen freien Kulturschaffenden. In den Sparten darstellenden Künste, Literatur, Musik sowie Film und Medienkunst fördern die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft seit 1998 schon gemeinsam. Sie haben dafür gemeinsame Förderkredite eingerichtet und die Gesuche werden jeweils pro Sparte durch einen Fachausschuss beurteilt, dem sieben fachlich qualifizierte Mitglieder angehören.

Der Fachausschuss Darstellende Künste, über den wir heute indirekt reden, ist für die Förderung des zeitgenössischen Tanz-, Theater- und Zirkusschaffens in der Region Basel zuständig. Das Fachgremium beurteilt Beitragsgesuche für Projekte, die unabhängig von den Häusern mit festen Ensembles durch freie Gruppen erarbeitet werden. Sie werden teilweise als Co-Produktionen mit der Kaserne Basel, dem ROXY in Birsfelden oder weiteren Spielstätten realisiert und dort aufgeführt. Darüber hinaus sind sie aber ausserhalb der Region auf Tournee und in den Spielplätzen von Zürich, Bern, Lausanne, Brüssel, Berlin und Wien zu finden.

Die Fördertätigkeit konzentriert sich stark auf die Unterstützung solcher Produktionen. Zudem können Entwicklungs-, Gastspiel- und Wiederaufnahmebeiträge gesprochen werden und alle Förderinstrumente werden von den Kulturschaffenden der Region rege genutzt und ermöglichen diesen die Ausführung ihrer künstlerischen Tätigkeit unter professionellen Bedingungen. Zudem setzt sich der Fachausschuss seit vielen Jahren für den Nachwuchs ein. Alle zwei Jahre finden die inzwischen überregional anerkannten Treibstoff Theatertage statt. Junge Tanz- und Theaterschaffende erhalten hier die Möglichkeit, professionell zu produzieren und sich einem Publikum zu präsentieren.

Mit den sogenannten Dreijahresförderungen gewährt der Fachausschuss zwei bis maximal drei Gruppen eine Planungssicherheit, mit der sie in Basel neue Stücke zur Aufführung bringen können und zugleich ihr künstlerisches Netzwerk im In- und Ausland ausbauen können. Dabei handelt es sich um Spitzenförderung, für die in der Regel eine kooperative Fördervereinbarung mit der Pro Helvetia abgeschlossen wird. Die Schweizer Kulturstiftung trägt somit auch einen wesentlichen Anteil und ergänzt die Finanzierung durch die beiden Kantone.

Mit Wirkung bis zum Jahr 2024 und dem Inkrafttreten des im Bericht ausführlich beschriebenen aktuellen Fördermodells werden neu auch drei bis vier Strukturbeiträge pro Jahr vergeben. Mit diesen niedrig dotierten Förderungen erhalten aufstrebende Gruppen mit besonders hohem Potenzial die Möglichkeit, in der überregionalen Szene Fuss zu fassen und zum Beispiel ihr Touring langfristig aufzubauen.

Basels zeitgenössische Tanz-, Theater- und Zirkusszene leistet einen wichtigen Beitrag zur Angebotsvielfalt in der Region und weist gute Erfolge auf. Die Produktionen erreichen ein breites Publikum, das künstlerische Potenzial ist hoch, ebenso die nationale wie auch internationale Wahrnehmung. Entsprechend beantragen wir heute eine Erhöhung der Förderung, Sie



haben die Details von der Präsidentin der BKK hier schon gehört, der Antrag lautet auf Weiterführung der bestehenden Mittel für die Jahre 2024 bis 2025 und dann eben die Erhöhung um je 80'000 Franken für die Jahre 2026 bis 2027.

Der Regierungsrat bittet Sie zusammen mit der BKK, diesem Antrag zu folgen. Mit Ihrer Zustimmung zur Ausgabenbewilligung setzen Sie sich dafür ein, dass auch in Zukunft hier in der Region gesellschaftliche relevante und für die Stadtgesellschaft ansprechende Tanz-, Theater- und Zirkusaufführungen zu sehen sind, die unter fairen Bedingungen für die Kulturschaffenden produziert werden. Ich bitte Sie daher um Unterstützung dieses wesentlichen Anliegens für das regionale Kulturschaffen.

Balz Herter (Mitte-EVP): Es haben sich keine Sprechenden eingetragen. Eintreten wurde nicht bestritten, Rückweisung nicht beantragt.

Detailberatung (Seite 7 des Ausgabenberichts)

Titel und Ingress

1. Ausgabenbewilligung

2. Vorbehalt Zustimmung Partnerkanton

Publikationsklausel

Wir kommen damit zur Schlussabstimmung.

Abstimmung

Wer dem Grossratsbeschluss zustimmt, stimmt JA, Wer nicht zustimmt, stimmt NEIN

Ergebnis der Abstimmung

85 Ja, 1 Nein, 0 Enthaltungen. [Abstimmung # 0004380, 18.09.24 15:44:24]

Der Grosse Rat beschliesst

1. Für Staatsbeiträge an den gemeinsamen Fachausschuss Darstellende Künste der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft werden für die Jahre 2024 bis 2027 Ausgaben in der Höhe von Fr. 2'420'000 bewilligt.

2. Der Beschluss des Grossen Rates gilt unter dem Vorbehalt, dass der Regierungsrat und der Landrat des Kantons Basel-Landschaft den auf ihren Kanton entfallenden Kostenanteil gutheissen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Balz Herter (Mitte-EVP): Sie haben dem Grossratsbeschluss mit 85 Ja-Stimmen gegen eine Nein-Stimme zugestimmt.

21. Entwurf zum Wassergesetz, Bericht der UVEK

[18.09.24 15:44:31, 22.0122.02]

Balz Herter (Mitte-EVP): Die Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission beantragt, der Beschlussvorlage zuzustimmen. Das Wort hat deren Präsident Raphael Fuhrer.



Raphael Fuhrer (GAB): In diesem Geschäft geht es darum, bestehende Gesetze mit Bezug zum Thema Wasser zusammenzuführen, zu aktualisieren, zu vereinfachen, zu verbessern, besser zu strukturieren und mit der Bundesgesetzgebung konform zu machen. Wir haben dieses Geschäft in insgesamt sieben Sitzungen in der UVEK beraten und wurden dabei immer sehr gut begleitet durch das WSU. Vielen Dank an dieser Stelle.

Für die ganze Logik dieses neuen Gesetzes, für den Aufbau, für die Hintergründe, für die Argumente, warum was nun neu zusammengesetzt wurde, möchte ich an dieser Stelle auf den Ratschlag des Regierungsrats verweisen. Im Grundsatz hat die UVEK keine Änderungen dazu vorgenommen. Wir sind dem gefolgt und haben uns überzeugen lassen, dass dieses neue Gesetz geeignet ist, um die veralteten und zum Teil auch nicht miteinander kompatiblen Bestimmungen ausser Kraft zu setzen und in diesem neuen Gesetz zusammenzufassen. Es hat grob die Struktur in den Themen Wasserbau, Gewässerschutz, Nutzung der Gewässer, dann gefolgt von allgemeinen Bestimmungen, planerische Instrumente, Vollzug und Rechtsschutz und am Schluss noch die Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Wir haben aber in gewissen kleineren Bereichen Änderungen vorgenommen und diese auch in unserem schriftlichen Bericht begründet und darauf möchte ich nun hauptsächlich eingehen. Wie gesagt, haben wir uns Zeit genommen, um das genau anzuschauen. Wir haben zwischen Herbst letztes Jahr und Frühling dieses Jahr in sieben Sitzungen vornehmlich Zusätze wie Biodiversität, Wiederherstellung des natürlichen Wasserkreislaufes und dann noch der Begriff Niederschlagswasser, das waren so die drei grossen Themen, die wir am Schluss behandelt haben.

Zum ersten; Verankerung der Biodiversität. Dort ist die UVEK zum Schluss gekommen, dass es Sinn macht, diese im Zweckartikel prominenter zu verankern. Sie findet sich dann auch wieder in den Abschnitten zum Wasserbau, wo es um den Inhalt geht, was ist Wasserbau und dann auch um die Massnahmen.

Der zweite Punkt; die Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes, das heisst, den lokalen Wasserkreislauf zu schliessen. Dort haben wir uns einerseits bei den generellen Entwässerungsplänen die Frage gestellt, ob das Thema dorthin gehört und haben das bejaht und entsprechend Änderungen vorgenommen. Aber auch im Abschnitt um den Gewässerschutz und um Abwasseranlagen, auch dort haben wir Änderungen einfliessen lassen mit dem Ziel, dass auch die Möglichkeit vermehrt besteht, dass Wasser am Ort, wo es auf die Erde trifft, auch versickern kann.

Und der dritte Punkt, das ist ein, würde ich sagen, eher kleinerer redaktioneller Punkt; wir haben konsequent im neuen Gesetz versucht, den Begriff Niederschlagswasser zu verwenden. Diese Begrifflichkeit war in unseren Augen im Entwurf des Regierungsrates nicht überall konsistent.

Insgesamt, Sie sehen, wir haben relativ wenige Änderungen vorgenommen, aber das ganze Gesetz mit all seinen mehreren Paragraphen durchgearbeitet und geprüft. Zu den meisten Sachen sind wir einverstanden gewesen mit dem Vorschlag und der Erklärung des Regierungsrates, haben zum Teil auch noch unsere Sicht der Dinge in unserem Bericht dazu dargelegt und in wenigen Paragraphen auch Änderungen vorgenommen, die ich vorher ausgeführt haben.

Am Ende war dann die UVEK zum Schluss gekommen, diesem Gesetzesentwurf mit unseren Änderungen zuzustimmen.

Balz Herter (Mitte-EVP): Damit geht das Wort an Regierungsrat Kaspar Sutter.

RR Kaspar Sutter, Vorsteher WSU: Ich bin sehr froh, dass das Wassergesetz nun jetzt hier vorliegt, nach Vernehmlassung, nach intensiver Beratung in der UVEK und jetzt für Sie zur Bereinigung und Verabschiedung. Das Wassergesetz, das deckt neu drei Themenbereiche ab, und das zwar in einem einzigen Gesetz, Thema des Wasserbaus, des Gewässerschutzes und der Nutzung der Gewässer. Gleichzeitig erleichtert das neue kantonale Wassergesetz die Rechtsanwendung und es beseitigt auch kantonale Abweichungen, die heute noch existieren zum übergeordneten Bundesrecht. Wichtig scheint mir unter den heutigen Voraussetzungen die Regelungen zum Wasserbau, und hier insbesondere zum Hochwasserschutz, und die Regelung zur Siedlungsentwässerung, weil, und da sind wir uns sehr einig, auch mit der UVEK, wir möchten, dass das Niederschlagswasser, wenn immer möglich, versickert und nicht in die Kanalisation geht, wenn das machbar ist.

Die Geschichte der Vorlage. Das Wasserrecht ist zu einem grossen Teil auf der Bundesebene geregelt. Der Handlungsspielraum der Kantone ist deshalb inhaltlich beschränkt, aber die kantonalen Gesetze sind wichtig, um diese Bundesregeln dann auch vollziehen zu können. Der Bund hat die Vollzugsaufgaben im Wasserbau vor mehr als 20 Jahren an die Kantone übertragen, viele Kantone haben bereits ihre kantonalen Wasserbaugesetze und Verordnungen erlassen. Bis heute gab es das nicht im Kanton Basel-Stadt und das ist der einzige Kanton neben dem Kanton Glarus, wo das so ist. Und deshalb bin ich froh, dass jetzt mit diesem Gesetz diese wichtige Regelungslücke auch hier bei uns in Basel-Stadt geschlossen werden kann.

Im Bereich Nutzung der Gewässer gibt es zahlreiche Interessen und entsprechend auch Nutzungskonflikte. Wir kennen das alle, Wasser ist ein toller Ort, da gibt es verschiedene Möglichkeiten, dieses Wasser auch zu nutzen und da brauchen wir diese Grundlage, um dann diese Nutzungskonflikte auch entscheiden zu können. Das neue Gesetz erhöht damit auch die



Rechts- und Planungssicherheit bei verfahrensrechtlichen Fragen, das schafft somit auch mehr Klarheit für den Kanton, für die Gemeinden und auch für die Privaten. Die sorgfältige Ausarbeitung des Gesetzes, das schlägt sich auch nieder in der breiten Akzeptanz für das neue Gesetz. Dies sahen wir bereits in der Vernehmlassung, es gab wenige Rückmeldungen und es war eine einheitliche Zustimmung zum Gesetz in den Vernehmlassungsantworten festzustellen.

Die UVEK hat das Gesetz intensiv beraten und auch gewisse Änderungen vorgenommen und schlägt Ihnen jetzt diese Änderungen vor und das Gesetz zur Verabschiedung. Die UVEK hat sich dabei für eine stärkere Verankerung der Biodiversität ausgesprochen. Auch bei uns war der Schutz und Erhalt und Erweiterung der Lebensräume schon in der Grundlage drin, die Begrifflichkeit Biodiversität war noch nicht zu finden, die ist jetzt in diesem Gesetz, ich glaube, zweimal, zumindest ist es verankert und wird auch bei den Zielen selbstverständlich berücksichtigt werden bei der Umsetzung dieses Gesetzes. Und auch das Anliegen, dass die Versickerung wichtig ist, die teilt der Regierungsrat, wie schon gesagt, Niederschlagswasser, Regenwasser soll, wenn immer möglich, versickern und nicht in die Kanalisation geleitet werden. Das ist heute noch nicht so, das ist auch ein langer Weg dorthin, aber ich glaube, es ist wichtig, das Ziel und den Grundsatz zu kennen.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen Beteiligten bedanken, die an dem Gesetz mitgearbeitet haben, bei den Menschen in der Verwaltung von verschiedenen Einheiten, aber auch bei der UVEK unter der Führung ihres Präsidenten. Die Ausarbeitung der Verordnung läuft und kommt gut voran, so dass wir dann bald ein neues Gesetz haben für das Wasser im Allgemeinen.

Balz Herter (Mitte-EVP): Somit kommen wir zu den Fraktionssprechenden. Für die SP hat das Wort Jean-Luc Perret.

Jean-Luc Perret (SP): Auch die SP sieht und würdigt die grosse Arbeit, die hinter diesem neuen Wassergesetz steckt. Das war doch im Gegenteil zum Thema eine eher trockene Angelegenheit, all diese Bestimmungen und Gesetzteile zum Thema Wasser an einem Ort zusammenzuführen. Uns SP-Vertreterinnen und Vertretern in der UVEK war es wichtig, dass dieses Gesetz nicht nur einfach alle bestehenden Gesetze zusammenfasst, sondern auch modernisiert und in die heutige Zeit übertragen wird, denn einzelne Bestandteile daraus, die sind über 100 Jahre alt. Ich möchte lediglich auf zwei Themen eingehen, die uns besonders wichtig waren.

Das erste Thema ist die Wasserretention. Der grundsätzliche Umgang mit dem Wasser hat sich verändert. Früher war das Ziel, salopp gesagt, das Regenwasser aus der Wolke so schnell es geht in die Kanalisation und aus der Stadt abzuleiten. Heute sehen wir das anders. Man versucht möglichst viel Wasser in und bzw. vor allem unter der Stadt zu speichern, um Hochwasser zu verhindern und um Reserven für Trockenperioden anzulegen. In der Praxis heisst das, Regenwasser, wenn möglich, nicht in die Dolen, sondern auf Freiflächen, in Versickerungsschächte, etc. zu leiten. Diese entlastet dann auch die Kläranlage. Zu diesem Konzept gehörigen Begriffe der Schwammstadt oder der blau-grünen Infrastruktur kennen ja mittlerweile längst nicht mehr nur Fachleute.

Die zuständigen Fachstellen haben uns versichert, dass diese Denkweise bei ihnen angekommen und verinnerlicht ist. Deshalb konnten wir uns auch darauf einigen, das Wassergesetz mit der Überarbeitung an die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse anzupassen. Wir haben sie im Zweckartikel und in den Ergänzungen zu § 9 entsprechend verankert. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Entwässerungsgebühr neu auch für Versickerungsanlagen gelten soll und nicht nur für die Kanalisation. Wir hoffen, dass diese blau-grüne Infrastrukturen fördert, zum Beispiel Mulden in grünen Streifen im Strassenraum, zentrale Versickerungsschächte oder Retentionsteiche.

Als zweiten Punkt möchte ich noch den Aspekt der Biodiversität nennen, die ebenfalls ein grosses Thema in der Kommissionsberatung war. Wir wissen jetzt natürlich alle, Gewässer- und Uferzonen sind wesentliche Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Deshalb waren mir etwas irritiert, dass der Begriff der Biodiversität überhaupt nicht, aber auch Begriffe wie Pflanze oder Tier im Gesetzesentwurf kaum einmal erwähnt waren. Natürlich ist das Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz beim Schutz der Biodiversität die wichtigste Grundlage. Aber wir lesen in der Biodiversitätsstrategie auch verschiedene zentrale Massnahmen zur Artenvielfalt an und in Gewässern. Gewässer haben ein besonderes Potenzial, deshalb halten wir es für sinnvoll, die Biodiversität in einigen Paragrafen explizit zu nennen.

Und gerade im Bereich Wasserbau sehen wir diese Erwähnung auch nicht als Konflikt, im Gegenteil. Wasserbauliche Massnahmen und die Förderung der Biodiversität unterstützen sich sogar gegenseitig. Gerade bei Revitalisierungen ist erwiesen, dass grössere und vielfältige Flächen mehr Hochwasser aufnehmen können, das Naturnähe zu widerstandsfähigen Ökosystemen führt und dass eine grössere Biodiversität dazu führt, dass sich die Natur nach schweren Ereignissen schneller wieder erholen kann. Das waren die zwei Punkte, die ich gern noch etwas vertiefen wollte, auf die übrigen rund 70 Paragrafen gehe ich nicht im Detail ein. Sie können aber davon ausgehen, dass wir diese in der Kommission Punkt für Punkt durchgegangen sind.

Wir empfehlen Ihnen, dem Gesetz zuzustimmen.



Balz Herter (Mitte-EVP): Für die Fraktion GAB hat Raffaella Hanauer das Wort.

Raffaella Hanauer (GAB): Meine Fraktion begrüsst das Zusammentragen diverser Gesetze zu einem Wassergesetz. Es ist übersichtlicher, klarer und es bringt auch Klärungen in vielen Bereichen. Meine Fraktion dankt auch der UVEK für ihre diversen Abklärungen zum Gesetzesentwurf und für den fundierten Bericht, den wir als sehr wertvoll empfinden. Der Ratschlag des Regierungsrats sah leider keine Biodiversitätsförderung im Gewässerraum vor. Daher freut es uns besonders, dass dank der UVEK die Biodiversität nun auch im Wassergesetz verankert wird, und zwar ist das an drei Orten getan worden und auch an diesen drei Orten besonders sinnvoll.

Im Zweckartikel, es wurde bereits gesagt, ist die Biodiversität nun verankert und das bedeutet, dass auch Massnahmen, die im Wasserraum gemacht werden, auch der Biodiversität dienen sollen. Es ist auch im Kapitel zum Wasserbau verankert, denn wenn wir Wasserbau machen, dann ist es sehr wichtig, dass wir die Biodiversität besonders berücksichtigen, und es ist auch bei den Massnahmen zum Gewässerunterhalt nun verankert, weil wer das Gewässer und den Uferbereich unterhält und pflegt, hat nun auch das Ziel zu verfolgen, die Biodiversität mit diesen Massnahmen zu fördern.

Das ist richtig, weil wir haben eine Biodiversitätsstrategie. Die Biodiversitätsstrategie, die sieht auch Massnahmen im Gewässerraum vor. Die Biodiversitätsstrategie und das Wassergesetz wurden zu einer gewissen Zeit parallel erarbeitet und wir sehen, dass es da ganz klar Synergien gibt. Wie hätten es begrüsst, wenn auch im Vorschlag bereits diese Synergien ausgeschöpft worden wären. Wir anerkennen, dass die Erhaltung und Aufwertung und auch die Wiederherstellung des natürlichen Zustands der Gewässer auch Eingang in das Gesetz gefunden hat, gewünscht hätten wir uns jedoch ein breiteres Verständnis der Biodiversität.

Es geht hier nicht nur um Begrifflichkeiten. Die Aufwertung eines Lebensraumes trägt nicht per se zur Biodiversitätssteigerung bei in ihrer ganzen Breite, denn Biodiversität bedeutet mehr als nur Lebensräume gut unterhalten. Bei der Biodiversität geht es um die Vielfalt von Ökosystemen, Arten und Genen, es geht um Gemeinschaften aus Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen, die in Wechselwirkung eine funktionierende Einheit bilden. Es geht nicht nur um die Tier- und Pflanzenwelt, sondern auch um Pilze und Bakterien. Die Biodiversität muss demnach auch als Begriff und als Konzept gestärkt werden und mehr Gewicht erhalten.

Weshalb ist dies so wichtig? Das ist natürlich nicht einfach nur die Biodiversität als Begriff in einem Gesetz, sondern wir haben ein Artensterben und das Artensterben, das bedroht unsere Lebensgrundlage. Schweizweit sind 35 Prozent aller Arten auf der roten Liste, weltweit über eine Milliarde Arten bedroht. Wir müssen handeln und natürlich müssen wir die Biodiversitätskrise auch im Gewässerraum bekämpfen. Wir danken daher sehr herzlich der UVEK für die Ergänzung. Natürlich begrüssen wir auch die Anpassungen zum Niederschlagswassermanagement und zum Wasserkreislauf. Wir wollen eine Schwammstadt sein und das müssen wir natürlich auch, wenn wir ein neues Wassergesetz verabschieden, berücksichtigen.

Meine Fraktion wird dem Gesetzesentwurf zustimmen und freut sich sehr, dass die Biodiversität hier nun in ihrer ganzen Breite Beachtung gefunden hat.

Balz Herter (Mitte-EVP): Regierungsrat Kaspar Sutter und der Kommissionspräsident Raphael Fuhrer verzichten auf ein zweites Votum. Eintreten ist nicht bestritten, Rückweisung wurde nicht beantragt.

Detailberatung des Grossratsbeschlusses (Seite 14 des Berichts)

Titel und Ingress

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 bis 5

2. Planerische Instrumente

§ 6 bis 12

3. Wasserbau

§ 13

3.1 Hochwasserschutz und Revitalisierung

§ 14 bis 18

3.2 Gewässerunterhalt



§ 19 bis 22

3.3 Objektschutzmassnahmen

§ 23

4. Gewässerschutz

§ 24

4.1 Bewilligungs-, Melde- und Informationspflichten

§ 25 bis 28

4.2 Schadensereignisse und Pikettdienst

§ 29 bis 31

4.3 Siedlungsentwässerung

§ 32 bis 39

5. Nutzung der Gewässer

§ 40

5.1 Bewilligungen und Konzessionen

§ 41 bis 51

5.2 Bewilligungs- und Konzessionsverfahren

§ 52 bis 55

6. Vollzug und Rechtsschutz

6.1 Zuständigkeiten und Übertragung von Vollzugsaufgaben

§ 56 bis 58

6.2 Vollzugsinstrumente

§ 59 bis 62

6.3 Rechtsschutz und Strafbestimmungen

§ 63 bis 65.

7. Übergangsbestimmungen

§ 66 bis 69

II. Änderungen anderer Erlasse.

1. Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG)

§ 2 Abs. 2 (geändert)

2. Bau- und Planungsgesetz (BPG) wird wie folgt geändert:

§ 106 Abs. 1

§ 154 Abs. 1

§ 164 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

Titel nach § 173

Titel nach 8.C

§ 174 (aufgehoben)

§ 175 (aufgehoben)

3. Gesetz über die Industriellen Werke Basel

§ 30 Abs. 5 (geändert)



III. Aufhebung anderer Erlasse

1. Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Nutzbarmachung der Wasserkräfte wird aufgehoben.
2. Gesetz über die Nutzung von öffentlichem Fluss- und Grundwasser (Wassernutzungsgesetz) wird aufgehoben.
3. Gesetz über Grundwasserschutzzonen wird aufgehoben.

IV. Schlussbestimmung

Wir kommen damit zur Schlussabstimmung.

Abstimmung

Wer dem Grossratsbeschluss zustimmt, stimmt JA, Wer nicht zustimmt, stimmt NEIN

Ergebnis der Abstimmung

95 Ja, 1 Nein, 0 Enthaltungen. [Abstimmung # 0004382, 18.09.24 16:04:47]

Der Grosse Rat beschliesst

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

1 Gegenstand dieses Gesetzes sind die Gewässerhoheit, der Gewässerraum, der Wasserbau, der Gewässerschutz sowie die Nutzung der Gewässer im Kanton Basel-Stadt.

2 Das Gesetz gilt für alle Gewässer auf dem Kantonsgebiet.

§ 2 Zweck

1 Dieses Gesetz bezweckt:

- a) die Sicherung des Bestandes und des Raumbedarfs der Gewässer;
- b) den Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor schädigenden Einwirkungen des Wassers;
- c) die Erhaltung, Aufwertung und Wiederherstellung des natürlichen Zustands der Gewässer;
- d) die Erhaltung, Aufwertung und Schaffung von Lebensräumen im und am Gewässer unter besonderer Berücksichtigung der Biodiversität;
- e) die Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität;
- f) die Bewirtschaftung und sichere Entsorgung des Abwassers;
- g) die nachhaltige Nutzung der Gewässer;
- h) den Schutz und die Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts und des lokalen Wasserkreislaufs;
- i) eine ressourcenschonende und klimaangepasste Wasser- und Abwasserwirtschaft.

§ 3 Gewässerhoheit und -aufsicht

1 Die Verfügung über die Wasserkraft der öffentlichen Gewässer auf dem Kantonsgebiet steht ausschliesslich dem Kanton zu. Vorbehalten bleiben die Rechte der Korporation für die Nutzung des St. Albanteiches.

2 Das Grundwasser und seine Aufstösse sowie die oberirdischen Gewässer im Kanton Basel-Stadt stehen unter der Hoheit des Kantons und gelten in diesem Sinn als öffentliche Gewässer. Vorbehalten bleibt der Nachweis ehehafter oder privater Rechte.

3 Bei den oberirdischen Gewässern umfasst die Hoheit unabhängig vom Grundeigentum das Wasser sowie das Wasserbett mit der Gewässersohle und der tierischen und pflanzlichen Besiedlung.



4 Fliesst ein Gewässer über ein privates Grundstück, ist durch die zuständige kantonale Behörde im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung einzutragen.

5 Nicht öffentliche Gewässer stehen unter der Aufsicht des Kantons.

6 Der Regierungsrat stellt von Amtes wegen oder auf Antrag einer Person mit schutzwürdigem Interesse fest, ob an einem Gewässer private Rechte bestehen.

§ 4 Regionale und lokale Gewässer

1 Rhein, Wiese, Birs und Birsig sind die oberirdischen Gewässer von regionaler Bedeutung. Die übrigen oberirdischen Gewässer sind von lokaler Bedeutung.

§ 5 Gewässerplan

1 Die zuständige kantonale Behörde führt einen Gewässerplan, in welchem die öffentlichen oberirdischen Gewässer dargestellt sind.

2. Planerische Instrumente

§ 6 Gewässerraum

1 Der Regierungsrat legt den Gewässerraum in einem kantonalen Nutzungsplan fest.

2 Für innerhalb des Gewässerraums liegende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone gilt der Bestandsschutz gemäss den kantonalen Bauvorschriften.

3 Der Gewässerraum ist im ÖREB-Kataster zu führen.

§ 7 Revitalisierungsplanung

1 Die zuständige kantonale Behörde bezeichnet nach Anhörung der Einwohnergemeinden die zu revitalisierenden Gewässerabschnitte, bestimmt die Revitalisierungsmassnahmen und legt die Frist zu deren Umsetzung fest.

§ 8 Gefahrenggebiete

1 Die zuständige kantonale Behörde bezeichnet nach Anhörung der betroffenen Einwohnergemeinden Gefahrenggebiete, in denen mit einer Gefährdung durch Hochwasser oder Oberflächenabfluss zu rechnen ist, und erstellt die Gefahrenkarte.

2 Die Gefahrenkarte ist für die Behörden verbindlich.

3 Die zuständige kantonale Behörde berät die Einwohnergemeinden bei der risikogerechten Umsetzung.

§ 9 Genereller Entwässerungsplan

1 Der Regierungsrat und die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erstellen für ihr jeweiliges Gemeindegebiet einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) und sorgen für dessen periodische Nachführung.

2 Sie berücksichtigen dabei insbesondere das Ziel einer nachhaltigen Niederschlagswasserbewirtschaftung.

3 Von den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erstellte GEP bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

4 Die Einwohnergemeinden erstellen und betreiben die gemäss GEP notwendigen kommunalen Entwässerungssysteme mit den erforderlichen Bauten und Anlagen.

§ 10 Festsetzung der Gewässerschutzbereiche

1 Der Regierungsrat teilt das Kantonsgebiet nach Anhörung der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen in Gewässerschutzbereiche ein und legt die im Bundesrecht nicht geregelten Beschränkungen und Schutzmassnahmen in einer Verordnung fest.

2 Die Gewässerschutzbereiche sind für die Behörden verbindlich.

§ 11 Festsetzung der Grundwasserschutzzonen und -areale

1 Der Regierungsrat scheidet nach Anhörung der betroffenen Einwohnergemeinden zum Schutz der im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Grundwasseranreicherungsanlagen Grundwasserschutzzonen und -areale aus.

2 Die Planentwürfe sind während 30 Tagen im ÖREB-Kataster sowie bei der zuständigen Behörde des Kantons und in den betroffenen Gemeinden öffentlich aufzulegen und zu publizieren.

3 Über Einsprachen gegen die Planentwürfe entscheidet der Regierungsrat. Er holt vor seinem Entscheid die Stellungnahme der Einwohnergemeinde ein, auf deren Gebiet die Schutzzone liegt.



4 Die Inhaberinnen und Inhaber der Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen tragen die Kosten des Verfahrens zur Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen.

§ 12 Ausserbetriebnahme von Anlagen in Grundwasserschutzzonen

1 Der Kanton ersetzt den Restnutzungswert von Kanalisationen und Energieversorgungsanlagen in der Schutzzone S2, die auf Anordnung der zuständigen Behörde zum Schutze kantonaler Fassungen ausser Betrieb gesetzt werden müssen. Er trägt die Mehrkosten von Strassen und Kanalisationen, die durch die angeordneten Massnahmen zum Schutze seiner Grundwasserfassungen entstehen.

2 Für Nutzungsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist volle Entschädigung zu leisten. Für das Verfahren gilt das Gesetz über Enteignung und Impropropriation (Enteignungsgesetz) vom 26. Juni 1974.

3. Wasserbau

§ 13 Inhalt

1 Die Bestimmungen zum Wasserbau regeln die Zuständigkeiten und die Finanzierung bei wasserbaulichen Massnahmen und beim Objektschutz.

2 Die wasserbaulichen Massnahmen im Sinne dieses Gesetzes umfassen den baulichen Hochwasserschutz, die Revitalisierung und den Gewässerunterhalt unter besonderer Berücksichtigung der Biodiversität.

3.1 Hochwasserschutz und Revitalisierung

§ 14 Zuständigkeit des Kantons

1 Für den baulichen Hochwasserschutz und Revitalisierungen an Gewässern von regionaler Bedeutung ist der Kanton zuständig und trägt deren Kosten.

2 Der Kanton bezieht die betroffenen Einwohnergemeinden sowie bei Bedarf die betroffenen Gebietskörperschaften des benachbarten Auslands, Nachbarkantone und Dritte frühzeitig in die Projektierung mit ein.

§ 15 Zuständigkeit der Einwohnergemeinden

1 Für den baulichen Hochwasserschutz und Revitalisierungen an Gewässern von lokaler Bedeutung ist die Einwohnergemeinde zuständig, auf deren Gebiet sich das Gewässer befindet, und trägt deren Kosten.

2 Die zuständige Einwohnergemeinde bezieht den Kanton, betroffene Nachbargemeinden und Dritte frühzeitig in die Projektierung mit ein.

3 Bei Hochwasser oder Überschwemmungen informiert die betroffene Einwohnergemeinde die zuständige kantonale Fachstelle.

§ 16 Kostenbeiträge des Kantons

1 Leistet der Bund Beiträge an Massnahmen der Einwohnergemeinden für den baulichen Hochwasserschutz und Revitalisierungen, so beteiligt sich der Kanton mit 50 % an den nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Massnahmekosten.

2 Der Kanton kann sich an den Kosten auch beteiligen, wenn der Bund keine Beiträge leistet, soweit die Massnahmen:

- a) auf einem kantonalen öffentlichen Interesse und einer zweckmässigen Planung beruhen und
- b) die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen.

3 Bei der Bemessung der Beiträge im Sinne von Abs. 2 berücksichtigt der Kanton:

- a) die ökologische und landschaftliche Bedeutung des Vorhabens;
- b) den Erholungsnutzen für die Bevölkerung;
- c) die Bedeutung für bauliche Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen des Kantons.

§ 17 Kostenbeiträge von Dritten

1 Das zuständige Gemeinwesen kann von Dritten oder von anderen Gemeinwesen, die von baulichen Hochwasserschutzmassnahmen oder Revitalisierungen des Gemeinwesens profitieren, angemessene Kostenbeiträge verlangen.

2 Die Kostenbeiträge betragen insgesamt höchstens die Hälfte der Kosten und bemessen sich nach:

- a) der betroffenen Fläche, einschliesslich der Fläche von Erschliessungsanlagen,



- b) dem Wert der Grundstücke und der Bauten und Anlagen sowie
- c) der Verbesserung der Hochwassersicherheit.

§ 18 Kostenbeiträge von Verursacherinnen und Verursachern

1 Werden bauliche Hochwasserschutzmassnahmen eines Gemeinwesens ganz oder zu einem erheblichen Teil durch Bauten und Anlagen, Einrichtungen, Vorkehren oder Planungsmassnahmen Dritter ausgelöst, kann das Gemeinwesen von diesen angemessene Kostenbeiträge verlangen.

2 Die Beiträge bemessen sich nach dem Mass der Verursachung.

3.2 Gewässerunterhalt

§ 19 Massnahmen

1 Massnahmen des Gewässerunterhalts dienen dem Hochwasserschutz und der Revitalisierung.

2 Sie umfassen:

- a) naturnahe Pflege und Gestaltung von Uferbereich und Gewässersohle unter Berücksichtigung des Ziels der Förderung der Biodiversität;
- b) Entfernung von Abflusshindernissen und Leerung von Geschiebe- und Schwemmholzsammlern;
- c) Behebung von Schäden an Dämmen und anderen Wasserbauten;
- d) ökologische Verbesserungen der Gewässermorphologie, wenn dazu nur geringe wasserbauliche Eingriffe nötig sind;
- e) Massnahmen zum Erhalt des Gewässers in einem stabilen Zustand (Erosionsschutz).

§ 20 Zuständigkeit der Grundeigentümerschaft

1 Für den Unterhalt von Flächen im Gewässerraum ist deren Grundeigentümerschaft zuständig und trägt dessen Kosten.

2 Die Grundeigentümerschaft kann die Unterhaltsmassnahmen auf eigene Kosten von der Einwohnergemeinde, auf deren Gemeindegebiet die Flächen liegen, ausführen lassen.

3 Die Durchsetzung der Unterhaltungspflicht obliegt der jeweiligen Einwohnergemeinde.

§ 21 Zuständigkeit bei eingedolten Gewässern

1 Für den Unterhalt von eingedolten Gewässerabschnitten und den entsprechenden Bauteilen ist die Einwohnergemeinde zuständig, auf deren Gemeindegebiet sie liegen. Die §§ 17 und 18 gelten sinngemäss.

§ 22 Zuständigkeit der Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen im Gewässerraum

1 Für den Unterhalt, die Reinigung und den Ersatz von Bauten und Anlagen im Gewässerraum ist die jeweilige Eigentümerschaft zuständig und trägt deren Kosten.

2 Die Eigentümerschaft ist zur Anpassung ihrer Bauten und Anlagen auf eigene Kosten verpflichtet, wenn Eingriffe im öffentlichen Interesse an Gewässern neue Verhältnisse geschaffen haben.

3 Die Durchsetzung der Pflichten gemäss Abs. 1 und 2 obliegt der jeweiligen Einwohnergemeinde.

3.3 Objektschutz

§ 23 Objektschutzmassnahmen

1 Sind bauliche Massnahmen an oberirdischen Gewässern und im Gewässerraum zum flächenhaften Schutz vor Hochwasser nicht umweltgerecht, wirtschaftlich oder zweckmässig, trifft die Eigentümerschaft von gefährdeten Bauten und Anlagen auf Anordnung der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde auf eigene Kosten Objektschutzmassnahmen bei:

- a) Neubauten;
- b) wesentlichen Umbauten oder Zweckänderungen;
- c) Trinkwasserfassungen und Abwasserreinigungsanlagen;
- d) Sonderobjekten und Sonderrisiken.

2 Ziehen der Kanton oder die Einwohnergemeinde einen Nutzen aus einer Objektschutzmassnahme, so können sie sich an deren Kosten angemessen beteiligen.



4. Gewässerschutz

§ 24 Inhalt

1 Die Bestimmungen über den Gewässerschutz regeln die kantonalen und kommunalen Bewilligungs-, Melde- und Informationspflichten, Zuständigkeiten und Massnahmen bei Schadenereignissen sowie die Siedlungsentwässerung.

4.1 Bewilligungs-, Melde- und Informationspflichten

§ 25 Kantonale Bewilligungen

1 Eine kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung ist erforderlich für:

- a) die Erstellung und Änderung von Anlagen für die Nutzung von Boden, Untergrund, Wasser oder Abwasser zur Gewinnung von Energie, Wärme oder zur Kühlung;
- b) Bohrungen ins Grundwasser;
- c) Wasserhaltungsmassnahmen im Grundwasser;
- d) Freilegung des Grundwasserspiegels;
- e) Pumpversuche des Grundwassers;
- f) Markierversuche im Gewässer;
- g) Kleinkläranlagen und Aquakulturanlagen;
- h) Materialentnahmen aus dem und Verklappungen in das Gewässer;
- i) Entschlammung und Spülung von Gewässern.

2 Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit und das Verfahren auf dem Verordnungsweg.

3 Er kann auf dem Verordnungsweg für Fälle von untergeordneter Bedeutung Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen oder Meldepflichten einführen.

§ 26 Kommunale Bewilligungen

1 Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für:

- a) den Anschluss an die öffentliche Kanalisation;
- b) die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer.

2 Die Einwohnergemeinden melden der zuständigen kantonalen Behörde die bewilligten Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer.

§ 27 Meldepflicht

1 Eine vorgängige Meldepflicht an die zuständige kantonale Behörde besteht für:

- a) nicht bewilligungspflichtige Eingriffe in den Untergrund, die das Grundwasser beeinträchtigen können;
- b) bauliche Massnahmen in und an ober- und unterirdischen Gewässern, für welche keine Bewilligung nötig ist;
- c) die Erstellung, Änderung oder die Ausserbetriebsetzung von nicht bewilligungspflichtigen Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss Vorgabe der zuständigen Behörde.

§ 28 Informationspflicht

1 Die aus Eingriffen in den Untergrund gewonnenen geologisch-hydrogeologischen Kenntnisse sind der zuständigen kantonalen Behörde kostenlos zur Verfügung zu stellen.

4.2 Schadenereignisse und Pikettdienst

§ 29 Alarmierung und Sofortmassnahmen

1 Wer eine Gewässerverunreinigung verursacht oder einen Zustand schafft, der zu einer Gewässerverunreinigung führen könnte, muss unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei benachrichtigen.

2 Die verursachende Person muss die erforderlichen Sofortmassnahmen zur Vermeidung, Eindämmung und Behebung des Schadens treffen.



3 Die Einsatzkräfte und die verursachende Person sind berechtigt, zur Schadenverhütung, Schadenbegrenzung und Schadenbekämpfung nötigenfalls in fremdes Eigentum einzugreifen.

§ 30 Gewässerschutzpolizei und Schadendienst

1 Der Kanton stellt sicher, dass Gefährdungen und Verunreinigungen von Gewässern und Boden eingedämmt und behoben werden. Er betreibt dazu einen Gewässerschutz-Pikettdienst.

2 Der Gewässerschutz-Pikettdienst berät im Ereignisfall die Einsatzleitung.

§ 31 Ursachenabklärung und Prävention

1 Die zuständige kantonale Behörde klärt die Ursache von Gefährdungen und Verunreinigungen ab und trifft geeignete Massnahmen, damit sich Schadenereignisse nicht wiederholen.

4.3 Siedlungsentwässerung

§ 32 Öffentliche Abwasseranlagen

1 Öffentliche Abwasseranlagen sind die öffentliche Kanalisation einschliesslich zugehörige Sonderbauwerke wie Schächte, Pumpwerke, Rückhaltebecken, Versickerungsanlagen, Entlastungsbauwerke sowie die zentrale Abwasserreinigungsanlage.

2 Der Kanton und die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erstellen, betreiben, unterhalten, verbessern und erneuern die öffentlichen Abwasseranlagen. Bei Erneuerungen und erheblichen Umbauten sind die Anlagen an den Stand der Technik anzupassen.

§ 33 Private Abwasseranlagen

1 Die Eigentümerschaft ist verpflichtet, die Abwasseranlagen ihres Grundstücks zu erstellen, betreiben, unterhalten, verbessern und erneuern.

2 Bei Industrie- und Gewerbeabwasser obliegen die Pflichten nach Abs. 1 den Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern.

§ 34 Industrie- und Gewerbeabwasser

1 Die zuständige kantonale Behörde formuliert Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung der erforderlichen Abwasserqualität in Industrie und Gewerbe.

§ 35 Zentrale Abwasserreinigungsanlage

1 Der Kanton sorgt für die Reinigung des Abwassers sowie für die Verwertung und Entsorgung der Rückstände.

2 Die zuständige kantonale Behörde kann Anforderungen an die Abwasserqualität für die Einleitung in die zentrale Abwasserreinigungsanlage festlegen.

§ 36 Ableitungsgebühr

1 Die Einwohnergemeinden erheben zur Deckung der Ausgaben für die Ableitung des Abwassers sowie für den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Kanalisation einschliesslich der Kanalisationsanschlussleitungen eine Ableitungsgebühr.

2 Gebührenpflichtig ist, wer Abwasser in die öffentliche Kanalisation einleitet.

3 Die Ableitungsgebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Ableitung des Schmutzwassers und der Gebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers.

4 Die Gebühr für die Ableitung des Schmutzwassers berechnet sich nach der bezogenen und entnommenen Wassermenge unter Einschluss des direkt aus dem Grund- und Flusswasser bezogenen Wassers sowie des genutzten Niederschlagswassers.

5 Die Gebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers berechnet sich nach dem Umfang der versiegelten und an die Kanalisation angeschlossenen Fläche.

6 Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen können die Gebühren abweichend von den Abs. 3 - 5 festsetzen.

§ 37 Abwasserreinigungsgebühr

1 Der Kanton erhebt zur Deckung der Kosten der Abwasserreinigung eine Abwasserreinigungsgebühr.

2 Gebührenpflichtig ist, wer Abwasser in die öffentliche Kanalisation einleitet.

3 Die Abwasserreinigungsgebühr berechnet sich nach den bezogenen oder entnommenen Wassermengen unter Einschluss des direkt aus dem Grund- oder Flusswasser bezogenen Wassers sowie des genutzten Niederschlagswassers.



4 Wer durch die Einleitung von Abwasser mit besonders hoher Schmutzstoffbelastung erheblichen Mehraufwand verursacht, kann mit höheren Gebühren belastet werden.

§ 38 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

1 Nicht gebührenpflichtig sind:

- a) Wasserbezüge und -entnahmen, die nachweislich nicht durch öffentliche Abwasseranlagen beseitigt werden;
- b) die Beseitigung von Wasser, das auf Anordnung der zuständigen Behörde zur Abwehr oder Behebung von Gewässerverunreinigungen entnommen wird, soweit die Pflichtigen die Gefahr oder den Schaden nicht selbst verursacht haben und ihre Kosten nicht abwälzen können.

§ 39 Ausführungsbestimmungen

1 Der Kanton und die Einwohnergemeinden erlassen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die nötigen Ausführungsbestimmungen zur Gebührenerhebung und -bemessung einschliesslich der Folgen verspäteter Zahlung.

5. Nutzung der Gewässer

§ 40 Inhalt

1 Die Bestimmungen über die Nutzung der Gewässer regeln die Nutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer zur:

- a) Wasserentnahme und Wasserrückgabe unter Einschluss der Grundwasseranreicherung;
- b) Nutzung der Wasserkraft.

5.1 Bewilligungen und Konzessionen

§ 41 Bewilligungsfreie Nutzung

1 Die Nutzung der Oberflächengewässer im Rahmen des schlichten Gemeingebrauchs bedarf keiner Bewilligung. Bei nicht öffentlichen Gewässern bleibt die Zustimmung der Berechtigten vorbehalten.

2 Der schlichte Gemeingebrauch kann durch Verordnung oder Verfügung eingeschränkt werden, soweit das öffentliche Wohl, die Erhaltung der Gewässer oder die Interessen der übrigen Benützerinnen und Benützer es erfordern.

3 Die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt kann im Ereignisfall die Oberflächengewässer bewilligungsfrei nutzen.

§ 42 Bewilligungspflichtige Nutzung

1 Für die Nutzung eines Gewässers im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs ist eine Bewilligung der zuständigen Behörde erforderlich.

2 Als gesteigerter Gemeingebrauch gelten insbesondere:

- a) die Wasserentnahme aus Grundwasser oder oberirdischen Gewässern:
 1. zu Kühlzwecken oder zur Wärmegewinnung einschliesslich der Wasserrückgabe,
 2. als Brauchwasser für gewerbliche oder industrielle Prozesse,
 3. für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Grundstücken oder Gartenanlagen;
- b) die vorübergehende Absenkung des Grundwasserspiegels.

§ 43 Konzessionspflichtige Nutzung

1 Für die Nutzung eines Gewässers im Rahmen einer Sondernutzung ist eine Konzession erforderlich. Vorbehalten bleiben die Rechte der Korporation für die Nutzung des St. Albenteiches.

2 Konzessionspflichtig ist insbesondere die Nutzung der Wasserkraft an öffentlichen Gewässern.

3 Konzessionen zur Nutzung der Wasserkraft werden vom Regierungsrat erteilt, während die Erteilung der übrigen Konzessionen zur Nutzung der Gewässer der zuständigen Behörde obliegt. Vorbehalten bleiben gesetzliche Konzessionen.

§ 44 Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen

1 Eine Konzession oder Bewilligung kann auf Gesuch hin erteilt werden, wenn die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben und keine Rechte anderer Berechtigter unzumutbar eingeschränkt werden.

2 Auf die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung für die Nutzung eines Gewässers besteht kein Rechtsanspruch.



3 Unter mehreren Gesuchen wird das Vorhaben bevorzugt, das die öffentlichen Interessen besser wahrt. Der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser kommt Vorrang zu.

4 Sind mehrere bestehende oder künftige Nutzungen auf dasselbe Wasservorkommen angewiesen, so kann die Bewilligungsbehörde eine gemeinsame Nutzung anordnen oder Prioritäten der Nutzung festlegen.

5 Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungsweg weitere Bestimmungen zur Vermeidung oder Abschwächung von Nutzungskonflikten erlassen.

§ 45 Inhalt von Konzessionen und Bewilligungen

1 Die Konzession oder Bewilligung bestimmt Umfang, Art und Dauer des Nutzungsrechts sowie die Verhältnisse und Verpflichtungen bei dessen Beendigung. Sie wird befristet.

§ 46 Gebühren

1 Für konzessions- und bewilligungspflichtige Nutzungen öffentlicher Gewässer werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Verwaltungsgebühren für die Prüfung der Gesuche und für Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen;
- b) Grundgebühren;
- c) Nutzungsgebühren;
- d) Abwassergebühren.

2 Die Grundgebühren richten sich nach der technischen Leistung der Anlage und der Nutzungsart.

3 Die Nutzungsgebühren richten sich nach der entnommenen Wassermenge und der Rückgabearbeit.

4 Bei der Nutzung der Wasserkraft wird als Nutzungsgebühr ein jährlicher Wasserzins erhoben, dessen Höhe sich nach der Bruttoleistung gemäss der Bundesgesetzgebung über die Nutzung der Gewässer und der Wasserkraft richtet.

5 Gebühren verjähren nach fünf Jahren seit ihrer Fälligkeit.

6 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten auf dem Verordnungsweg und passt die Gebühren regelmässig der Teuerung an.

§ 47 Gebührenreduktion und -befreiung

1 Bei erheblichen öffentlichen Interessen können Gebühren herabgesetzt oder es kann ganz darauf verzichtet werden.

2 Grundwasserentnahmen und Wasserentnahmen aus öffentlichen oberirdischen Gewässern sind von der Entrichtung der Grund- und Nutzungsgebühren befreit, soweit sie der Trinkwassergewinnung dienen.

3 Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungsweg für Nutzungen öffentlicher Gewässer von sehr geringem Ausmass weitere Ausnahmen vorsehen.

§ 48 Eigenmächtige Nutzung

1 Nimmt jemand eine Nutzung ohne Konzession oder Bewilligung vor, kann die ordentliche Nutzungsgebühr für diese Zeit bis auf das Dreifache erhöht werden, auch wenn die Nutzung nachträglich konzessioniert oder bewilligt wird. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen dieses Gesetzes.

§ 49 Übertragung

1 Die Übertragung von Konzessionen und Bewilligungen bedarf der Zustimmung der Konzessions- oder Bewilligungsbehörde.

2 Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden.

§ 50 Einschränkungen, Mehrbelastungen und Widerruf

1 Die Konzessions- oder Bewilligungsbehörde kann Nutzungsrechte jederzeit ohne Entschädigung ganz oder teilweise ändern oder widerrufen, wenn sie an wesentlichen Mängeln leiden, insbesondere gegen zwingendes Recht verstossen oder auf Irrtum oder Täuschung beruhen, sowie zum Schutz der polizeilichen Güter.

2 Die Konzessionsbehörde kann eine Konzession darüber hinaus aus Gründen des öffentlichen Interesses auf dem Weg der Enteignung ändern oder widerrufen, soweit die Konzession nichts anderes bestimmt.

3 Die Konzessionärin oder der Konzessionär muss Einschränkungen und Mehrbelastungen in der Ausübung ihrer oder seiner Rechte ohne Entschädigung dulden, wenn diese geringfügig sind.

§ 51 Beendigung



1 Die Konzession oder Bewilligung erlischt mit Ablauf ihrer Dauer oder durch schriftlichen Verzicht der Inhaberin oder des Inhabers.

2 Die Konzession oder Bewilligung kann von der Konzessions- oder Bewilligungsbehörde für verwirkt erklärt werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber:

- a) von ihren oder seinen Rechten innert fünf Jahren keinen Gebrauch macht;
- b) die Nutzung zwei Jahre oder länger unterbricht und innert angemessener Frist nicht wieder aufnimmt;
- c) wichtige Pflichten trotz Mahnung verletzt;
- d) die Frist für die Bauvollendung nicht einhält, soweit ihr oder ihm die Verzögerung angelastet werden kann.

5.2 Bewilligungs- und Konzessionierungsverfahren

§ 52 Vorprüfung

1 Das Nutzungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde einzureichen.

2 Die Behörde weist das Gesuch ab, wenn das Vorhaben öffentliche Interessen erheblich beeinträchtigen würde.

§ 53 Auflageverfahren

1 Nach der Vorprüfung legt die Behörde das Nutzungsgesuch während 30 Tagen öffentlich auf und macht die Planaufgabe öffentlich bekannt.

2 Innerhalb der Auflagefrist können betroffene Personen und die nach § 64 rekursberechtigten Verbände Einsprache erheben.

3 Über Einsprachen entscheidet die zuständige Behörde zusammen mit dem Entscheid über die Bewilligung oder Konzession.

4 Von der öffentlichen Planaufgabe und dem Einspracheverfahren kann abgesehen werden, wenn ein Vorhaben von untergeordneter Bedeutung ist und Interessen Dritter offensichtlich nicht berührt sind.

§ 54 Koordination

1 Erfordert die beabsichtigte Nutzung zugleich bauliche Massnahmen oder Massnahmen im öffentlichen Raum, sind die Entscheide aufeinander abzustimmen, soweit das kantonale Recht keine Ausnahme von der Koordinationspflicht vorsieht.

2 Das Leitverfahren bestimmt sich nach dem kantonalen Bau- und Planungsrecht bzw. nach dem kantonalen Recht über die Nutzung des öffentlichen Raums.

§ 55 Zweistufiges Verfahren

1 Bei Gesuchen für die Nutzung der Wasserkraft ist ein zweistufiges Verfahren durchzuführen.

2 In der ersten Stufe entscheidet der Regierungsrat im Konzessionsbeschluss über die wesentlichen Elemente der Nutzung der Wasserkraft wie Umfang, Art und Dauer des Nutzungsrechts, die wirtschaftlichen Leistungen der Berechtigten und die Verhältnisse und Verpflichtungen bei Ablauf des Nutzungsrechts sowie die wesentlichen raum- und umweltrelevanten Aspekte. Für das Verfahren gelten die §§ 52 und 53 sinngemäss.

3 In der zweiten Stufe entscheidet die Baubewilligungsbehörde im Baubewilligungsverfahren über das Bauprojekt, indem sie über die übrigen notwendigen Elemente, Bedingungen und Auflagen verfügt. Die Koordinationspflicht gemäss § 54 gilt sinngemäss.

6. Vollzug und Rechtsschutz

6.1 Zuständigkeiten und Übertragung von Vollzugsaufgaben

§ 56 Ausführungsbestimmungen

1 Der Regierungsrat und in ihrem Zuständigkeitsbereich die Einwohnergemeinden erlassen die für den Vollzug dieses Gesetzes sowie des Bundesrechts notwendigen Ausführungsbestimmungen.

§ 57 Vollzugsaufgaben der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen

1 Den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen obliegt auf ihrem Gebiet die Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes sowie der Gesetzgebungen des Bundes zum Wasserbau und zum Gewässerschutz, soweit nicht der Kanton zuständig ist.

§ 58 Übertragung auf Dritte



1 Der Kanton und die Einwohnergemeinden können einzelne Aufgaben nach diesem Gesetz vertraglich auf öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften, namentlich Gemeinden, oder auf Private übertragen.

2 Die Übertragung von Aufgaben der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen richtet sich nach kommunalem Recht. Der Kanton ist vorgängig über eine geplante Zuständigkeitsübertragung zu informieren.

6.2 Vollzugsinstrumente

§ 59 Auskunfts- und Duldungspflicht

1 Den für den Vollzug und die Aufsicht zuständigen Behörden sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die vorhandenen Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse werden vertraulich behandelt.

2 Die für den Vollzug und die Aufsicht zuständigen Behörden sind berechtigt:

- a) Gewässer, Gewässerufer oder Anlagen jederzeit zu begehen und zu überprüfen;
- b) soweit erforderlich Grundstücke zu begehen, zu befahren oder anderweitig zu beanspruchen.

§ 60 Zwangsmassnahmen

1 Bei Verletzung von Vorschriften dieses Gesetzes, des Bundes oder von gestützt darauf erlassenen Anordnungen setzt die zuständige Behörde den Pflichtigen unter Androhung von Zwangsmassnahmen eine Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.

2 Wird der rechtmässige Zustand nicht innert Frist wiederhergestellt, ordnet die zuständige Behörde die Zwangsmassnahmen auf Kosten der Pflichtigen an.

3 Vorbehalten bleiben die aufsichtsrechtlichen Massnahmen nach dem Gemeindegesetz.

§ 61 Antizipierte Ersatzvornahme

1 Die zuständige Behörde ergreift die erforderlichen Zwangsmassnahmen, wenn:

- a) ein Gewässer verunreinigt ist oder eine Verunreinigung unmittelbar droht;
- b) eine andere Gefahr für ein Gewässer, für Personen oder für erhebliche Sachwerte droht.

2 Die Kosten der Ersatzvornahme trägt die verursachende Person.

§ 62 Sicherheitsleistung

1 Die zuständige Behörde kann Bewilligungen und Konzessionen sowie Tätigkeiten, welche die Gewässer gefährden können, von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

2 Die Sicherheitsleistung dient der Deckung von Ansprüchen des Kantons sowie von Dritten, denen ein Schaden entstanden ist.

3 Dritte können die Sicherheitsleistung erst in Anspruch nehmen, wenn die Forderungen des Kantons gedeckt sind.

6.3 Rechtsschutz und Strafbestimmungen

§ 63 Rechtsmittel

1 Gegen auf dieses Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen sowie die Gesetzgebung des Bundes zum Wasserbau, Gewässerschutz oder zur Nutzung von Gewässern gestützte Verfügungen kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 Rekurs erhoben werden.

2 Gegen Verfügungen in Bausachen gemäss § 54 und 55 dieses Gesetzes kann nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Baurekurskommission (BRKG) vom 7. Juni 2000 bei der Baurekurskommission Rekurs erhoben werden.

3 Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann nach den Vorschriften deren Verfahrensrechts und dem Gemeindegesetz vom 17. Oktober 1984 Rekurs erhoben werden.

§ 64 Rekursbefugnis

1 Kantonal tätige Verbände, die sich seit wenigstens zehn Jahren im Kanton statutengemäss dem Natur- und Heimatschutz, der Gewässernutzung, dem Gewässerschutz oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen, sind zum Rekurs berechtigt.

2 Wurde vor dem Erlass der Verfügung ein Einspracheverfahren durchgeführt, kann nur Rekurs erheben, wer sich auch am Einspracheverfahren als Partei beteiligt hat.



§ 65 Strafbestimmungen

1 Unter Vorbehalt der Anwendung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 und der Wasserbau- und Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes wird mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a) gegen regierungsrätliche Schutzmassnahmen in Grundwasserschutzbereichen (§ 10) verstösst;
- b) angeordnete Objektschutzmassnahmen zum Schutz vor Hochwasser nicht fristgerecht ergreift (§ 23);
- c) gewässerschutzrechtliche Bewilligungs- oder Meldepflichten missachtet (§§ 25 ff.);
- d) die Alarmierungspflicht bei eingetretener oder drohender Gewässerverunreinigung missachtet (§ 29);
- e) wassernutzungsrechtliche Bewilligungs- oder Konzessionspflichten missachtet (§§ 42 ff.);
- f) die Auskunftspflicht verletzt oder die Vollzugsbehörden bei der Ausübung der Aufsicht behindert (§ 59);
- g) nach erfolgtem Hinweis auf die Strafdrohung der vorliegenden Bestimmung gegen eine gestützt auf dieses Gesetz oder seine Ausführungsvorschriften erlassene Verfügung verstösst.

2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50'000 Franken bestraft.

3 Wer aus Gewinnsucht handelt, wird mit Busse bis zu 500'000 Franken bestraft.

4 Versuch, Gehilfenschaft und Anstiftung sind strafbar.

5 Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) vom 22. März 1974 sind anwendbar.

6 Strafentscheide sind der zuständigen Behörde mitzuteilen.

7. Übergangsbestimmungen

§ 66 Bestehende Bewilligungen und Konzessionen

1 Dieses Gesetz und seine Ausführungsvorschriften finden auf bestehenden Bewilligungen und Konzessionen Anwendung, soweit dadurch keine wohlerworbenen Rechte verletzt werden.

2 Bestehende, auf unbestimmte Zeit erteilte Bewilligungen für eine Wassernutzung enden nach Ablauf von zehn Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 67 Bestehende Wassernutzungen ohne Bewilligung oder Konzession

1 Für bestehende Wassernutzungen, die noch nicht bewilligt oder konzessioniert sind, ist innert zwei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes bei der zuständigen Behörde eine Bewilligung oder Konzession einzuholen.

2 Die Gebührenpflicht beginnt mit Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 68 Ehehafte Wasserrechte

1 Ehehafte Wasserrechte erlöschen spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes. Die weitere Nutzung eines Wasserrechts erfordert ab diesem Zeitpunkt eine Bewilligung oder eine Konzession.

2 Kann die oder der Berechtigte nachweisen, dass vor Inkrafttreten des Gesetzes getätigte Investitionen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig amortisiert sind, besteht das Ehehafte Recht fort, bis nach allgemein anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen die Amortisation erreicht ist.

§ 69 Hängige Verfahren

1 Auf bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erstinstanzlich hängige Verfahren ist das neue Recht anwendbar.

2 Die Zuständigkeit für die Beurteilung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Rechtsmittel richtet sich nach bisherigem Recht. Dies gilt auch, wenn die Rechtsmittelfrist vor Inkrafttreten des neuen Rechts zu laufen begonnen hat, aber erst nachher endet.

II. Änderung anderer Erlasse

1. Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) vom 16. Oktober 2013 [1] (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (geändert)

2 Zur Allmend gehören insbesondere öffentliche Strassen, Wege, Plätze und Grünanlagen. Gewässer gehören nur zur Allmend, soweit sie als Allmendparzelle im Grundbuch geführt sind.



2. Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 [2]) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 106 Abs. 1

1 Der Regierungsrat oder der Gemeinderat beschliesst über

g) Aufgehoben.

§ 154 Abs. 1

1 Der Kanton sorgt für

d) Aufgehoben.

§ 164 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

2 Aufgehoben.

3 Die Landgemeinden können von diesem Gesetz abweichende Vorschriften über Erschliessungsbeiträge erlassen.

Titel nach § 173

8.C. (aufgehoben)

Titel nach Titel 8.C.

C.1. (aufgehoben)

§ 174

Aufgehoben.

Titel nach § 174

C.2. (aufgehoben)

§ 175

Aufgehoben.

3. Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 [3]) (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

§ 30 Abs. 5 (geändert)

5 Die IWB erhalten zum Zweck der Trinkwassergewinnung die ausschliessliche und unentgeltliche Konzession für Wasserentnahmen aus Grundwasser und öffentlichen oberirdischen Gewässern im ganzen Kanton sowie für die Anreicherung von Grundwasservorkommen. Einzelheiten regelt eine vom Regierungsrat zu genehmigende Konzessionsvereinbarung zwischen dem Kanton und den IWB.

III. Aufhebung anderer Erlasse

1. Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 10. Januar 1918 [4]) (Stand 1. Juli 2016) wird aufgehoben.

2. Gesetz über die Nutzung von öffentlichem Fluss- und Grundwasser (Wassernutzungsgesetz) vom 15. Dezember 1983 [5]) (Stand 29. Januar 1984) wird aufgehoben.

3. Gesetz über Grundwasserschutzzonen [6]) vom 15. Dezember 1983 [7]) (Stand 1. Januar 2001) wird aufgehoben.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[2]) SG 730.100

[3]) SG 772.300

[4]) SG 771.300

[5]) SG 771.500

[6]) Vom Bundesrat genehmigt am 6. 3. 1984.

[7]) SG 783.400



Balz Herter (Mitte-EVP): Sie haben das Gesetz angenommen mit 95 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme bei keiner Enthaltung.

22. Photovoltaik im Verwaltungsvermögen - Erschliessung des Solarpotenzials bis 2030, Ratschlag des RR

[18.09.24 16:04:55, 24.0429.01]

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Die Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission beantragt, der Beschlussvorlage zuzustimmen. Das Wort hat deren Präsident Raphael Fuhrer.

Raphael Fuhrer (GAB): Wir haben dieses Geschäft in einer Sitzung beraten und wurden durch das Finanzdepartement, sprich Immobilien Basel-Stadt sehr gut betreut. Vielen Dank an dieser Stelle. Der Regierungsrat möchte mit diesem Ratschlag weitere Mittel beantragen, um Gebäude im Verwaltungsvermögen mit weiteren Photovoltaikanlagen auszurüsten. Das laufende Projekt, das auf eine Rahmenausgabenbewilligung 2012 zurückgeht, neigt sich langsam dem Ende zu und es wurde uns auch mitgeteilt, dass bald der Regierungsrat zu diesem Projekt dem Grossen Rat berichten wird.

Das jetzige Geschäft sieht nun weitere Mittel und weitere Photovoltaikanlagen vor. Die UVEK hat diesem Antrag einstimmig zugestimmt. Es geht konkret um 48 Anlagen auf 59 Dächern in 20 Arealen. Für eine Grössenordnung haben wir auch nachgefragt, wie man das etwa einordnen soll. Es hat sich in einer Studie gezeigt, dass rund ein Drittel aller Dächer der Gebäude im Verwaltungsvermögen geeignet sind, um Photovoltaikanlagen dort zu installieren. Es wurde uns aber zugleich auch gesagt, dass bei jedem Bauprojekt geprüft wird und wenn dann eine Umsetzung trotzdem machbar ist, also auch sich wirtschaftlich lohnt, dass dann auch eine Photovoltaikanlage installiert wird. Das mag nach wenig klingen, wenn man bedenkt, wie viele Dächer, dass es im Kanton gibt, das Ganze ist aber ein Mosaikstein in der grossen Strategie, dass der Kanton möglichst schnell auch klimaneutral werden möchte. Wir sind da als Kanton ja schon sehr früh gestartet. Es gibt auch bereits diverse Gebäude im Verwaltungsvermögen, bei denen schon seit Jahren Photovoltaikanlagen installiert sind.

Weiter haben wir uns damit auseinandergesetzt, wie das Vorgehen genau aussieht, also konkret die Abgrenzung zwischen Kanton und Privaten. Wir haben uns sagen lassen, dass die Koordination beim Kanton liegt, das Projektmanagement durch den Kanton sichergestellt wird, die Ausführung dann aber an Private ausgeschrieben wird und am Ende dann der Betrieb wieder durch die Fachstelle beim Kanton läuft. Das war für die UVEK so weit nachvollziehbar und wir haben dazu auch keine Anträge.

Was auch noch vielleicht wichtig oder interessant ist zu wissen, der Eigenverbrauch steht im Vordergrund und nur der übrigbleibende Strom wird dann ins Netz eingespeisen. Aus Sicht der UVEK ist das eine sinnvolle Sache, ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung klimaneutral. Und wichtig noch möchten wir betonen, es geht jetzt um Gebäude im Verwaltungsvermögen, also Gebäude im Finanzvermögen, was auf den Dächern Privater geschehen soll, das ist ein anderes Geschäft, darüber stimmen wir heute nicht ab.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Das Wort geht an Regierungsrätin Tanja Soland.

RR Tanja Soland, Vorsteherin FD: Wie der Präsident der UVEK bereits ausgeführt hat, geht es hier um die Photovoltaik im Verwaltungsvermögen. Ich möchte einfach nochmals betonen, dass es ein Baustein der Solaroffensive ist und dazu beitragen soll, dass wir bis 2030 klimaneutral werden. Es geht um eine Weiterführung, wir haben das bisher auch schon gemacht. Bereits 2013 hat der Grosse Rat eine Rahmenausgabe bewilligt und wir konnten damit auf 50 Dächern eine Photovoltaikanlage errichten. Nun sind es, wie er bereits gesagt hat, 48 Photovoltaikanlagen, die wir errichten möchten, die geplant sind.

Und was für uns auch wichtig ist, wir möchten diese wirklich einheitlich realisieren und betreiben. Das ist für uns sinnvoller, wenn wir selber investieren und nachher die Verfügung über die Anlagen und Dächer, die ein Verwaltungsvermögen sind,



nicht aus der Hand geben müssen. Wenn wir das vermieten würden, also die Dächer, das hätte zu viele Nachteile. Die Investition ist wirtschaftlich interessant, es entstehen dem Kanton keine zusätzlichen Kosten, sondern es wird dann über Einsparung und Erträge wieder generiert.

Deshalb beantragt Ihnen der Regierungsrat, den Vorschlag, dem jetzt auch die UVEK zustimmt, so gutzuheissen.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Beat K. Schaller von der SVP möchte ein Fraktionsvotum halten.

Beat K. Schaller (SVP): Sie sehen es ja im «Chrüzlistich», auch die SVP unterstützt den Grossratsbeschluss. Wir möchten aber trotzdem die Gelegenheit wahrnehmen, ein paar Gedanken zu äussern zur Höhe der beantragten Ausgaben. Wir stellen diese zum Beispiel in Relation zu den Zahlen, mit welchen zum Beispiel in öffentlichen Medien die Installation von Photovoltaikanlagen auf privaten Häusern beworben werden. Ich selber werde in Facebook täglich bombardiert mit solchen Reklamen. Die dort vorgelegten Zahlen natürlich, die sind Marketing-bedingt schönfärberisch. Sie sind im tiefen vierstelligen Bereich, aber natürlich wir wissen, Bauen beim Kanton ist immer teurer als privat. Wir können uns aber des Eindrucks nicht so wehren, dass hier mit der grossen Keule angerührt wird.

Wohlgemerkt, mit der beantragten Summe von 3,07 Millionen ist noch kein einziges Solarpanel verbaut. Die baubegleitenden Massnahmen inklusive Planerleistungen werden mit rund 10 bis 12 Millionen Franken veranschlagt und der Regierungsrat schreibt, diese Zahlen können zum aktuellen Zeitpunkt nur auf Basis der vorhandenen Objektkennnisse grob abgeschätzt werden. Und wer sich auch nur etwas beschäftigt mit dem Bauen im Kanton, bei dem läuten bei diesen Worten grob abgeschätzte Ausgaben alle Alarmglocken. Immerhin wird der Regierungsrat jährlich über die Zielerreichung dieses Ausbaus Photovoltaik berichten. Wir schauen den Berichten mit Spannung entgegen. Wir werden auch nicht überrascht sein, wenn ein Nachtragskredit kommt.

Für die Projektierung, Realisierung wird für vier Jahre eine Projektkreditstelle beantragt für 192'500 Franken im Jahr. Das ist eine stolze Summe und ob diese zeitlich befristete Stelle nach vier Jahren auch wirklich aufgehoben werden wird, das steht in den Sternen. Vergleichen Sie dazu den Bericht der GPK über die befristeten Stellen im BVD, wo sich das Departement ja geweigert hatte, die Ablaufdaten der befristeten Stellen zu veröffentlichen. Wir befürchten hier vermutlich zu Recht einen schleichenden Ausbau der staatlichen mit Steuergeldern finanzierten Arbeitsstellen.

Im Gesamten werden 29 bis 35 Millionen für 48 Photovoltaikinstallationen ausgegeben. Vergleichen wir das mit der Installation, mit der geplanten Zwangsinstallation für Private, nehmen wir die 35 Millionen, die höhere Zahl, weil sie ja erfahrungsgemäss eher richtig sein wird, kommen wir auf 730'000 Franken pro Anlage. Natürlich ist zum Beispiel ein Schulhaus viel grösser, nur sehr beschränkt vergleichbar mit einem Privathaus, aber sogar wenn die private Installation nur ein Zehntel des Schulhauses kostet, wären das immer noch 73'000 Franken, ein Betrag, der für viele kaum oder gar nicht zu stemmen ist. Dies einfach als Vorausschau auf den geplanten Solarzwang im Kanton.

Und weiter, wie viele dieser 29 bis 35 Millionen landen dann wieder in der Kasse der IWB, damit sie stolz einen millionenfachen Gewinn ausweisen kann. Ich habe hier den Gewinn in meiner Vorlage in Anführungszeichen gesetzt. Es ist ja kein rein unternehmerisch erzielter Gewinn, sondern teilweise einfach eine Alimentation eines Staatsbetriebs durch den Steuerzahler. Lesen Sie die Interpellationsantwort auf die Interpellation von Kollega Bruno Lötscher und die Antwort darauf: Der Gewinn der IWB belief sich im letzten Jahr auf satte 128 Millionen Franken. Sie leistet sich daraus Kommunikation und Marketing für knapp 7 Millionen Franken. Marketing einer Firma, welche im öffentlichen Bewusstsein als Monopolist wahrgenommen wird. Die IWB schreibt in der Antwort auf die IP Lötscher richtig, sie sei zum Teil im freien Marktumfeld tätig, gerade im Strommarkt für grosse Firmen, welche vom Strommonopol befreit sind oder bei der Installation von erneuerbaren Energien. Aber ich gebe Ihnen zu Bedenken, ein Unternehmen, welches auf jeden Fall noch den Schutzschild des Steuerzahlers im Rücken hat, dieses Unternehmen erlebt ganz sicher nicht den gleichen Marktdruck wie andere Unternehmen auf dem freien Markt-Wildbahn.

Aber abgesehen von diesen Fragen rund um die IWB, lösen wir die Fragen von diesem Ratschlag. Auch wir seitens SVP sehen mittel- und langfristig Vorteile der Installation dieser Photovoltaik und wir können deshalb dem Ratschlag zustimmen. Wir werden aber nicht nur die Entwicklung dieses Projektes mit Argusaugen verfolgen, wir werden die Gesamtentwicklung der Photovoltaik im Auge behalten und dann nötigenfalls wieder politische Schritte ergreifen. Dies ist aber in weiterer Zukunft, falls überhaupt, wir werden das dann sehen.

Zusammengefasst, namens der SVP bitte ich Sie, dem Grossratsbeschluss zuzustimmen und ich danke Ihnen dafür.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Für die SP spricht Daniel Sägesser.



Daniel Sägesser (SP): Die SP-Fraktion freut sich, dass das Finanzdepartement nun rasch weitermachen will beim Ausbau der Photovoltaik auf Gebäuden im Verwaltungsvermögen. Der Kanton übernimmt dadurch auch seine Verantwortung in seiner Vorbildfunktion. Wir glauben, dass das ein wichtiges Zeichen ist, gerade auch als Teil der Basler Solaroffensive, der ja auch vorsieht, dass private Gebäudeeigentümerinnen und -Eigentümer in die Verantwortung genommen werden.

Die angedachten 48 PV-Anlagen werden in Zukunft sauberen Strom für rund 1'250 Basler Haushalte liefern. Damit leisten diese Anlagen einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit, aber auch zu den ambitionierten Klimazielen unseres Kantons. Der regierungsrätliche Ratschlag zeigt auch transparent auf, dass Photovoltaikanlagen in Basel rentieren. Über den Betrachtungszeitraum von 40 Jahren erwirtschaften die vorgeschlagenen PV-Anlagen rund 20 Millionen Franken Mehrertrag. Das zeigt, dass solche Investitionen nicht nur klimapolitisch, sondern auch finanziell nachhaltig sind.

Die SP-Fraktion wird deshalb selbstverständlich der Projektierung dieser PV-Anlagen zustimmen. Die SP-Fraktion würde es aber auch sehr begrüßen, wenn in einem nächsten Schritt der Kanton diese Vorbildrolle genauso für seine Liegenschaften im Finanzvermögen wahrnehmen würde und auch dort den Ausbau der PV-Anlagen rasch weitertreiben würde.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit geht das Wort nochmals an Regierungsrätin Tanja Soland. Sie verzichtet. Es übernimmt Raphael Fuhrer für die UVEK.

Raphael Fuhrer (GAB): Wenn ich die zwei Kritikpunkte der SVP so zusammenfassen darf, die Ausgaben seien etwas hoch angesichts der Anzahl Anlagen und die Frage mit der IWB und dem Privatstaat, diese Vermischung. Wir haben das in der UVEK auch besprochen und haben uns versichert, dass das Vorgehen, so wie es ist mit der Ausschreibung, gewisse Kosten auslöst und dafür ist diese Stelle auch richtig, damit das koordiniert funktioniert, dass aber das angestrebte Modell so am besten wirtschaftlich abschneidet. Also wenn man die Anlagen, zum Beispiel auch die Koordination, usw., Privaten herausgegeben hätte oder wenn man dann die Flächen vermietet hätte, wäre es am Schluss teurer gekommen. Das kann ich zum ersten Punkt sagen.

Zum zweiten, wie ich im ersten Votum gesagt habe, steht im Fokus der Eigenverbrauch dieser Liegenschaften dann mit dem Strom vom Dach und damit wird dann nur der verbleibende Strom überhaupt noch Gegenstand sein von Netzeinspeisung und Kontakt mit IWB und von dem her ist diese Befürchtung, dass dann vor allem die IWB daran profitiert in irgendeinem Sinne, wahrscheinlich marginal.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Eintreten wurde nicht bestritten, Rückweisung nicht beantragt.

Detailberatung des Grossratsbeschlusses (Seite 9 des Ratschlags)

Titel und Ingress

1. Gesamtbetrag

Ausgabenzusammensetzung

Publikations- und Referendums Klausel

Wir kommen zur Schlussabstimmung.

Schlussabstimmung

Wer dem Grossratsbeschluss zustimmt, stimmt JA, Wer nicht zustimmt, stimmt NEIN

Ergebnis der Abstimmung

95 Ja, 1 Nein, 0 Enthaltungen. [Abstimmung # 0004384, 18.09.24 16:21:15]

Der Grosse Rat beschliesst

Für die Projektierung von Photovoltaik-Anlagen zur Erschliessung des Solarpotenzials im Verwaltungsvermögen bis 2030 wird der Gesamtbetrag von Fr. 3'070'000 zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich 4 «Hochbauten im



Verwaltungsvermögen, Übrige» (Preisbasis: Baupreisindex Nordwestschweiz / Hochbau, Index 117.8, Basis Oktober 2020=100, Stand Oktober 2023) bewilligt.

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Fr. 2'300'000 für die Projektierung von 48 Photovoltaik-Anlagen;
- Fr. 770'000 für eine auf 4 Jahre befristete personelle Unterstützung im Bereich bauherrenseitiges Projektmanagement

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Der Grossratsbeschluss wird angenommen mit 95 Ja-Stimmen gegen eine Nein-Stimme bei keiner Enthaltung.

23. Mobile Gefahrstoffübungsanlage auf Wechselladeabrollbehälter, Ausgabenbericht des RR

[18.09.24 16:21:22, 24.0076.01]

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission beantragt, der Beschlussvorlage zuzustimmen. Das Wort geht an deren Präsidentin Barbara Heer.

Barbara Heer (SP): Gerne berichte ich im Namen der Kommission mündlich zu diesem Geschäft. Wir haben den Ausgabenbericht an einer Sitzung behandelt und mussten zuerst mal die Hürden der technischen Begrifflichkeiten bezwingen. Aus diesem Grund habe ich den Parlamentsdienst gebeten, kurz die Abbildung zu zeigen dieser mobilen Gefahrstoffübungsanlage, damit es sich vorstellbar ist, worum es hier geht. Es geht um eine Übungsanlage für die Feuerwehr zum Üben von ABC-Einsätzen. Als wir das verstanden haben, kamen wir rasch zum Schluss, dass der Bedarf dieses Geräts unbestritten ist. Die Feuerwehr Basel-Stadt ist ja für den Schutz und die Reaktion auf atomare, biologische und chemische Gefahren verantwortlich und muss solche Einsätze üben können. Heute hat sie dazu aber kaum Möglichkeiten.

Das Geschäft wurde der JSSK vorgestellt vom Justiz- und Sicherheitsdepartement, an dieser Stelle sei herzlich gedankt. Wir konnten verschiedene Nachfragen stellen, die über den Ratschlag hinausgehen, und sind dann zum Schluss gekommen, Ihnen einstimmig zu empfehlen, dem Antrag des Regierungsrates zu folgen. Wir beantragen Ihnen somit für die Finanzierung einer mobilen Gefahrstoffübungsanlage auf einem Wechselladeabrollbehälter einmalige Ausgaben in der Höhe von 500'000 zu Lasten der Investitionsrechnung und dann für den Betrieb dieser Übungsanlage jährlich wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von 30'000 zu Lasten der Erfolgsrechnung.

Interventionen bei ABC-Ereignissen gehören zu den Kernaufgaben der Feuerwehr. Als ABC-Ereignis wird die unerlaubte Freisetzung von gefährlichen atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen bezeichnet, wie sie zum Beispiel im Rahmen eines Unfalls eines Fahrzeugs mit Gefahrgut passieren kann. Der Güterverkehr via Schiene, Strasse und Rhein bringt verschiedene ABC-Gefahren. Rund 10 Prozent des Güterverkehrs umfasst gefährliche Güter. Das dicht besiedelte Basel weist als Hauptzugangstor in die Schweiz und als wichtige Transitstation für Lieferungen innerhalb Europas auf Strasse, Schiene und Rhein ein erhöhtes Risikopotenzial auf, nicht zuletzt wegen der hohen Bevölkerungsdichte in der Nähe der Transportachsen. Viele Transitgüter und Gefahrgut mit erhöhten Risiken sind in Basel unterwegs, auch Binnenschifffahrt mit Gefahrgut gibt es und das ist schweizweit einzig in Basel.

Die Komplexität dieser Einsätze ist hoch, so dass die Berufsfeuerwehr gut aufgestellt sein muss und auch gut trainiert. Solche Einsätze können heute praktisch nicht trainiert werden, es gibt sehr wenig geeignete Ausbildungsstätten, die Einsatzkräfte müssen lange Reisen bewältigen. Damit ebendiese Einsätze geübt werden können, wurden diese Gefahrstoffübungsanlagen entwickelt. Diese ist eben auf einem Wechselladeabrollbehälter aufgebaut und da kann der Austritt von chemisch, biologisch oder radiobiologisch kontaminierten Flüssigkeiten oder Dämpfen simuliert werden. Sie ermöglicht es den Einsatzkräften verschiedene realistische ABC-Szenarien zu üben, ohne aber auf eine feste



Schulungsstätte angewiesen zu sein. Die Anlage ist eben auf einem Wechselladeabrollbehälter untergebracht, so dass sie leicht transportiert werden kann. Die Übungsanlage kann somit an verschiedenen Standorten eingesetzt werden.

Es ist anzunehmen, dass die Nutzungsdauer dieser Übungsanlage 30 bis 40 Jahre beträgt, wie das JSD der JSSK Auskunft gegeben hat. Die 500'000, die wir bewilligen, beantragen somit einmalige Anschaffungskosten, die Nutzungsdauer wird dann allerdings doch kalkulatorisch mit 15 Jahren veranschlagt. Für die Produktion der Anlage wird dann vermutlich auf die ganz wenigen Firmen zugegangen, die es gibt. Es handelt sich um einen sehr kleinen Markt und die Bestellung bedeutet dann eigentlich Pionierarbeit.

Aufgrund der Mobilität der Anlage ist auch geplant, dass sie an andere Chemiewehren vermietet wird, die eben auch sehr wenig Übungsmöglichkeiten haben. Das Interesse anderer Chemiewehren ist gross. Auch eine gemeinsame Anschaffung mit Baselland ist geprüft worden, Baselland hat aber einfach Interesse an Miete bekundet. Es ist eben geplant, dass diese Anlage dann vermietet wird, die Mietkonditionen werden dann nachher entsprechend der Gebührenverordnung der Feuerwehrgesetzgebung gelegt. Um den Aufwand für die Vermietungen gering zu halten, besteht die Absicht, Instruktorienkurse für dieses Modell durchzuführen. Die Abholung und Rückführung der mobilen Anlage erfolgt dann durch den Mieter oder die Mieterin.

Aus Sicht der JSSK ist es unbestritten, dass diese Ausgabenbewilligung sinnvoll ist. Die Regierung hat uns gegenüber überzeugend dargelegt, dass die Anlage dabei hilft, das Wissen und die Fähigkeiten von Einsatzkräften in Bezug auf die Handhabung von Gefahrstoffen und das Eingreifen in Notfällen zu verbessern. Die Anlage ist aus Sicht der Kommission ein wertvolles Werkzeug für die Schulung, Vorbereitung und das Training von Einsatzkräften. Es ist für den Kanton Basel-Stadt auch wichtig, dass die Einsatzkräfte diese erforderlichen Fähigkeiten entwickeln und verbessern können und auch die Vermietung an andere Kantone ist im Interesse des Kantons aufgrund der engen Verzahnung und der nötigen engen Zusammenarbeit.

Wir haben deshalb einstimmig beschlossen, Ihnen die Zustimmung zum vorliegenden Grossratsbeschluss zu empfehlen.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Nächste Sprecherin ist Regierungsrätin Stephanie Eymann.

RR Stephanie Eymann, Vorsteherin JSD: Vielen Dank an die JSSK-Präsidentin für die bereits sehr umfassende Darstellung des Geschäfts. Die erste Hürde liegt tatsächlich darin, diesen Begriff richtig auszusprechen und damit ist diese mobile Gefahrstoffübungsanlage auf dem Wechselladeabrollbehälter ein wichtiges Werkzeug. Es ist fast so ein bisschen wie bei der Bündner Fleisch-Geschichte von damals, es ist ein wichtiges Trainingsinstrument für unsere Berufsfeuerwehr, weil zu jedem Einsatz gehört es, dass man optimal trainieren kann. Und gerade in unserem Umland, wo wir doch auch wichtige Transitachsen für Gefahrstoffe, ist es umso wichtiger, dass dann im konkreten Einsatz die Einsatzkräfte wissen, wie sie agieren müssen. Und diese Übungsanlage stellt dies sicher, ist eben auch mobil, man muss nicht zu einer Anlage reisen irgendwo in der Schweiz, sondern wir können das hier jederzeit trainieren. Wir können das auch zur Verfügung stellen an andere Feuerwehren, das Interesse, wie gesagt, ist bereits schon angemeldet worden und deshalb denke ich, ist es wirklich eine sinnhafte Investition für unsere Berufsfeuerwehr, um da wirklich auch fit zu bleiben in diesen Themen, weil ABC-Ereignisse sind in aller Regel auch sehr gefährlich und müssen entsprechend mit Knowhow abgearbeitet werden können.

Der Regierungsrat bietet Sie deshalb, die beantragten Ausgaben zu bewilligen.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Wir haben keine weiteren Wortmeldungen. Eintreten wurde nicht bestritten, Rückweisung nicht beantragt.

Detailberatung (Seite 6 des Ausgabenberichts)

Titel und Ingress

1. Kostenfinanzierung

2. Kosten Betrieb

Publikationsklausel

Wir kommen zur Schlussabstimmung.

Schlussabstimmung

Wer dem Grossratsbeschluss zustimmt, stimmt JA, Wer nicht zustimmt, stimmt NEIN



Ergebnis der Abstimmung

92 Ja, 1 Nein, 0 Enthaltungen. [Abstimmung # 0004387, 18.09.24 16:30:36]

Der Grosse Rat beschliesst

1. Für die Finanzierung einer mobilen Gefahrstoffübungsanlage auf Wechselladeabrollbehälter werden einmalige Ausgaben in der Höhe von Fr. 500'000 zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich Übrige, bewilligt.

2. Für den Betrieb der mobilen Gefahrstoffübungsanlage werden jährlich wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von Fr. 30'000 zu Lasten der Erfolgsrechnung, Dienststelle Rettung, bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Der Grossratsbeschluss wurde angenommen mit 92 Ja-Stimmen gegen eine Nein-Stimme bei keiner Enthaltung.

24. Universitätsspital Basel (USB) - Genehmigung der Jahresrechnung 2023, Bericht der GSK

[18.09.24 16:30:42, 24.0712.02]

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Die Gesundheits- und Sozialkommission beantragt, der Beschlussvorlage zuzustimmen. Das Wort geht an den Präsidenten der GSK Oliver Bolliger.

Oliver Bolliger (GAB): Wie üblich nach den Sommerferien berichten wir aus der GSK zu den Jahresrechnungen des Vorjahres der vier öffentlichen Basler Spitäler, die der Regierungsrat dem Grossen Rat zur Kenntnis bringen muss. Die Spitalrechnungen 2023 wurden anfangs Juni veröffentlicht und unseren Bericht haben wir kurz vor den Sommerferien verabschiedet.

Auf der übergeordneten Ebene müssen wir leider feststellen, dass alle Spitäler und Kliniken in der Schweiz unter einem sehr grossen finanziellen Druck stehen. Kaum ein Spital erreicht die definierten EBITDAR-Margen, welche notwendig wären, um die Investitionen aus dem eigenen Ertrag zu finanzieren. Der finanzielle Druck auf das Gesundheitswesen wird auch in den kommenden Jahren nicht abnehmen und es zeigt sich ab, dass wir hier gefordert sind, zeitnah politische Antworten und Lösungen zu finden. Eines ist sicher, die Finanzierungsproblematik wird sich nicht von alleine erholen.

Wie in den Jahren zuvor war auch dieses Jahr die Beratung in der GSK zu den Rechnungen der Spitäler von weiteren Gesundheitsdebatten geprägt, wie beispielsweise die geplanten Spitalgrossbauten, das beschlossene Darlehen an das Klinikum 2 des USB sowie die Zukunft der gemeinsamen Gesundheitsregion in den beiden Basler Kantonen. Die GSK hat die Rechnungen der vier Basler Spitäler an drei Sitzungen behandelt. An diesen haben der Vorsteher und Mitarbeiter des Gesundheitsdepartements sowie die jeweilige Vertretung von Verwaltungsrat und Direktion teilgenommen.

Nun komme ich zu den einzelnen Rechnungen der Spitäler, die spezifischen Details können Sie aus den Jahresrechnungen der einzelnen Einrichtungen entnehmen. Der Bericht der GSK beschränkt sich dieses Jahr mehrheitlich auf die finanziellen Kennzahlen sowie einzelne zentrale Fragenstellungen der Spitäler.

Das Universitätsspital Basel (USB) hat im Vergleich zu den letzten beiden Jahren ein sehr schwieriges Jahr hinter sich. Das USB erzielt einen konsolidierten Jahresverlust von rund 50 Millionen Franken. Im Vorjahr wurde noch ein Gewinn von rund 6 Millionen Franken ausgewiesen. Der Umsatz konnte zwar gesteigert werden, im Verhältnis zum Ertrag sank aber die EBITDAR-Marge des Universitätsspitals um rund zwei Drittel auf 2,2 Prozent. Dies wird vom USB als ein ausserordentliches Ereignis erachtet, welches durch besondere Umstände sowie hohen Ausgaben bedingt ist. Insbesondere der grosse Kostensprung bei den Energiekosten ist kritisch. Die neuen Verträge mit der IWB kamen zum ungünstigsten Zeitpunkt.



Betrieblich verzeichnet das USB weiterhin einen Zuwachs an Leistungen sowie im ambulanten wie auch im stationären Bereich. Das USB wird auch seine Rolle als Zentrumsspital gerecht. Über 58 Prozent der stationären Austritte stammen von Patienten, die nicht von Basel-Stadt sind, und 30 Prozent stammen aus dem Nachbarkanton Basel-Landschaft. Die stärkere Nutzung des USB korreliert aber mit einem höheren Personaletat. Insgesamt beschäftigte das USB im vergangenen Jahr knapp 6'100 Mitarbeiter in Vollzeitstellen. Dies entspricht einem Anstieg von rund 180 vollen Stellen.

Die Teuerung, die sehr hohen Energiepreise, die allgemeine Lohnkostenentwicklung sowie die unzureichende Abgeltung der Leistungen von grossen Universitätsspitaler sind Gründe für den diesjährigen grossen Verlust. Dem USB stehen einige anspruchsvolle Jahre zuvor und es rechnet erst ab 2026 wieder mit positiven Ergebnissen. Das USB setzt kostenseitig auf weitere Investitionen in die Digitalisierung, um Effizienz, Patientensicherheit und Innovation voranzutreiben. Bei den Tarifverhandlungen konnten leichte Verbesserungen erzielt werden, bleiben aber auch zukünftig eine grosse Baustelle.

Es bestehen weiterhin spürbare Finanzierungslücken, dem USB sei es aber wichtig, dass sich der Druck auf das Personal nicht weiter erhöht. Mittels eines Massnahmenpakets konnte die Arbeitsplatzattraktivität gesteigert werden, es beinhaltet Arbeitszeit, Zulagen und Lohnanpassungen. Die Teuerung wurde nur bei den tiefen und mittleren Löhnen weitergegeben und seit 2023 sind die Privathonorare aufgehoben.

Das Darlehen von 150 Millionen Franken für das Klinikum 2 stellt einen kleinen Teil dar, welches das USB für seine geplanten Investitionen in den kommenden Jahren benötigt. Die GSK fragte nach, wie eine implizite oder explizite Staatsgarantie sich auf die Zinsbelastung auswirken könnte. Das USB sieht insgesamt da ein Einsparungspotenzial von rund 3,5 Millionen Franken weniger Zinsen.

Zum UZB, dem Universitären Zentrum für Zahnmedizin in Basel. Dieses befand sich im vergangenen Jahr im Abschluss seines Change-Prozesses, welcher sich bis anhin erfolgreich präsentierte. Die Personalfuktuation konnte gegenüber dem Beginn der Reorganisation reduziert werden. Nun beginnt für das UZB eine Konsolidierungsphase.

Für das UZB war es ein sehr erfolgreiches Jahr. Die zahnärztlichen Leistungen sind um 2,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Es kamen mehr Patienten ins UZB und die Kostensenkungsmassnahmen haben sich positiv ausgewirkt. Dies führte zu einem höheren Betriebsertrag und einem höheren Betriebsgewinn gegenüber dem Vorjahr sowie einem Anstieg der EBITDAR-Marge auf 10,4 Prozent. Diese liegt nun erstmals über der Zielmarge, das gute Jahr führte zu einem Jahresgewinn von 400'000 Franken, auch die Eigenkapitalquote ist auf 27 Prozent gestiegen. Das UZB befindet sich nun wieder in der Gewinnzone.

Die Personengruppe der sozialen Zahnmedizin will das UZB wieder aktiv in den Fokus nehmen, um die Zahngesundheit bei dieser Gruppe zu verbessern. Das UZB hat deshalb begonnen, Behandlungen vor Ort in der UPK anzubieten. Ebenfalls soll in Zukunft die zu beobachtende mangelnde Zahlengesundheit bei Kindern und Jugendlichen gemeinsam mit den Behörden analysiert und dann auch angegangen werden.

Die GSK hat hinsichtlich Konkurrenzierung des privatwirtschaftlichen Sektors nachgefragt. Die Eignerstrategie des Kantons gibt vor, dass das UZB neben Lehre und Forschung und der sozialen Zahnmedizin auch klinisch tätig sein soll. Dies ist wichtig, damit die zahnärztliche Versorgung der Stadt aufgrund auch vieler Pensionierungen in den Praxen sichergestellt werden kann. Eine Konkurrenzierung entsteht, wenn überhaupt vor allem gegenüber den neu in Erscheinung tretenden Zahnarztketten. Schlussendlich ist das UZB auf die klinische Tätigkeit angewiesen, um die Finanzierung von Lehre und Forschung sowie der sozialen Zahnmedizin überhaupt sicherzustellen. Ohne klinische Tätigkeit wäre das UZB mit einer EBITDAR-Zielmarge von 10 Prozent nicht finanzierbar. Die Entwicklung des UZB in den letzten drei Jahren war beachtlich und die GSK sieht diese insgesamt als Erfolg.

Zu den Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK). Diesen ging es im letzten Jahr weiterhin auch gut. Die Inanspruchnahme der Klinik ist hoch, besonders die Nachfrage nach ambulanten Leistungen steigt von Jahr zu Jahr. Die UPK weisen erneut einen Gewinn von 5,2 Millionen aus, der Betriebsertrag ist allerdings um 1,7 Prozent leicht gesunken, unter anderem wegen Mindererlösen aus der Debitorenbewirtschaftung. Die Erträge präsentieren sich insgesamt positiv und die Aufwandseite ist ausser einem leichten Anstieg beim Personal überall sonst sehr stabil bzw. sogar leicht rückläufig. Die EBITDAR-Marge sank aber trotzdem im 2023 auf 7,6 Prozent und lag unter der Zielmarge.

Die UPK sind finanziell aber sehr gut aufgestellt, sie verfügen über genügend Gewinnreserven von 53 Prozent des Dotationskapitals und auch eine hohe Eigenkapitalquote. Trotz Teuerung konnte die UPK ihren Materialaufwand um 5,7 Prozent senken und zudem hat die UPK letztes Jahr weniger investiert und so die Abschreibungslast minimieren können. Die Löhne wurden moderat erhöht, aus Sicht der UPK seien die Löhne akzeptiert und die Fluktuation im Personal insgesamt gering. Die UPK unterstehen hinsichtlich der Lohnstrukturen, wie alle öffentlichen Basler Spitäler, auch dem Gesamtarbeitsvertrag.

Die GSK verlangte von den UPK eine Auskunft über die Anstellungs- und Lohnbedingungen der Assistenzpsycholog*innen und wie sich diese in den letzten Jahren entwickelt haben. Psychologinnen und Psychologen mit Masterabschluss sind in der Regel befristet angestellt und befindet sich in der Weiterbildung zur Fachpsychologin. Aufgrund der Verselbständigung liegen



nach 2012 keine nachvollziehbaren Lohnraten genau vor, die Lohnniveaus waren aber in den letzten Jahren sehr stabil. Ab diesem Jahr wurde auch ein Gehaltssprung um rund ein Viertel vollzogen.

Der Bedarf an stationären Leistungen hat minimal leicht abgenommen. Zunahmen waren in der Forensik und in der Privatklinik zu verzeichnen, in der Erwachsenen- und der Kinderklinik kam es jedoch zu einem Rückgang.

Für die kommende Strategieperiode ab 2025 wollen die UPK weiter in die digitale Transformation investieren, um Behandlungsübergänge zu optimieren. Gleichzeitig soll die Arealentwicklung des UPK-Campus vorangetrieben werden. Der GSK ist es wichtig, dass die Zufriedenheit des Personals für die notwendige Weiterentwicklung der UPK berücksichtigt wird und gute Bedingungen auch in Ausbildungssituationen bestehen, beispielsweise bei den Assistenzpsycholog*innen.

Nun noch abschliessend zum Universitären Altersmedizin Felix Platter (UAFP). Dieses bewegt sich weiterhin in einem sehr herausfordernden Umfeld. Die ausserordentliche Wertberichterung vom letzten Jahr von 96 Millionen Franken entlastet zwar die Jahresrechnung um rund 4 Millionen Franken, doch aufgrund tiefer Auslastung in den Sommermonaten, steigende Absenzen und allgemeinem Preisanstieg sind die Herausforderung immer noch sehr schwierig. Das Felix Platter Spital schliesst das Geschäftsjahr 2023 mit einem Jahresverlust von 4,1 Millionen ab. Die EBITDAR-Marge ist markant und ist um fast die Hälfte auf neu 4,1 Prozent gesunken. Nach der Wertberichterung des Spitalgebäudes im Jahr 2022 verzeichnete das Felix Platter ein negatives Eigenkapital, die Liquidität ist aber ausreichend abgesichert.

Der deutlichste Anstieg beim Aufwand besteht beim Personal. Inflation, Lohnmassnahmen, Aufbau eines Pflegepools und Temporärpersonal haben den Aufwand um knapp 6 Prozent ansteigen lassen. Mit dem neu aufgebauten Pflegepool konnten die hohen Kosten für das Temporärpersonal sowie der Personalabfluss in der zweiten Jahreshilfe eingedämmt werden. Dies hat sich neben der finanziellen Belastung auch positiv auf das interne Betriebsklima ausgewirkt.

Gestiegene IT-Lizenzen sowie notwendige kleine Investitionen müssen trotz Spardruck getätigt werden, situativ mussten im vergangenen Jahr auch Betten im Frühjahr geschlossen werden. Auf der Ertragsseite wurden aber Massnahmen zu einer effizienten Flächennutzung eingeleitet und auch umgesetzt. So werden nun im Erdgeschoss die gesamten Flächen an das USB vermietet. Höhere Spitaltarife wären dringend notwendig, um die Inflation abzufedern, die Verhandlungen sind aber zäh und bis anhin ohne Erfolg.

Der ökonomische Druck auf das Felix Platter Spital ist unverändert hoch. Die Profitabilität reicht nicht aus, um die Abschreibung des Spitalgebäudes zu decken. Das Felix Platter muss deshalb weitere Massnahmen umsetzen, um die Ziele der Eignerstrategie zu erreichen. Da stellt sich der GSK jedoch die Frage, ob weiteres Einsparpotenzial vorhanden und verantwortlich ist. Die Abrechnungspraxis sowie nicht deckende Tarife besonders im spitalambulantem Bereich führen dazu, dass kaum ein Spital in der Schweiz noch kostendeckend arbeiten kann. Das Felix Platter hat 2023 auch durch die jährliche Neuberechnung der DRG-Fallkosten weniger einnehmen können, was die Problematik dieses Tarifsystems offenbart.

Die Liquidität des Felix Platter ist, wie ich schon erwähnt habe, ausreichend. Das Thema einer notwendigen Aufstockung des Eigenkapitals besteht aber weiterhin und hat die GSK beschäftigt. Der Eignerkanton steht hier in der Pflicht, den Umgang und den Zeitpunkt einer möglichen Rekapitalisierung zu definieren sowie die gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Für die GSK ist die Universitäre Altersmedizin Felix Platter von zentraler Bedeutung und wir können es uns nicht leisten, das Spital langfristig in einem unsicheren Zustand zu belasten.

Die Gesundheits- und Sozialkommission beantragt jeweils einstimmig dem Grossen Rat mit einer Enthaltung, bei der Rechnung UZB, den vier Beschlussvorlagen betreffend Jahresrechnung 2023 der Spitäler zuzustimmen und diese zur Kenntnis zu nehmen.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Nächster Sprecher ist Regierungsrat Lukas Engelberger.

RR Lukas Engelberger, Vorsteher GD: Ich danke dem Präsidenten der GSK und den Kommissionsmitgliedern für die Kommissionsberatung und auch für ihren Bericht hier im Saal, den ich kurz ergänzen möchte.

Das Geschäftsjahr 2023 der öffentlichen Spitäler und Kliniken in Basel-Stadt widerspiegelt die herausfordernde wirtschaftliche Lage im Gesundheitswesen allgemein. Die generelle Teuerung der letzten Jahre hat die Spitäler in besonderem Ausmass getroffen, weil neben dem medizinischen Bedarf und der Energie vor allem die Lohnkosten stärker als in anderen Branchen angestiegen sind. Der generelle Fachkräftemangel ist im Gesundheitswesen und insbesondere bei den Spitalern angesichts der Pandemiefolgen stärker spürbar, weil das Gesundheitspersonal aufgrund der belastenden Pandemie zum Teil erschöpft war und auch zum Teil heute noch belastet ist, was sich in höheren Absenzen oder auch Fluktuationskennzahlen dann niederschlägt.

Auf der Einnahmenseite konnten diese Kostensteigerungen noch nicht vollständig nachvollzogen werden, weil Tarifanpassungen im geltenden System nur mit Verzögerung umgesetzt werden können. Es ist vor diesem Hintergrund nicht



erstaunlich, dass viele Spitäler in der Schweiz in der Verlustzone arbeiten, darunter auch solche, die traditionell Ende Jahr Ertragsüberschüsse und positive Unternehmensergebnisse vorlegen konnten. Dies trifft zum Teil auch auf unsere Häuser zu. So musste das Universitätsspital Basel und die Universitäre Altersmedizin Felix Platter Verluste hinnehmen. Die Universitären Psychiatrischen Kliniken hingegen konnten ihre stabile finanzielle Position behaupten und das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin schreibt erstmals seit dem Einzug ins neue Gebäude an der Mattenstrasse schwarze Zahlen.

Im Einzelnen: Das Universitätsspital Basel (USB) blickt auf ein herausforderndes Geschäftsjahr 2023 zurück und schliesst aufgrund der genannten Aufwands- und Ertragsdiskrepanz mit einem konsolidierten Jahresverlust von 50 Millionen Franken ab. Positiv zu vermerken ist demgegenüber die deutliche Leistungssteigerung sowohl im stationären wie auch im ambulanten Sektor, die den anhaltenden Trend widerspiegelt, dass immer mehr Patientinnen und Patienten hochspezialisierte Zentrumsspitäler aufsuchen.

Für das Jahr 2024 rechnet das USB mit einem deutlich geringeren Defizit, aber eben immer noch mit einem Defizit. Das Ziel ist es, möglichst rasch in den Folgejahren dann wieder positive Ergebnisse. Um dies zu erreichen, setzt das USB verstärkt auf Investitionen in die Digitalisierung, um Effizienz, Patientensicherheit und Innovation weiter voranzubringen. Durch ein umfassendes Performance-Management sollen zusätzliche Effizienzpotenziale auch ausgeschöpft werden. Erfolgreiche Tarifverhandlungen haben bereits zu ersten Verbesserungen geführt, dennoch bleibt auch die Vergütung ein zentrales Thema.

Die strategische Arealplanung wird derzeit noch einmal umfassend analysiert und neu bewertet. Dabei werden auch neue Gegebenheiten berücksichtigt, insbesondere die inzwischen konzipierten Planungsoptimierungen beim Neubau des Klinikum 2, wo im Hochhaus in namhaftem Umfang zusätzliche medizinische nutzbare Betriebsfläche eingeplant werden konnte.

Das Felix Platter Spital war im Jahr 2022 aufgrund eingeschränkter finanzieller Tragbarkeit gezwungen, eine Wertberichtigung für das Spitalgebäude vorzunehmen, die nun die Jahresrechnung etwas entlastet. Dennoch gestalteten sich die Rahmenbedingungen für das Jahr 2023 herausfordernd, dies insbesondere aufgrund einer niedrigen Auslastung in den Sommermonaten und den bereits erwähnten Kostensteigerungen.

In diesem sehr anspruchsvollen Umfeld erzielte das Spital eine konsolidierte EBITDAR-Marge von 4,1 Prozent, was im schweizweiten Vergleich als gutes Ergebnis gelten darf. Abgeschlossen wurde das Geschäftsjahr 2023 mit einem konsolidierten Gesamtumsatz von rund 124 Millionen Franken und einem Jahresverlust von rund 4 Millionen Franken. Das ist besser als budgetiert, zeigt aber zugleich, dass die operative Profitabilität des Spitals noch nicht ausreichend ist. Entsprechend ist das Management gefordert sowohl auf der Tarifseite als auch betreffend Produktivität und Effizienz des Hauses.

Die Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) erzielten im Jahr 2023 einen Gewinn von rund 5 Millionen Franken. Das erfreuliche Resultat ist massgeblich bedingt durch die gestiegene Nachfrage nach ambulanten Leistungen. Die EBITDAR-Marge liegt bei 7,6 Prozent und damit nur knapp unter dem angestrebten Ziel gemäss Eignerstrategie von 8 Prozent. Inklusiv des Jahresgewinns 2023 verfügen die UPK nun über Gewinnreserven in Höhe von rund 44 Millionen Franken, was 53 Prozent des Dotationskapitals entspricht. Diese solide Finanzierung bietet einen wichtigen Puffer gegen zukünftige Risiken, insbesondere im Hinblick auf die wachsende Differenz zwischen sinkenden Tarifen und steigenden Personal- und Sachkosten. Zudem bildet sie eine gute Grundlage für zukünftige Investitionen, insbesondere in Digitalisierung und die Erneuerung der baulichen Infrastruktur.

Für das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin (UZB) war das Jahr 2023 in vielerlei Hinsicht bemerkenswert. Das UZB konnte nach dem Bezug des Neubaus und einer Phase wirtschaftlicher Herausforderungen erstmals wieder ein positives Ergebnis vorweisen. Dank Effizienzsteigerungen und einem soliden Patientenwachstum stieg das Volumen der zahnärztlichen Leistungen im Jahr 2023 deutlich. Nach einem Verlust von rund 400'000 Franken im Vorjahr konnte das UZB im 2023 einen Gewinn von ebenfalls gut 400'000 Franken erzielen. Dieser positive Abschluss markiert einen bedeutenden Meilenstein, insbesondere nach den schwierigen Jahren der Covid-19-Pandemie. Dies unterstreicht das Engagement des UZB, nicht nur die betriebliche Effizienz zu steigern, sondern auch eine starke gemeinsame Unternehmenskultur zu fördern.

Abschliessend möchte ich den Mitarbeitenden in allen unseren Spitälern sehr herzlich für ihre existenziell wichtige Arbeit und ihren grossen Einsatz danken. Die Versorgungsleistung unserer Spitäler ist anhaltend hervorragend und das steht für uns an erster Stelle. Die finanzielle Nachhaltigkeit der Leistungen stimmt demgegenüber noch nicht durchgehend, deshalb bleiben wir weiterhin gefordert.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Christine Keller hat sich für ein Fraktionsvotum für die SP gemeldet.

Christine Keller (SP): Auch wenn wir ja hier nur zur Kenntnis zu nehmen haben, schien es uns doch wichtig genug, gerade in der besonderen Situation, in der sich namentlich das Universitätsspital befindet, einige Worte dazu zu verlieren. Wir haben



es gehört, der EBITDAR des USB ist im Vergleich zum Vorjahr doch dramatisch gesunken. Die Gründe sind ausführlich dargestellt worden und bekannt. Das USB steht in dieser Situation auch nicht allein da und es ist auch klar, dass der Handlungsspielraum bis zu einem gewissen Grad begrenzt ist. Wo möglich wurde er dargelegt, was getan wurde und noch getan werden wird.

Es besteht aber sicher jeglicher Anlass zu versuchen, Kosten, wo immer möglich, insbesondere durch regionale Planung und Zusammenarbeit, zu senken. Klammerbemerkung: Auch wenn man sich des Eindrucks bei der Lektüre der Zeitungen nicht ganz erwehren kann, dass mit diesem Partner nicht immer so gut Kirschen essen ist, so legen wir natürlich trotzdem grössten Wert darauf, dass das weiterhin versucht wird im Interesse der Kostensenkung, aber natürlich auch im Interesse der Patientinnen und Patienten und der ganzen Regionen.

Wir haben dazu mehrere Vorstösse eingereicht. Sehr wichtig ist diese regionale Planung und Absprache in Bezug auf die Investitionen. Mein Puls ist vorher ganz leicht in die Höhe geschwungen, als Regierungsrat Lukas Engelberger die strategische Arealentwicklung angesprochen hat, denn in der Tat warten wir ja sehr lange schon oder jedenfalls mit grossem Interesse, dass nun bekannt wird, für welche Variante man sich jetzt nach nochmaliger Überprüfung bezüglich dieser Neubauprojekte NBK 3 jetzt entscheidet. Es wurde einmal der BZ gegenüber kommuniziert, das sei im Spätsommer der Fall, angesichts der Temperaturen würde ich sagen, Spätsommer haben wir, aber mal sehen, ob jetzt was gesagt wird. Jedenfalls sehen wir dem mit grossem Interesse entgegen.

Dann zu der Rechnung wäre mir ja, das habe ich schon letztes Jahr gesagt, ein Anliegen, ob man da mehr erfahren könnte im Zusammenhang mit der Übernahme des Bethesda Spitals zu 60 Prozent. Seinerseits hat ja das Bethesda Spital nun die Klinik Hildegard übernommen, die mir persönlich sehr am Herzen liegt. Dann gibt es noch die Margarethenklinik, diese «Schönheitsklinik» des Unispitals. Dieses Jahr einmal unliebsam aufgefallen mit nicht passender Werbung, auf diese Kritik wurde aber erfreulicherweise reagiert und diese Werbung wurde zurückgezogen. Nichtsdestotrotz hätte es mich und auch meine Partei gelegentlich interessiert, diese Klinik gibt es seit 2019 und es wurde gesagt, so nach zwei, drei Jahren informiert man dann darüber, wie sich diese Abteilung im Gesamtbudget, in der Rechnung des Universitätsspitals so präsentiert.

So viel zum USB, dann noch zu der Zahnklinik. Diese Zahnkliniken sind uns wirklich ein sehr grosses auch sozialpolitisches Anliegen. Es darf nicht unterschätzt werden, wie wichtig das nicht nur für die Jugend, sondern auch für die alten Menschen ist, dass es eine soziale Zahnmedizin gibt. Und es wird jetzt geklagt, es gab eine Interpellation vom Kollegen Iselin dazu, da würde zu stark Werbung gemacht, da würden die Privaten konkurrenzieren, man müsse gleich lange Spiesse haben. Aber ich möchte doch sagen, solange die Privaten, und das tun meines Wissens die meisten Zahnärzte nicht, ihrerseits auch günstiger, weniger wohlhabende, weniger gut gestellte Personen behandeln, da finde ich es etwas schwierig, hier von gleich langen Spiesen zu reden. Und es ist klar, dass diese Klinik ihre Arbeit nur erfüllen kann, wenn sie auch genügend Patienten hat, und ich finde es legitim, dass sie hier bei den Privatpatienten auch ein Wachstum erzielt.

Schlussendlich noch zum UAFF. Da hat es uns sehr gefreut, diese Eröffnung dieser neuen Abteilung MIBS, die gerade für die dementen Menschen, die uns besonders am Herzen liegen, ganz eine wichtige Neuheit ist. Dafür möchte ich herzlich danken und ich möchte mich auch sehr gerne dem Dank von Regierungsrat Engelberger an alle Mitarbeitenden der Spitäler, da möchte ich mich von Herzen anschliessen. Wir alle brauchen ein starkes universitäres und staatliches Medizinangebot hier in Basel und wir sind diesen Menschen, die einen grossen Einsatz leisten, wirklich sehr dankbar.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Christine Keller, möchten Sie die Zwischenfrage von Lydia Isler-Christ annehmen? Sie wird angenommen.

Lydia Isler-Christ (LDP): Sind Sie sich bewusst, dass auch private Zahnärzte selbstverständlich sozial schwächer gestellte Menschen zum Sozialtarif behandeln? Und der ist vorgegeben.

Christine Keller (SP): Tun das alle? Ist das eine gesetzliche Vorschrift? Frage ich zurück.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit hat Regierungsrat Lukas Engelberger nochmals das Wort, wenn er es wünscht.

RR Lukas Engelberger, Vorsteher GD: Ich möchte Christine Keller für ihr Votum danken und auch die gestellte Frage nicht gänzlich unbeantwortet im Raum stehenlassen. Ich bin einverstanden, dass wir im Spätsommer angekommen sind und ich



muss noch um etwas Geduld Sie bitten, bis seitens Universitätsspital diese erneute Überprüfung der Arealplanung abgeschlossen wird und die Resultate dann natürlich auch kommuniziert werden können.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Eintreten ist obligatorisch, Rückweisung wurde nicht beantragt.

Detailberatung des Grossratsbeschlusses 1 zum Universitätsspital (Seite 11 des Berichts)

Titel und Ingress

Publikationsklausel

Schlussabstimmung.

Schlussabstimmung

Wer dem Grossratsbeschluss zustimmt, stimmt JA, Wer nicht zustimmt, stimmt NEIN

Ergebnis der Abstimmung

92 Ja, 1 Nein, 0 Enthaltungen. [Abstimmung # 0004389, 18.09.24 16:59:28]

Der Grosse Rat beschliesst

Vom Jahresbericht 2023 des Universitätsspitals Basel (USB) wird Kenntnis genommen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Der Grossratsbeschluss ist angenommen mit 92 Ja-Stimmen gegen eine Nein-Stimme bei keiner Enthaltung.

24.1. Universitäres Zentrum für Zahnmedizin (UZB) - Genehmigung der Jahresrechnung 2023, Bericht der GSK

[18.09.24 16:59:31, 24.0700.02]

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Wir kommen zur Detailberatung des Grossratsbeschlusses 2, Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (Seite 12 des Berichts)

Titel und Ingress

Publikationsklausel

Schlussabstimmung.

Schlussabstimmung

Wer dem Grossratsbeschluss zustimmt, stimmt JA, Wer nicht zustimmt, stimmt NEIN

Ergebnis der Abstimmung



86 Ja, 1 Nein, 0 Enthaltungen. [Abstimmung # 0004392, 18.09.24 17:00:13]

Der Grosse Rat beschliesst

Vom Jahresbericht 2023 des Universitären Zentrums für Zahnmedizin wird Kenntnis genommen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Der Grossratsbeschluss ist angenommen mit 86 Ja-Stimmen gegen eine Nein-Stimme bei keiner Enthaltung.

24.2. Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel (UPK) - Genehmigung der Jahresrechnung 2023, Bericht der GSK

[18.09.24 17:00:20, 24.0646.02]

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Detailberatung des Grossratsbeschlusses 3, Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel (Seite 13 des Berichts)

Titel und Ingress

Publikationsklausel

Schlussabstimmung.

Schlussabstimmung

Wer dem Grossratsbeschluss zustimmt, stimmt JA, Wer nicht zustimmt, stimmt NEIN

Ergebnis der Abstimmung

92 Ja, 1 Nein, 0 Enthaltungen. [Abstimmung # 0004394, 18.09.24 17:00:58]

Der Grosse Rat beschliesst

Vom Jahresbericht 2023 der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) wird Kenntnis genommen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Der Grossratsbeschluss ist angenommen mit 92 Ja-Stimmen gegen eine Nein-Stimme bei keiner Enthaltung.



24.3. Universitäre Altersmedizin Felix Platter (UAFP); Genehmigung der Jahresrechnung 2023, Bericht der GSK

[18.09.24 17:01:00, 24.0647.02]

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Detailberatung des Grossratsbeschlusses 4, Universitäre Altersmedizin Felix Platter (Seite 14 des Berichts)

Titel und Ingress

Publikationsklausel

Schlussabstimmung.

Schlussabstimmung

Wer dem Grossratsbeschluss zustimmt, stimmt JA, Wer nicht zustimmt, stimmt NEIN

Ergebnis der Abstimmung

92 Ja, 1 Nein, 0 Enthaltungen. [Abstimmung # 0004396, 18.09.24 17:01:37]

Der Grosse Rat beschliesst

Vom Jahresbericht 2023 der Universitären Altersmedizin Felix Platter (UAFP), Felix Platter Spital wird Kenntnis genommen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Der Grossratsbeschluss ist angenommen mit 92 Ja-Stimmen gegen eine Nein-Stimmen bei keiner Enthaltung.

25. Petition P457 "Gesundheit: Frische Luft an der frischen Luft", Bericht der PetKo

[18.09.24 17:01:43, 22.5545.03]

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Die Petitionskommission beantragt, die Petition zur abschliessenden Behandlung an den Regierungsrat zu überweisen. Das Wort geht an den Petitionskommissionspräsidenten Christian Moesch.

Christian C. Moesch (FDP): Gerne berichte ich nochmals über die Petition P457 «Frische Luft an der frischen Luft». Kurz zum Wortlaut. Die Petentschaft beklagte, dass das Rauchen insbesondere in öffentlichen Plätzen noch immer uneingeschränkt erlaubt ist und fordert die Schaffung von rauchfreien Zonen in Aussenbereichen wie zum Beispiel Bushaltestellen und Schwimmbädern, um die Bevölkerung vor Passivrauchen und Geruchsbelästigung zu schützen.

Zur Kommissionsberatung. Die Petition wurde am 7. Dezember 2022 der Petitionskommission übergeben. Ein ausführliches Hearing fand am 13. Februar 2023 statt, bei dem Vertreterinnen der Petentschaft sowie der Verwaltung angehört wurden. Die Petentschaft, vertreten durch das Mädchenparlament, legten dar, dass Raucherzonen in stark frequentierten öffentlichen Bereichen markiert werden sollten, um ein harmonisches Zusammenleben von Rauchern und Nichtraucher*innen zu fördern. Die Vertreter der Verwaltung diskutierten mögliche rechtliche Herausforderungen bei der Durchsetzung von Rauchverboten und schlugen vor, statt Verbote auf Sensibilisierungskampagnen zu setzen, um das Bewusstsein zu schärfen. Die Petitionskommission stellte auch fest, dass die Petition keine allgemeinen und teilweisen Rauchverbote forderte, sondern



lediglich die Einrichtung von Raucherzonen und eine begleitende Sensibilisierungskampagne. Sie beantragte deshalb, die Petition an den Regierungsrat zur Stellungnahme zu überweisen. Diesem Antrag ist der Grosse Rat dann gefolgt.

Zur Stellungnahme des Regierungsrates. Mit Schreiben vom 16. April 2024 hat der Regierungsrat dann Stellung genommen zu den Fragen der Petitionskommission und den potenziellen Möglichkeiten auch von rauchfreien Bereichen im öffentlichen Raum. Zwar begrüsst es der Regierungsrat sehr, dass das Bewusstsein für die Gefahren des Passivrauchens in der Gesellschaft in vergangenen Jahren stark erhöht werden konnte. Aufgrund diverser Hürden bei der praktischen Umsetzbarkeit empfiehlt der Regierungsrat jedoch aber, derzeit auf Gesetzesänderungen zu verzichten und sich stattdessen auf die Prüfung von Sensibilisierungskampagnen an stark frequentierten Zonen im öffentlichen Raum zu konzentrieren.

Zur Einschätzung der Petitionskommission. Die Petitionskommission entnimmt der Stellungnahme des Regierungsrates, dass dieser die Einrichtung von Raucherzonen an frequentierten Orten im öffentlichen Raum ablehnt. Die Erfahrung der SBB mit der Markierung von Raucherzonen an Bahnhöfen sei zwar grundsätzlich positiv und auch der Versuch mit zwei rauchfreien Sportanlagen in Basel habe zu keinen Konflikten geführt. An räumlich offenen ÖV-Haltestellen sei die Bereitschaft der Menschen, das Rauchen auf markierte Zonen zu beschränken, jedoch geringer. Die Definition von Raucherzonen hiesse, dass das Rauchen ausserhalb dieser verboten werden müsste. Ob dafür eine verfassungskonforme und verhältnismässige Bestimmung gefunden werden könne, sei allerdings fraglich. Zudem wäre die Durchsetzung eines Rauchverbots sehr personalintensiv.

Basierend auf seinen Überlegungen möchte der Regierungsrat davon absehen, Raucherzonen im öffentlichen Raum auszuscheiden. Er signalisierte aber Bereitschaft, die Durchführung einer Sensibilisierungskampagne zu prüfen. Eine solche könnte das Bewusstsein für die Auswirkung des Rauchens und des Passivrauchens auf die Gesundheit sowie für die Bedürfnisse von Nichtrauchenden schärfen und zum respektvollen Umgang von Rauchenden mit Nichtrauchenden beitragen.

Die Petitionskommission kann die Argumentation des Regierungsrates nur teilweise nachvollziehen. Das Ansinnen der Petentschaft ist ein besseres Miteinander von Raucherinnen und Nichtrauchern. Es geht ja nicht um ein generelles oder partielles Rauchverbot im öffentlichen Raum, sie vermutet aber, dass die Markierung von Raucherzonen dazu beiträgt, dass die Raucherinnen und Raucher freiwillig auf das Rauchen an unpassenden Stellen verzichten. Dies soll an einigen stark frequentierten ÖV-Haltestellen getestet und im Erfolgsfall auf weitere öffentliche Räume ausgeweitet werden. Begleitet werden soll der Versuch mit einer Kampagne unter dem Titel «Frische Luft an der frischen Luft».

Die Petitionskommission wünscht sich, dass der Regierungsrat, wie in seiner Stellungnahme in Aussicht gestellt, eine Sensibilisierungskampagne aufgleist. Als entscheidendes Element dieser Kampagne stuft sie das Element «Klare Kennzeichnung von Raucherzonen» im Sinne einer Empfehlung in der Antwort an den Regierungsrat auf Frage 2 der Petitionskommission ein. Die dort erwähnte physische Umsetzung muss zwingend Bestandteil der Kampagne sein. Zu überlegen wäre zudem, ob rauchfreie Zonen statt Raucherzonen markiert werden sollen.

Zum Antrag. Die Kommission empfiehlt daher dem Grossen Rat, die Petition zur abschliessenden Behandlung an den Regierungsrat zu überweisen und unterstützt die Durchführung einer umfassenden Sensibilisierungskampagne. Der Antrag zur abschliessenden Überweisung an den Regierungsrat wurde mit einer Mehrheit von 9 zu 4 Stimmen angenommen.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Wir kommen zu den Fraktionsvoten und da hat sich Jo Vergeat vom GAB gemeldet.

Jo Vergeat (GAB): Ich fange mal mit einer Frage an. Wie oft nehmen Sie sich eigentlich Zeit und hören den Kindern in Ihrem Umfeld zu und hören zu, was sie für Anliegen haben? Und wie oft denken Sie sich nicht nur, ah ja, das ist jetzt halt so ein Kinderanliegen, sondern denken sich, können wir das vielleicht umsetzen? Was wir hier auf dem Tisch haben, ist nämlich nicht einfach eine Petentschaft, nein, es ist ein Anliegen, das Kinder an uns, an den Grossen Rat herangetragen haben und mit dem wir jetzt eigentlich etwas machen sollen. In der Kinderrechtskonvention von der UNO steht beim Unterartikel 3: Bei Entscheidungen, die sich auf das Wohl der Kinder auswirken, hat das Wohl des Kindes Vorrang. Und im Artikel 12 steht: Die Meinung von Kindern soll bei Entscheidungen mitberücksichtigt werden.

Jetzt haben wir hier also eine Petition vor uns von Kindern mit einem Anliegen, wo ich Ihnen versichern kann, das ist ein ständiges Thema. Das ist jetzt nicht eine ausserordentliche Petition. Wenn Conradin Cramer hier wäre, könnte er sagen, das Problem mit dem Rauchen kommt fast an jedem Mitwirkungstag. Das Rauchen im öffentlichen Raum, immer konfrontiert zu sein, keinen Raum zu haben, um dem Rauch entgegen zu können, oder wenig Raum für das zu haben. Und jetzt finde ich auch, wir haben eigentlich hier eine Petition, die nicht megaextrem ist, die nicht sagt, wir möchten ein Rauchverbot in der ganzen Stadt, sondern eigentlich ein umsetzbares Anliegen, wenn man versucht, eine Lösung zu finden.

Der Wunsch nach rauchfreien Zonen bei öffentlichen Haltestellen ist aus meiner Sicht, wie gesagt, umsetzbar. Natürlich können wir da jetzt unglaublich viele Probleme heraufbeschwören, uns überlegen, wir machen ein Verbot und dann ist das



nicht möglich. Wir könnten uns aber auch überlegen, gibt es eine kreative Lösung, können wir eine Empfehlung machen, können wir vielleicht gerade ein solches Anliegen der Kinder nutzen, um auch darauf aufmerksam zu machen, dass sie eben eine Stimme haben und eine haben sollten, die wir hier drinnen vertreten sollten, mit einer Sensibilisierungskampagne zusammen, die vielleicht gerade auch darauf hinweist, dass es ein Anliegen ist, das von den Kindern kommt.

Aus meiner Sicht muss das nicht mit einem Verbot durchgesetzt werden. Wir müssen uns gar nicht so kompliziert überlegen, wer denn das nicht nachvollziehen kann und wie schwierig das ist. Machen wir doch beides, machen wir eine Kampagne, die sichtbar ist auf dem Boden des öffentlichen Raums, und eine Empfehlung für eine rauchfreie Zone bei einer öffentlichen Haltestelle als Pilot und versuchen wir da etwas möglich zu machen. Weil die Anliegen, die die Kinder an uns herantragen, die müssen wir nicht nur entgegennehmen, aus meiner Sicht sind wir alle hier drinnen dafür verantwortlich, diesen Kindern auch eine Stimme zu geben, weil sie haben sie nicht und sie werden es in der Politik auch nie so bekommen.

Und darum einmal den Appell, bevor wir diskutieren, was alles nicht geht, was geht eigentlich, was können wir machen, um das Anliegen der Kinder wahrzunehmen und nicht zu verschreien, was alles unmöglich ist.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Für die SP spricht Leonie Bolz.

Leoni Bolz (SP): Die Petitionen «Frische Luft an der frischen Luft» nimmt ein wichtiges Anliegen, nämlich den Schutz der nichtrauchenden Bevölkerung vor schädlicher Raucherluft auf. Die aus dem Mädchenparlament stammende Petition, wir haben es gehört, möchte, dass nebst einer Sensibilisierungskampagne explizit rauchfreie Zonen in Aussenräumen, zum Beispiel Tram- und Busstationen, markiert werden. Rauchverbote in Gartenbädern oder auf Spielplätzen, wie es sie zum Teil schon gibt oder angedacht sind, reichen nicht aus. Der Regierungsrat ist zwar bereit, eine Sensibilisierungskampagne zu prüfen, sieht aber von markierten Zonen bei Haltestellen ab.

Aus Sicht der PetKo sind dabei jedoch keine gesetzlich geregelten Rauchverbotszonen notwendig. Die Argumentation des Regierungsrats, das markierte Zonen schwierig umzusetzen bzw. zu kontrollieren wären, greift somit nicht. Die SP wünscht sich, dass dem Anliegen der Petentschaft auf eine unkomplizierte Art und Weise nachgegangen wird und Haltestellen in der Sensibilisierungskampagne mit Raucherzonen miteinbezogen werden. Dazu braucht es keine Gesetze und auch keinen Schilderwald, eine Markierung auf dem Boden könnte vermutlich bereits etwas bewirken.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der SP, die Petition an den Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung zu überweisen, so wie es von der Petitionskommission vorgesehen ist.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Für die SVP spricht Beat K. Schaller.

Beat K. Schaller (SVP): Ich rede hier nicht nur für die SVP, sondern auch im Namen der LDP, Mitte/EVP und FDP. Und ja, ganz klar, rauchen ist ungesund. Ich als ehemaliger Kettenraucher mit 70 bis 80 Zigaretten im Tag, ich kann es mir auch nicht vorstellen, wie ich das fertiggebracht habe. Heute bin ich überzeugter Nichtraucher, ich weiss, wovon ich rede. Und trotzdem kommt es mir nicht in den Sinn, Raucher auszugrenzen.

Ja, Leute auf die Schädlichkeit hinzuweisen, jungen Menschen beizubringen, dass Rauchen nicht cool ist, da spricht ja weiss Gott nichts dagegen. Die vorliegende Petition verfolgt aber einen anderen Weg. Trotz Schmalmeienklänge, wie humorvoll gestaltete Kampagne und ähnliches, wird hier die Ausgrenzung eines Teils der Gesellschaft vorangetrieben. Raucher sollen anfänglich an ÖV-Haltestellen räumlich abseits stehen, ausserhalb der Wartehallen, bei schlechtem Wetter werden sie also buchstäblich im Regen stehen gelassen. Für mich persönlich eine staatlich unterstützte Spaltung der Gesellschaft. Ich komme aber nachher noch einmal auf diesen Punkt zurück.

Erhellend ist, dass die Petenten erwähnten, es sei nämlich der Sinn der Petition, dass Raucherzonen auch auf weitere Aussenräume ausgeweitet werden und damit öffnen wir Tür und Tor für weitere Begehrlichkeiten. Wo wird dann diese Ausgrenzung eines Teils der Bevölkerung enden und wen, der sich unliebsam aufführt, könnte man diesem Beispiel folgend, auch noch traktieren. Das sind Fragen, welche jeden, der auf das Verantwortungsbewusstsein der Menschen baut, schwer auf dem Magen liegen. Vergessen wir nicht, der Kanton unternimmt im Bereich Kinder- und Jugendschutz mit Kampagnen bezüglich Rauchen sehr viel, was die Petitionskommission explizit anerkennt.

Es wird hier nach dem Staat gerufen und ich möchte gerne die Gelegenheit benutzen, um ein paar Gedanken über den Ruf nach dem Staat als Lösungsstrategie für gesellschaftliche Fragen anzusprechen. Statt dass wir langfristig den Austausch, ja, auch den kritischen, widersprüchlichen Austausch zwischen Menschen und ja, auch zwischen Kindern und Erwachsenen fördern, sollen es einmal mehr Vorschriften richten. Die Subsidiarität, die wir in der Schweizer so hochhalten, soll sich nicht nur auf das staatliche Verhältnis Bund, Kanton, Gemeinde beschränken, dieses Prinzip, dass Fragen auf der unterst



möglichen Ebene beantwortet werden, das soll auch im zwischenmenschlichen Raum geschehen. Wenn Probleme zwischen zwei Menschen gelöst werden können, auch zwischen Kindern und Erwachsenen, dann sollen diese Lösungen nicht auf höhere Ebene verschoben werden. Und ich frage Sie, ist es richtig, dass wir jungen Menschen mit auf den Weg geben, es sei nach dem Staat zu rufen, wenn Fragen bestehen, sofort den Staat als Lösung hinzustellen? Wir sind der Meinung, das ist nicht der richtige Weg.

Und ganz allgemein, was Vorschriften, Regeln anbelangt, möchte ich hier eine ganz persönliche Ansicht mit Ihnen teilen, die ich mit niemandem abgesprochen habe. Es ist meine tiefste Überzeugung, dass sich die Qualität einer Gesellschaft an der Anzahl ihrer Regeln misst. Je weniger Regeln, desto reifer ist eine Gesellschaft, desto eher ist sie fähig, ihre Fragen und Probleme in der innergesellschaftlichen, bilateralen, multilateralen Auseinandersetzung zu lösen, ohne dass gleich obrigkeitliche Vorschriften zum Tragen kommen müssen.

Zur Petition zusammengefasst: Wir erachten eine weitere Ausgrenzung von Rauchern als gesellschaftlich, gesamtheitlich nicht positiv und wir finden, dass für die Aufklärung gerade unter Jugendlichen bereits viel getan wird. Dem Ruf nach weiteren staatlichen Eingriffen anstelle einer Förderung der innergesellschaftlichen, zwischenmenschlichen Auseinandersetzung stimmen wir so nicht zu. Deshalb namens der eingangs erwähnter Fraktionen bitte ich Sie, die Petition als erledigt abzuschreiben. Ich danke Ihnen dafür.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Als Einzelsprecher hat sich André Auderset gemeldet.

André Auderset (LDP): Wie gesagt, ich spreche als Einzelsprecher, weil es mir hier einfach wirklich den obersten Krawattenknopf sehr gepflückt hat und ich vielleicht in einer Deutlichkeit rede, wo sich nicht alle in meiner Fraktion wiederfinden. Ich möchte einfach mal fragen, ist Ihnen eigentlich bewusst, von was wir hier reden? Wir reden von der Gegend an der frischen Luft, aus den geschlossenen Räumen sind die Raucher schon längst verdrängt. Sei es jetzt in Restaurants, sei es in Verkehrsmittel, das heisst, wo immer Wände und eine Decke bestehen, wo sich Rauch allenfalls etwas länger halten kann, dort sind wir ja bereits, ich sage ausdrücklich wir, ich bin bekennender Raucher, sind wir bereits rausgeschmissen worden. Nun, das ist nicht mehr zu ändern, das ist nun mal so. Dass wir jetzt hingegen davon reden, tatsächlich als nächste Stufe auch noch an der frischen Luft, wo nun mal das Passivrauchen weiss Gott kein Problem ist, man geht einfach zwei Meter auf die Seite, dann hat sich die Sache erledigt oder man bittet vielleicht den Raucher, zwei Meter auf die Seite zu gehen, wenn man so empfindlich ist, dann hat es sich auch erledigt. Dazu brauchen wir nun wirklich keine ausgeschilderten Raucherzonen.

Und wenn hier nun so Schalmeienklänge erscheinen, es sind ja keine Rauchverbote, es sind ja nur Raucherzonen, ja, das sind Zonen, in denen hat man zu rauchen und sonst nicht. Ich kenne das zum Beispiel von deutschen Bahnhöfen, auch Bahnhöfe, die nicht überdacht sind, die irgendwo in der freien Natur sind, wo dann so gelbe Vierecke sind, man kann sie, glaube ich, auch am Riehener Bahnhof besichtigen. Und wenn man dort drin ist, darf man rauchen, wenn man 30 cm nebendran steht, dann kommt irgendein beschliessender Bürger/Bürgerin oder jemand Uniformiertes und teilt einem mit, dass man jetzt 30 cm nach links oder nach rechts gehen muss. Es ist so etwas von lächerlich. Und dass wir das nun in der ganzen Stadt durchziehen wollen, dass wir Raucherzonen machen, wo man rauchen darf, und andere Zonen, wo man dann eben nicht rauchen soll, da, um es wie Jo Vergeat zu sagen, da schaffen wir tatsächlich ein Problem, das keines ist. Bitte den gesunden Menschenverstand einschalten, redet miteinander.

Und genau auch bei den Kindern, Kollege Beat Schaller hat es schon erwähnt, denen kann man durchaus etwas beibringen. Wenn sie sich gestört fühlen, sollen sie dem Raucher doch sagen, bitte gehen Sie etwas auf die Seite oder man kann auch selber auf die Seite gehen, dann ist das Problem gelöst. Und wenn dann noch kommt, auf den Kinderspielplätzen müsste man es machen wegen den Zigarettenstummeln, die da rumliegen, das ist allerdings eine Sauerei, aber das ist heute schon verboten, den Zigarettenstummel einfach wegzuwerfen. Also das können Sie heute schon büssen, dazu brauchen Sie keine neuen Regelungen. Was wir hingegen brauchen könnten, wären etwas mehr Aschenbecher im öffentlichen Raum, dann habe ich auch eher die Möglichkeit, mein Zigarillo dort reinzuschmeissen.

Also bitte erklären Sie diese Petition, die wirklich unnötig ist, für erledigt.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Jo Vergeat möchte Ihnen eine Frage stellen. Sie wird angenommen.

Jo Vergeat (GAB): André Auderset, haben Sie das Gefühl, wenn jetzt irgendwo ein Plakat steht und sagen wir mal, eine blaue Fläche, wo vielleicht eine Kinderzeichnung darauf ist und steht, wir wünschen uns, dass Sie hier nicht rauchen, ist das aus Ihrer Sicht ein Verbot und eine Ausgrenzung von Raucherinnen und Rauchern im öffentlichen Raum?



André Auderset (LDP): Es ist eine unnötige Verschandelung des öffentlichen Raums und der erste Schritt zu einem Verbot.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Das Wort geht an Eric Weber.

Eric Weber (Fraktionslos): Raucherzonen, das bringt überhaupt nichts, weil der Wind, und das hat kein Vorredner gesagt, der Wind bläst den Rauch weiter und keiner kontrolliert, ob einer in der Raucherzone steht oder nicht. Ich bin Nichtraucher und mich stört der Rauch massiv. André Auderset hat richtig gesagt, die Deutsche Bahn hat solche Markierungen, auch am Badischen Bahnhof und dort sind so Raucherzonen auf dem Bahnsteig. Aber wenn dort einer raucht, der Rauch weht es trotzdem zu mir weiter.

Jo Vergeat hat gesagt, die Petition kommt vom Kinderparlament. Ich stelle fest als Grossrat, wo sind die Kinder auf der Tribüne? Die hätten jetzt da sein können, es ist jetzt keine Schule mehr, und ich stelle fest als Grossrat, die Kinder sind nicht auf der Tribüne, das Zusammenspiel klappt nicht. Und ich muss Ihnen sagen, die Kinder sind für mich bei dieser Petition gesteuert worden. Ich hätte mich gefreut, wären jetzt die Kinder hier oben.

Und zu dieser Petition möchte ich noch etwas sagen, ich, Eric Weber, Grossrat durfte nicht beim Kinderparlament, obwohl ich eine Einladung bekommen habe...

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Eric Weber, das tut hier nichts zur Sache. Bitte sprechen Sie zur Petition.

Eric Weber (Fraktionslos): Als diese Petition behandelt wurde, durfte ich nicht auf der Tribüne sitzen und da möchte ich einen Satz dazu sagen, ich habe eine Beschwerde gemacht und dann hat es geheissen...

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Spricht Eric Weber den ersten Ordnungsruf aus.

Eric Weber (Fraktionslos): Aber man muss doch schon vorstehen, wenn ich als Grossrat bei dieser Petition zuhören möchte. Und ich muss einfach sagen, ich durfte bei dieser Petition nicht zuhören, weil es geheissen hat, ich bin Social-Media-stark, ich würde die Kinder ablenken, das ist nicht der Fall. Darum muss ich ganz sachlich als Nichtraucher beantragen, Rückweisung und Nichteintreten. Jetzt gehen die Diskussionen los, wo kann man es zurückweisen. Muss ich an die Kinder zurückweisen oder muss ich zurückweisen an die Betreuungspersonen, die mich nicht wollen? Aber ich muss mich revanchieren und ich verlange, diskutieren Sie, ich verlange eine Rückweisung an die Kinder. Vielleicht ist es jetzt falsch, aber Sie können es mir nicht übelnehmen, auch nach 41 Jahren Grossrat kann ich nicht alles wissen und ich verlange Nichteintreten. Beat Schaller hat richtig gesagt, er möchte die Petition als erledigt abgeschlossen haben. Ich sehe, es gibt lebhaftige Diskussionen. Ich stelle einen Antrag, der rechtsgültig von mir als Grossrat eingegeben worden ist, ich verlange Rückweisung an diese Kinder. Ich habe Bilder gesehen von dieser Petition, die Kinder liegen da am Boden, ich meine ja schon, wenn man es mit anderen Parlamenten vergleicht, ist es schon ein bisschen merkwürdig.

André Auderset hat sehr gute Sachen gesagt. André Auderset hat natürlich zu diesem Thema geredet, weil er ja sehr berühmt wurde im Kleinbasel vor zehn Jahren wegen diesen Non-fumeur-Restaurants. Ich erinnere Sie daran, das war eine grosse Bewegung, aber es gab dort keine Partei daraus. Aber André Auderset hat da sehr viel markiert in Kleinbasel und ich habe das mit grossem Interesse verfolgt, was André Auderset im Kleinbasel damals gemacht hat wegen den Rauchern. Er hat sich für die Raucher eingesetzt, was sein Recht ist, und ich setze mich für die Nichtraucher ein. Ich muss einfach sagen, André Auderset, wenn Sie sagen, es ist lächerlich, es beschwert sich einer bei der Deutschen Bahn, wenn jemand 30 cm, haben Sie gesagt, neben der Raucherzone ist, aber es ist so, André Auderset, wir haben die Gesetze, wir haben die Markierungen, dort darf man stehen, wie wir diese Markierungen haben in der Webergasse zum Claraplatz, dort ist auch diese Markierung, bis dort dürfen diese Mädchen stehen und weiter nicht und man muss sich an die Markierungen halten.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Eric Weber, eintreten ist obligatorisch, Rückweisung wäre möglich an die Kommission. Möchten Sie das beantragen?

Eric Weber beantragt Rückweisung an die Kommission. Wir stimmen darüber ab.



Abstimmung

JA heisst Rückweisung an die Kommission, NEIN heisst keine Rückweisung.

Ergebnis der Abstimmung

1 Ja, 95 Nein, 0 Enthaltungen. [Abstimmung # 0004399, 18.09.24 17:27:07]

Der Grosse Rat beschliesst

keine Rückweisung

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Die Rückweisung an die Kommission wird abgelehnt mit 95 Nein-Stimmen gegen eine Ja-Stimme bei keiner Enthaltung.

Beat K. Schaller beantragt, die Petition als erledigt zu erklären. Wir stimmen darüber ab.

Abstimmung

JA heisst Überweisung an den Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung gemäss Antrag PetKo, NEIN heisst erledigt gemäss Antrag Beat K. Schaller.

Ergebnis der Abstimmung

54 Ja, 42 Nein, 1 Enthaltungen. [Abstimmung # 0004401, 18.09.24 17:27:56]

Der Grosse Rat beschliesst

die Petition dem Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung zu überweisen.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Die Petition geht zur abschliessenden Behandlung an den Regierungsrat. Sie haben so entschieden mit 54 Ja-Stimmen gegen 42 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung.

26. Petition P474 "Ein Haus für alle - Begegnungsort für armutsbetroffene Menschen", Bericht der PetKo

[18.09.24 17:28:07, 23.5619.02]

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Die Petitionskommission beantragt, die Petition an den Regierungsrat zur Stellungnahme innert eines Jahres zu überweisen. Das Wort geht an den Präsidenten der Petitionskommission Christian Moesch.

Christian C. Moesch (FDP): Der Grosse Rat hat die Petition P474 «Ein Haus für alle - Begegnungsort für armutsbetroffene Menschen» an seiner Sitzung vom 10. Januar 2024 der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Am 26. Februar 2024 hörte die Kommission im Rahmen eines Hearings eine Vertretung der Petentschaft sowie den Leiter der Sozialhilfe als Vertreter des WSU an.



Zum Anliegen der Petentschaft. Die Petition, vorgestellt von Vertreterinnen des Mädchenparlaments am Zukunftstag 2023, zielt darauf ab, die Lebensumstände von Obdachlosen in Basel durch die Schaffung eines zentralen Begegnungsortes zu verbessern. Die Petentinnen heben hervor, dass ein solcher Ort, den sie als Haus für alle bezeichnen, es ermöglichen würde, verschiedene Dienstleistungen wie Übernachtung, Verpflegung, soziale Interaktion und Beratung unter einem Dach zu vereinen. Dies würde den Alltag der Betroffenen vereinfachen, deren Würde stärken, indem zeit- und kräftezerrendes Pendeln zwischen verschiedenen Anlaufstellen minimiert wird. Das Haus soll zudem als kultureller Treffpunkt dienen und temporäre Wohnmöglichkeiten bieten, um den Betroffenen zu helfen, wieder Fuss in der Gesellschaft zu fassen.

Zur Stellungnahme des Vertreters des WSU. Der Vertreter gab während der Anhörung einen umfassenden Überblick über die Situation der Obdachlosigkeit in Basel. Er merkte an, dass es keine offiziellen Zahlen gibt, schätzte jedoch, dass etwa 300 Personen als obdachlos registriert sind. Diese Einschätzung basiert auf Daten des Vereins für Gassenarbeit «Schwarzer Peter», bei dem Personen ohne feste Wohnadresse gemeldet sind. Der Vertreter erklärte, dass Basel bereits eine breite Palette an Unterstützungsangeboten für Obdachlose hat, darunter Notschlafstellen, soziale Einrichtungen wie die Gassenküche und diverse Beratungs- und Betreuungsangebote. Er wies jedoch auch daraufhin, dass die vorhandenen Dienste über die Stadt verteilt sind, was für die Betroffenen mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist, da sie oft mehrere Standorte aufsuchen müssen, um alle benötigten Dienste in Anspruch nehmen zu können.

Des Weiteren sprach der Vertreter über spezifische Programme zur sozialen Reintegration von Obdachlosen wie das «Housing First» Projekt, das darauf abzielt, den Obdachlosen direkt Wohnungen zur Verfügung zu stellen und sie bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen. Die Bedeutung von Privatsphäre und selbstständigem Wohnen wurde als besonders wichtig für die soziale Reintegration hervorgehoben. Zum Abschluss wurde betont, dass viele der in der Petition geforderten Dienste bereits existieren, aber eine zentrale Herausforderung der Koordination und Zentralisierung dieser Angebote liegt. Er schlug vor, die bestehenden Dienste besser zu vernetzen und neue Ansätze zu entwickeln, um Effektivität der Unterstützung für Obdachlose zu verbessern.

Zur Erwägung der Petitionskommission. Die Petitionskommission folgerte aus der Ausführung des Leiters der Sozialhilfe, dass es in Basel viele der von der Petentschaft vorgeschlagenen Angebote für armutsbetroffene und obdachlose Menschen bereits gibt. Dies wurde ja auch vom Verein für Gassenarbeit «Schwarzer Peter» bestätigt. Was nicht existiert, ist der von der Petition geforderte Begegnungsort für armutsbetroffene Menschen, ein Haus für alle.

Obdachlose Menschen müssen sich im Verlauf eines Tages von einem Ort an den nächsten begeben, um die verschiedenen Angebote wie Schlafen, Essen, Wäsche waschen, Beratung, etc. in Anspruch nehmen zu können. Wer beispielsweise in der Notschlafstelle übernachtet, muss diese am Morgen verlassen und den Tag woanders verbringen. Eine Analyse über die Bedürfnisse von obdachlosen Menschen existiert gemäss Kenntnisstand der Petitionskommission nicht. Gemäss der beim Schwarzen Peter eingeholten Stellungnahme sind die Bedürfnisse nicht einheitlich. Armutsbetroffene und Obdachlose wollen nicht unbedingt unter ihresgleichen sein. Ein fixer Begegnungsort wäre deshalb wohl nur im Interesse eines Teils dieser Menschen. Sinnvoller könnte man mehr offene Begegnungsräume wie Quartiertreffpunkte sein, in denen sich die Menschen auch engagieren können. Die Verteilung der verschiedenen Angebote über die ganze Stadt kann zudem der Stigmatisierung entgegenwirken.

Das Angebot an Schlafplätzen sind nach Einschätzung des Schwarzen Peter ausreichend. Als wichtiger stuft er mehr feste Wohnsitze ein, wie er es mit Einreichung der Petition «Umnutzung leere Bürogebäude zu Wohnraum» selbst gefordert hat. Ein Schritt in diese Richtung ist aus Sicht der Petitionskommission das vom Regierungsrat initiierte Projekt «Housing First».

Unklar bleibt für die Petitionskommission, ob bzw. wie viele obdachlose und armutsbetroffene Menschen die ihnen zur Verfügung stehenden Angebote überhaupt in Anspruch nehmen wollen. Trotz freier Kapazitäten in der Notschlafstelle gibt es in Basel sogenannte «rough sleepers», die bewusst draussen schlafen. Dass die Auslastung der Notschlafstelle im Winter tiefer ist als im Sommer lässt zudem darauf schliessen, dass viele Betroffene durchaus andere Lösungen finden können.

Die Petitionskommission konstatiert, dass das soziale Netz in Basel gut ausgebaut ist, was nicht heisst, dass es keine Lücken aufweist. Vor diesem Hintergrund beantragt die Kommission dem Grossen Rat, die Petition zur Beantwortung von verschiedenen noch offenen Fragen an den Regierungsrat zu überweisen.

Zum Antrag. Wie erwähnt, beantragt die Petitionskommission dem Grossen Rat mit 10 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Petition «Ein Haus für alle - Begegnungsort für armutsbetroffene Menschen» an den Regierungsrat zur Stellungnahme innert eines Jahres zu überweisen.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Wir kommen zu den Fraktionssprechenden und da hat sich Nicole Amacher für die SP gemeldet.



Nicole Amacher (SP): Ich darf auch für das GAB sprechen. Diese Petition, wir haben es gehört, kommt auch aus dem Mädchenparlament und zwei von ihnen haben sehr beeindruckend und engagiert ihr Anliegen, nämlich ein Angebot unter einem Dach für wohnungs- und obdachlose Menschen, vertreten. Es soll also, wenn es nach ihnen geht, und das ist, glaube ich, auch nicht eine ganz neue Idee, aber sie haben das wieder aufgenommen, sie haben gesehen, für sie wäre das wichtig, es ist ein Bedürfnis da. So wollen sie, dass für all diejenigen, die das in Anspruch nehmen wollen, es ist dann ja keine Pflicht, dahinzugehen, dass ein Ort geschaffen werden soll, wo diese Menschen ihre täglichen nötigsten Bedürfnisse und Angelegenheiten an einem Ort erledigen können und somit nicht gezwungen sind, sich beschwerlich den ganzen Tag von einer Institution zur nächsten zu bewegen.

Und ja, es gibt ganz viele sehr gute Institutionen hier in Basel, die eine wichtige und hervorragende Arbeit leisten, welche Menschen ohne Wohnung in Anspruch nehmen können. Doch wie auch in der Petition sehr gut beschrieben, ist es für diese Menschen extrem aufwendig, diese zu erreichen, da die verschiedenen Angebote über die ganze Stadt verteilt sind. Und so sind die Betroffenen gezwungenermassen den ganzen Tag unterwegs, um diese aufzusuchen. Was das konkret bedeutet, möchte ich an einem Tagesablauf von Margrit beschreiben.

Margrit hat die Nacht in der Frauennotschlafstelle in der Mittleren Strasse in Grossbasel übernachtet und steht nun mit ihrem ganzen Hab und Gut um 8 Uhr früh wieder auf der Strasse. Das ist die späteste Check-Out-Zeit. Der Magen knurrt, also geht es erstmal auf zum Morgenessen in die Markgräflerstrasse ins Kleinbasel in die Gassenküche. Nach dem Frühstück muss Margrit unbedingt die Post mal wieder durchsehen. Also Aufbruch zum Schwarzen Peter zurück ins St. Johann. Nach erledigter Post, es ist jetzt 10:30 Uhr, geht es weiter, denn schon seit Tagen ist eine Dusche fällig und die Haare und die Kleider wollen wieder mal gewaschen werden. Bedeutet zurück ins Kleinbasel zur Frauenoase, um eine Dusche zu nehmen und wenn die Maschine frei ist, eine Wäsche zu machen. Jetzt ist es schon 12:30 Uhr. Die Wäsche ist noch nicht fertig, aber eigentlich ist es Zeit, sich für ein warmes Mittagessen im Treffpunkt Glaibasel auf den Weg zu machen. Das geht nun heute aber wegen der Wäsche nicht.

Nach getaner Körper- und Kleiderwäsche geht es weiter zum Internetcafé Planet13 im Sankt Johann, um die E-Mails zu checken und die wichtigsten Online-Angelegenheiten zu erledigen, weil das auf dem Handy wirklich auch mühsam ist, ausdrucken kann das Handy auch nicht. Ist das erledigt, und es ist jetzt schon früher Abend, merkt Margrit, der Rücken schmerzt mal wieder unsäglich, aber Margrit hatte heute wieder keine Zeit und Energie, und zum Glück gibt es das hier in Basel, sich um einen kostenlosen Arzttermin zu bemühen. Denn es ist schon kurz vor 17 Uhr und da das warme Mittagessen ausgefallen ist, will es Margrit unbedingt von der Klybeckstrasse zum Abendessen ins Gundeli hinter dem Bahnhof ins Soup&Chill zum Abendessen schaffen. Und da es immer mehr Menschen gibt, die für so ein warmes Abendessen dahingehen, ist sie gut beraten, da frühzeitig hinzugehen. Das Soup&Chill schliesst um 20:30 Uhr und Margrit steht wieder mit ihrem ganzen Hab und Gut auf der Strasse und macht sich erneut auf, einen Platz zu suchen, wo sie die Nacht verbringen kann.

Sie sehen, dieser Tagesablauf ist schon sehr anstrengend, wenn Menschen gesund sind, aber kommt eine Erkältung, Grippe oder ein sonstiges Leiden dazu, ist es fast gar nicht mehr zu schaffen, denn auch an solchen Tagen kann Margrit nicht in der Notschlafstelle oder sonst wo bleiben und sich einfach nur ausruhen. Ist sie nicht gerade spitalreif, steht sie spätestens um 8 Uhr morgens auf der Strasse, um fiebrig und schwach den ganzen Tag sich von einem Ort zum nächsten zu schleppen. Es braucht aus unserer Sicht dringend ein Ort, wo dies möglich ist, dass sich Betroffene wenigstens ein paar Tage ausruhen können und zur Ruhe kommen können und das ist ein Bedürfnis, dass ich von ehemaligen obdachlosen Menschen schon öfters gehört habe. Das ist wirklich ein Bedürfnis, das da ist.

Wir von der SP-Fraktion und das GAB unterstützen die Forderung der Petition, nämlich ein Haus für alle, für Wohnungs- und Obdachlose und von Armut betroffenen Menschen und deshalb bitte ich Sie, diese Petition zur Stellungnahme an die Regierung zu überweisen.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Für die SVP spricht Beat K. Schaller.

Beat K. Schaller (SVP): Ich rede auch im Namen der Fraktionen der LDP und Mitte/EVP. Das Anliegen der Petition ist sympathisch, das wollen wir gar nicht bestreiten. Die Frage ist einfach, ob die Petition wirklich nötig ist. Das Thema soziales Wohnen kommt ja in unserem Kanton ganz sicher nicht zu kurz. Im März 2024 hat der Grosse Rat dem Ratschlag der Beschlussvorlage zum Geschäft Soziales Wohnen in Basel-Stadt zugestimmt. Konkret Franken 344'000 jährlich für eine Kompetenzstelle Soziales Wohnen, Franken 255'000 jährlich für unterstützende Massnahmen, Franken 760'000 für Housing First in den Jahren 2024 bis 2027 und Franken 3'040'000 für Housing First Plus in den Jahren 2024 bis 2027. Eine erkleckliche Summe, ganz sicher nicht nichts.

Bevor wir hier etwas unternehmen, müssen wir wissen, was genau die Bedürfnisse von obdachlosen Menschen im von der Petition angesprochenen Bereich sind. Die Petitionskommission schreibt ja selbst, dass nach ihrem Kenntnisstand eine solche Analyse über die Bedürfnisse von obdachlosen Menschen nicht existiert und interessanterweise wird dann diese



Frage von der Petitionskommission auch gar nicht von der Regierung einverlangt. Was von den Bedürfnissen bekannt ist, ist gemäss der beim Schwarzer Peter eingeholten Stellungnahme nicht einheitlich. Armutsbetroffene und Obdachlose wollen nicht unbedingt unter ihresgleichen sein. Ein fixer Begegnungsort wäre deshalb wohl nur für einen Teil dieser Menschen von Interesse. Sinnvollerweise könnten mehr offene Begegnungsräume, die Verteilung der verschiedenen Angebote über die Stadt zum Beispiel durch Stigmatisierung entgegenwirken.

Unklar bleibt für die Petitionskommission, ob bzw. wie viele obdachlose und armutsbetroffene Menschen die ihnen schon heute zur Verfügung stehenden Angebote überhaupt in Anspruch nehmen. Weitergedacht heisst das, wir wissen nicht, für wie viele Leute das vorgeschlagene Haus überhaupt ein möglicher Anziehungspunkt wäre. Trotz freier Kapazitäten in der Notschlafstelle gibt es in Basel sogenannte «rough sleepers», die ganz bewusst draussen schlafen, die bewusst diesen Lebensstil wählen. Dass die Auslastung der Notschlafstelle im Winter tiefer ist als im Sommer, das lässt darauf schliessen, dass viele dieser Betroffenen durchaus in der Lage sind, eine andere Lösung zu finden.

Die Petitionskommission konstatiert, dass das soziale Netz in Basel gut ausgebaut ist und jawohl, natürlich, es hat noch Lücken. Angesichts des beträchtlich ausgebauten sozialen Unterstützungssystems in unserem Kanton und einer Exekutive, welches dieses System ganz bewusst weiterentwickelt, ist es nicht nötig, dass wir seitens Legislative noch mehr Druck aufsetzen. Dies bestätigte auch der Vertreter der Verwaltung, der als Fazit festhielt, dass der Grossteil der Forderungen der Petition bereits erfüllt ist. Er bezeichnete das Angebot für Obdachlose und Armutsbetroffene in Basel als gut ausgebaut und niederschwellig zugänglich und die Petitionskommission selbst stimmt zu, dass es in Basel viele der von der Petentschaft vorgeschlagenen Angebote für armutsbetroffene Personen und obdachlose Menschen bereits gibt, was auch der Verein für Gassenarbeit «Schwarzer Peter» klar bestätigt.

Deshalb unser Fazit: Das Anliegen der Petition ist bereits weitgehend erfüllt. Deshalb namens der eingangs erwähnter Fraktionen bitte ich Sie, die Petition als erledigt zu erklären und wir danken Ihnen dafür.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Beat K. Schaller beantragt, die Petition als erledigt zu erklären. Die Petitionskommission beantragt, die Petition an den Regierungsrat zur Stellungnahme innert eines Jahres zu überweisen. Wir stimmen darüber ab.

Abstimmung

JA heisst Überweisung an den RR zur Stellungnahme innert eines Jahres, NEIN heisst erledigt erklären.

Ergebnis der Abstimmung

59 Ja, 32 Nein, 3 Enthaltungen. [Abstimmung # 0004403, 18.09.24 17:46:19]

Der Grosse Rat beschliesst

Die Petition P474 «Ein Haus für alle – Begegnungsort für armutsbetroffene Menschen » wird dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert eines Jahres überwiesen.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Die Petition geht an den Regierungsrat zur Stellungnahme. Es liegen 59 Ja-Stimmen, 32 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen vor.

28. Motion 1 Adrian Iselin und Michael Hug betreffend Schaffung von kantonalen Förderbeiträgen für Photovoltaik-Anlagen zusätzlich zur Förderung durch den Bund

[18.09.24 17:46:28, 24.5184.01]



Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion zur Stellungnahme entgegenzunehmen. Wird dies bestritten? Das ist nicht der Fall. Ich habe keine Wortmeldung eingetragen. Es wurde kein anderer Antrag gestellt.

Der Grosse Rat beschliesst

stillschweigend, die Motion dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert 3 Monaten zu überweisen.

29. Motion 2 Fleur Weibel und Konsorten betreffend Erarbeitung einer kantonalen Strategie gegen Rassismus mit Massnahmenplan

[18.09.24 17:47:09, 24.5205.01]

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion zur Stellungnahme entgegenzunehmen.

Hier liegen Wortmeldungen vor. Wir werden mit der Beratung beginnen und in gut zehn Minuten unterbrechen, wenn wir noch nicht eine Abstimmung in Aussicht haben. Die Bestreitung erfolgt durch Pascal Messerli von der SP.

Pascal Messerli (SVP): Die SVP-Fraktion hat sich diese Motion genau durchgelesen und diskutiert. Einen Teil davon hätte auch damit leben können, wenn wir hier eine Erstüberweisung gemacht hätten, das dann als Anzug überwiesen hätten, die Mehrheit war dann aber doch dagegen. Die Motionärin verweist ja auch auf meinen Anzug bezüglich Massnahmenplan gegen Antisemitismus. Hier möchte ich noch einmal betonen, dass wir hier auch ganz klare Forderungen stellen an die Sicherheit für die jüdische Glaubensgemeinschaft. Bauliche Massnahmen, das Likrat-Projekt, die Bewahrung der Erinnerungskultur und diese konkreten Massnahmen fordern wir ja auch in diesem Massnahmenplan. In dieser Motion, die uns hier vorliegt, haben wir doch relativ viel Theorie und auch relativ viele zusätzliche staatliche Aufgaben, welche dieser Forderungskatalog mit sich bringen würde. Wir reden hier von Datenerhebung, Wissensaufbau, Monitoring, neue Meldeverfahren gegen Rassismus, neue Beratungsangebote für Betroffene, finanzielle Unterstützung für zivilgesellschaftliche Angebote, Sensibilisierungsangebote.

Wenn man das jetzt vergleicht mit meinem Anzug «Massnahmenplan gegen Antisemitismus», dann wurde dort eine neue Meldestelle installiert, um antisemitische Vorfälle zu melden. Und als der Regierungsrat mein Anzug beantwortete, hat er kommuniziert, dass es keinen einzigen Fall gab, wo sich Leute dort bei dieser Meldestelle gemeldet haben. Das heisst natürlich nicht, dass es keine Fälle gibt, das möchte ich auch gar nicht bestreiten, selbstverständlich gibt es antisemitische Fälle, selbstverständlich könnte ich mich auch mit einer Rassismusstelle anfreunden und selbstverständlich würde es auch solche Fälle geben, aber die Frage ist dann halt schon noch der Verhältnismässigkeit, ob wir hier wirklich einen grossen neuen Staatsapparat aufbauen müssen, um sämtliche geforderte Punkte hier zu integrieren bei uns im Gemeinwesen, oder ob wir hier nicht wirklich auf die bestehenden Institutionen zurückgreifen sollten. Ethik-Unterricht in den Grundschulen, Runder Tisch der Religionen, mobile Jugendarbeit, wo wir auch mehr Geld gesprochen haben für derartige Sensibilisierungsprojekte, wo wir von der SVP zum Entschluss gekommen sind, dass wir hier diese staatlichen Massnahmen eigentlich haben, die ausreichen, und dass wir hier nicht das Angebot noch weiter ausweiten sollten und wir hier auch die Lehrerinnen und Lehrer insbesondere auch in der Schule sensibilisieren sollten und auch relativ viel in diesem Bereich schon gemacht wird.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, diese Motion nicht zu überweisen, auch bei der Erstüberweisung nicht.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Nächster Einzelsprecher ist Nicola Goepfert.

Nicola Goepfert (GAB): Die vorliegende Motion fordert die Ergänzung des kantonalen Massnahmenplans zur Bekämpfung von Antisemitismus und die weitere Form rassistischer Diskriminierung und ihre Einbettung in eine umfassende Strategie gegen Rassismus. Diese Forderung ist nicht nur nötig, sie ist essentiell, um die systematische Diskriminierung und Ausgrenzung, die viele Menschen in unserem Kanton erleben, konsequent zu bekämpfen. Rassismus bleibt in der Schweiz ein gesellschaftliches Problem, dass sich in vielen Lebensbereichen manifestiert, sei es im öffentlichen Raum, am Arbeitsplatz, in der Schule oder bei der Wohnungssuche.



Die Motion von Fleur Weibel macht klar, wie wichtig dieses Thema für das Grün-Alternative Bündnis ist und ich bin froh, dass die Motion von praktisch allen Fraktionen unterstützt wird. Dass die SVP diese Motion bestreitet, macht einmal mehr deutlich, dass diese Partei rassistische Strukturen in der Gesellschaft nicht angehen möchte. Mit ihrem Verhalten deckt sie solche Strukturen sogar. In ihrer Politik geht es und ging es nie um ein friedliches Miteinander, indem alle diskriminierungsfrei zusammenleben können. Die SVP ist eine rechte Partei, welche von der Stigmatisierung von Teilen der Bevölkerung lebt.

Die geforderte Strategie bietet einen ganzheitlichen Ansatz, der die spezifischen Herausforderungen von Mehrfachdiskriminierungen wie etwa der Kombination von Rassismus und Sexismus berücksichtigt. Damit kann der Komplexität der Diskriminierungserfahrung gezielt entgegengewirkt werden. Es ist an der Zeit, dass wir in unserem Kanton Rassismus entschlossen und vor allem auch systematisch begegnen. Mit der Annahme dieser Motion setzen wir ein wichtiges Zeichen, dass wir Rassismus in keiner Form tolerieren und die Würde aller Menschen in den Mittelpunkt unserer Politik stellen.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Es liegt eine Zwischenfrage vor von Pascal Messerli. Sie wird nicht angenommen. Damit geht das Wort an Eric Weber.

Eric Weber (Fraktionslos): Mein Vorredner, Nicola Goepfert, wenn ich richtig liege, arbeitet für Sans-Papiers, dann ist das seine Ansicht und er kann das vertreten, aber ich habe eine andere Ansicht. Es ist meine letzte Rede im September, bitte berücksichtigen Sie das, ich komme dann nicht mehr und ich habe ja schon einen Ordnungsruf. Als Ein-Thema-Partei muss ich sprechen, das ist unser Thema. Als Ein-Thema-Partei wird man lächerlich gemacht, aber man hat damit auch Erfolg.

Uns Schweizer werden Werte aufgezwungen, unser bisheriger Lebensstil wird in Frage gestellt. In dieser Motion geht es um Rassismus. Ich frage mich ganz klar und sachlich, was ist damit gemeint? Meint man mit Rassismus, wenn in einer Schulklasse in Kleinbasel gar kein Schweizer Kind mehr ist, dann kann es für mich keinen Rassismus geben, weil kein Schweizer Kind mehr in der Klasse ist. Das sind Tatsachen. Ich verstehe nicht alles von dieser Motion und ich finde, es muss erlaubt sein zu sagen, ich verstehe nicht alles von dieser Motion. Darum stimme ich mit der SVP und ich finde, diese Motion braucht es nicht.

Wir merken oft gar nicht mehr, dass all diese Motionen nur dazu führen, dass der Kantonsverwaltungsapparat noch mehr aufgebläht wird. Ich meine, dass die Verwaltung immer mehr wird. Oft wird mir gesagt, ich soll keinen Text aus dem Grossratsheft vorlesen, aber heute muss ich es machen, weil dort ein Schreibfehler ist. Keiner hat es gemerkt, aber ich erkenne es auf einen Blick auf Seite 26. Es wird hier wortwörtlich von vierfacher Diskriminierung geschrieben. Es steht dort, Diskriminierung hoch 4, das ist ein Fehler. Ich bitte das Protokoll, dass der Schreibfehler behoben wird, Diskriminierung hoch 4 gibt es nicht und ich möchte hier kein neues Wort, das eingeführt wird.

Das wäre es eigentlich gewesen, das wollte ich noch sagen. Ich danke Ihnen und wie gesagt, das ist meine Meinung und ich meine, ich bin ja auch nicht ganz, wie soll ich sagen, durch den Wind. Ich möchte das einfach sachlich feststellen zu dieser Motion, wenn man einen gesunden Lebensstil hat ohne Rauchen, ohne Alkohol, wenn man die Bevölkerung anhört, dann höre ich jeden Tag in Kleinbasel, wo sind die Rechte für uns Schweizer. Viele Schweizer fühlen sich benachteiligt und ich höre dann, und das ist nicht mein Satz, ich höre das tagtäglich, dann sagen mir die Leute, Rassismus, müssen wir bald in ein Reservat auswandern, wo ist unsere Heimat? Das möchte ich einfach ganz klar festhalten, darum braucht es diese Motion nicht, weil wir einfach finden, wir werden geplagt.

Claudio Miozzari, Grossratspräsident: Angesichts unserer kurzen Abendpause unterbreche ich an dieser Stelle die Sitzung. Wir fahren um 20 Uhr fort mit Amina Trevisan.

Schluss der 28. Sitzung

17:57 Uhr